
Austauschstandards im Bau- und Planungsbereich

Bedarfsbeschreibung

Version 1.1 (final)

Fassung vom: 30. September 2016

Auftraggeber: IT-Planungsrat

Bedarfsträger: Hamburg

Inhaltsverzeichnis

I Überblick	1
Vorwort	3
Einleitung	5
Bedarf an Austauschstandards im Bau- und Planungsbereich	5
Aufbau des Dokuments	6
II Allgemeines	7
II.1 Regelungsgegenstand und Geltungsbereich	9
II.1.1 Regelungsgegenstand	9
II.1.1.1 Planung	9
II.1.1.2 Bau	11
II.1.2 Geltungsbereich	11
II.1.2.1 Planung	11
II.1.2.2 Bau	12
II.2 Anwendung & Nutzen	15
II.2.1 Technische Umgebungen	15
II.2.1.1 Planung	15
II.2.1.2 Bau	15
II.2.2 Nutzenpotentiale	16
II.2.2.1 Planung	16
II.2.2.2 Bau	17
II.2.3 Interaktion der Standards	17
II.2.3.1 Kooperation der Standards Bau und Planung	18
II.2.3.2 Standards des amtlichen Vermessungswesens	19
II.2.3.3 INSPIRE-Richtlinie	20
II.2.3.4 xdomea	21
II.2.3.5 Föderales Informationsmanagement (FIM)	21
II.2.3.6 XFall	22
II.3 Allgemeine Anforderungen	23
II.3.1 Übergreifende Anforderungen	23
II.3.1.1 Nationale E-Government Strategie (NEGS)	23
II.3.1.2 Nationale Geoinformationsstrategie (NGIS)	24
II.3.1.3 Vorgaben für die Spezifikation raumbezogener Daten (ISO Standards GML und IFC sowie OGC Standards)	25
II.3.1.4 Vorgaben zur Spezifikation von XÖV Standards	26
II.3.2 Allgemeine Anforderungen Standard Planung	27
II.3.2.1 Abbildung des nationalen Planungsrechts auf Bundes- und Landesebene ...	28
II.3.2.2 Unterstützung der automatischen Planvisualisierung	28
II.3.2.3 Unterstützung des Profils „Teilvektoriell“ des Standards Planung	28
II.3.2.4 Repräsentation von Fachinformationen	29
II.3.2.5 Dokumentation des Verfahrensstandes bei der Planaufstellung	29
II.3.2.6 Unterstützung von Änderungsplänen	29
II.3.2.7 Unterstützung der Transformation nach INSPIRE LandUse	29
II.3.2.8 Bereitstellung von Strukturdaten	30
II.3.3 Allgemeine Anforderungen Standard Bau	30
II.3.3.1 Einheitlicher Bezug Musterbauordnung	30
II.3.3.2 Daten Raumbezug	30
II.3.3.3 Antragsgeometrie	31
II.3.3.4 Strukturdaten	32
II.3.3.5 Quittierung	32
II.3.3.6 Schriftformerfordernis / Signatur	33

III Anwendung der Austauschstandards	35
III.1 Akteure	37
III.1.1 Akteure Planung	37
III.1.2 Akteure Bau	39
III.2 Anwendungsfälle Planung	41
III.2.1 Generische Anwendungsfälle	41
III.2.1.1 Erstellung von teil- oder vollvektoriellen Plänen	41
III.2.1.2 Austausch von teil- oder vollvektorieller Planinformation	43
III.2.1.3 Speicherung von teil- oder vollvektoriellen Plänen	45
III.2.1.4 Bereitstellung von teil- oder vollvektorieller Planinformation	47
III.2.2 Anwendungsfälle in der Praxis	48
III.2.2.1 Anwendungsfall „Planaufstellung“	48
III.2.2.2 Anwendungsfall „Planänderung“	49
III.2.2.3 Anwendungsfall „Planauskunft“	53
III.2.2.4 Anwendungsfall „INSPIRE Bereitstellungspflichten“	54
III.3 Bauwesen: Verfahren - Prozesse - Nachrichten	57
III.3.1 Baugenehmigungsverfahren	58
III.3.1.1 Anwendungsfälle	58
III.3.1.2 Prozess Antragsverfahren Baugenehmigung	63
III.3.1.3 Nachrichten zum Prozess	66
III.3.2 Beteiligungsverfahren	72
III.3.2.1 Anwendungsfälle	72
III.3.2.2 Prozess	75
III.3.2.3 Nachrichten zum Prozess	77
III.3.3 Benachrichtigung Informationsempfänger	80
III.3.3.1 Anwendungsfälle	80
III.3.3.2 Prozess	80
III.3.3.3 Nachrichten zum Prozess	81
III.3.4 Bautechnische Nachweise prüfen	82
III.3.4.1 Anwendungsfälle	82
III.3.4.2 Prozess	84
III.3.4.3 Nachrichten zum Prozess	87
III.3.5 Vorbescheidverfahren	89
III.3.5.1 Anwendungsfälle	89
III.3.5.2 Prozess	90
III.3.5.3 Nachrichten zum Prozess	92
III.3.6 Abweichungsverfahren	94
III.3.6.1 Anwendungsfälle	94
III.3.6.2 Prozess	96
III.3.6.3 Nachrichten zum Prozess	98
III.3.7 Genehmigungsfreistellungsverfahren	101
III.3.7.1 Anwendungsfälle	101
III.3.7.2 Prozess	102
III.3.7.3 Nachrichten zum Prozess	103
III.3.8 Baulasten	106
III.3.8.1 Anwendungsfälle	106
III.3.8.2 Prozess	107
III.3.8.3 Nachrichten zum Prozess	109
III.3.9 Überwachungspflichtige Anlagen	111
III.3.9.1 Anwendungsfälle	111
III.3.9.2 Prozess	112
III.3.9.3 Nachrichten zum Prozess	113

III.3.10 Anzeige Baubeginn / Nutzungsaufnahme	114
III.3.10.1 Anwendungsfälle	114
III.3.10.2 Prozess	116
III.3.10.3 Nachrichten zum Prozess	117
III.3.11 Anzeige Bauzustand	118
III.3.11.1 Anwendungsfälle	118
III.3.11.2 Prozess	119
III.3.11.3 Nachrichten zum Prozess	121
IV Anhänge	123
IV.A Bewertungskriterien	125
IV.B Angestrebter Beschlussvorschlag IT-Planungsrat	129
IV.C Mitwirkende	131
IV.D Versionshistorie	133
IV.D.1 Bedarfsbeschreibung 1.1 (30.09.2016)	133
IV.D.2 Bedarfsbeschreibung 1.0 (20.02.2016)	138

I Überblick

Vorwort

Das vorliegende Dokument beschreibt den Bedarf an Austauschstandards für einen verlustfreien Datenaustausch im Bau- und Planungsbereich.

Der Standardisierungsbedarf wurde durch eine Entscheidung des IT-Planungsrates in die Standardisierungsagenda (Fassung vom 16.10.2014) aufgenommen. Daraufhin wurden unter Federführung der Freien und Hansestadt Hamburg zwei Fachgremien gegründet, im Bereich Bau unter Leitung der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, im Bereich Planung unter Leitung des Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung.

Beide Fachgremien haben in Zusammenarbeit mit weiteren engagierten Ländern und IT-Entwicklern in einer Reihe von Arbeitssitzungen seit März 2015 Ergebnisse erarbeitet, um aus fachlicher und technischer Sicht den Bedarf für einen *Austauschstandard im Planungsbereich* und einen *Austauschstandard im Baubereich* zu ermitteln und zu beschreiben.

Das vorliegende Dokument fasst die Ergebnisse der Arbeitsgruppen zusammen. Es werden für die beiden gesuchten Austauschstandards jeweils Regelungsbedarf und Geltungsbereich beschrieben und die allgemeinen fachlichen und technischen Anforderungen spezifiziert.

Die Kriterien, an denen mögliche technische Realisierungen der beiden Austauschstandards zu bewerten sind, beruhen auf diesen Anforderungen sowie den allgemeinen, für alle Standards des IT-Planungsrates geltenden Kriterien.

Es wird angestrebt, dass der IT-Planungsrat nach Analyse und Bewertung die entsprechende Standardisierung per Beschluss verbindlich vorgibt.

Einleitung

Bedarf an Austauschstandards im Bau- und Planungsreich

Die Verfahren der Bauleitplanung und der Baugenehmigung sind die wichtigsten öffentlich-rechtlichen Verfahren im Bau- und Planungsbereich. Mit diesen Verfahren wird maßgeblich die bebaute Umwelt Deutschlands geregelt. Die Relevanz dieser Standardisierungsvorhaben resultiert einerseits aus ihrer hohen Reichweite, andererseits aus der tiefen Vernetzung dieser Verfahren in der Verwaltung.

Die Erstellung von Bauleitplänen und die Durchführung von bauordnungsrechtlichen Verfahren erfordert das Zusammenwirken verschiedener Akteure und Ebenen. Dieses Zusammenwirken kommt nicht ohne die Möglichkeit eines verlustfreien Datenaustauschs aus. Für diesen wird die Spezifikation eines digitalen standardisierten Datenformats für Bauleitpläne, Landschaftspläne, Planwerke der Raumordnung oder Bauvorlagen als Grundlage zwingend benötigt.

Die Umsetzung von Verwaltungsvorgängen der Bauordnungsbehörden findet heute nahezu ausnahmslos unter Einsatz entsprechender IT-Anwendungen und -Systeme statt. Trotz dieser Entwicklung wird bisher nur ein relativ geringer Teil des vorhandenen gewinnbringenden Potentials für die öffentliche Verwaltung im Bauwesen genutzt. Benötigte Informationen im Laufe eines Bauantragsverfahrens werden mehrfach manuell erfasst. Die Vorgänge in den Bauverwaltungen sind in weiten Teilen von Medienbrüchen oder Transformationsverlusten durch Inkompatibilitäten geprägt.

Dies gilt in gleicher Weise für den Planungsprozess - das Zusammenwirken der Planungsebenen mit den unterschiedlichen öffentlichen und privaten Planungsakteuren - und schließlich auch für diverse weitere Dienstleistungen im Verwaltungshandeln "Planen und Bauen".

Es besteht daher der Bedarf, *Inhalte von raumbezogenen Planwerken* in einem herstellerunabhängigen Datenmodell semantisch zu beschreiben und Planwerke damit verlustfrei zwischen unterschiedlichen Akteuren und den von ihnen genutzten Softwaresystemen austauschen zu können.

Es besteht ein entsprechender Bedarf, die *Inhalte von Bauantragsverfahren* verlustfrei zwischen den beteiligten Akteuren (Bauherr, planende Stelle, Genehmigungsstelle, Antragsteller, Träger öffentlicher Belange, zuständige Baunebenrechtsdienststelle etc.) austauschen zu können.

Der Weg vom erkannten Bedarf bis zu den realisierten Standards führt über mehrere Stationen. Zunächst geht es darum, den Bedarf im Einzelnen zu beschreiben, also die Kontexte und die Leistungen der benötigten Standards einzugrenzen und zu spezifizieren. Das soll das vorliegende Dokument (Bedarfsbeschreibung) leisten.

Im nächsten Schritt können dann vorliegende Standards daraufhin überprüft werden, ob sie den Bedarf erfüllen. Soweit der Bedarf durch vorliegende Standards nicht abgedeckt werden kann, müssen für diesen Bereich die Lücken durch Neuentwicklung geschlossen werden. Diese Aspekte werden nicht innerhalb des Umfangs des vorliegenden Dokuments betrachtet.

Eine Bemerkung zum Sprachgebrauch: Zu spezifizieren ist im vorliegenden Dokument der Bedarf an zwei Austauschstandards, einer soll die beschriebenen Aspekte des Themas *Planung* abdecken, der andere die Aspekte des Themas *Bau*. Im Folgenden wird der erste gesuchte Austauschstandard "Standard Planung" genannt, der zweite "Standard Bau".

Aufbau des Dokuments

Diese Bedarfsbeschreibung wird in vier Teilen vorgelegt:

Teil I, „Überblick“ führt in das Anliegen des Dokuments ein, hier stehen Vorwort und Einleitung.

In **Teil II, „Allgemeines“** werden grundsätzliche und strategische Themen behandelt: Der Gegenstandsbereich der benötigten Standards wird erläutert (vgl. [Kapitel II.1 auf Seite 9](#)), das Standardisierungsumfeld (vgl. [Abschnitt II.2.3 auf Seite 17](#)) und der Zusammenhang zur übergreifenden E-Government-Strategie (vgl. [Abschnitt II.3.1 auf Seite 23](#)). Außerdem werden von den Anforderungen an die gesuchten Standards Planung und Bau zunächst diejenigen Anforderungen behandelt, die einen „allgemeinen“ Charakter haben, sich also auf mehr als einen der Fachprozesse und auf mehr als ein Fachverfahren beziehen (vgl. [Abschnitt II.3.2 auf Seite 27](#) und [Abschnitt II.3.3 auf Seite 30](#)).

Teil III, „Anwendung der Austauschstandards“ ist der Hauptteil. Hier werden die fachlichen bzw. technischen Kontexte (Prozesse der beteiligten Fachbehörden) im Detail beschrieben, die von der gesuchten Standardisierung abzudecken sind. In [Kapitel III.1 auf Seite 37](#) werden die Akteure der Bereiche Planung und Bau vorgestellt. [Kapitel III.2 auf Seite 41](#) grenzt die Anwendungsfälle des Standards Planung ab. In [Kapitel III.3 auf Seite 57](#) werden die Anwendungsfälle Bau dargestellt und detailliert beschrieben. Die Prozesse werden unter Berücksichtigung des benötigten Nachrichtenaustauschs für die Kontexte spezifiziert, in denen ein solcher Nachrichtenaustausch stattfinden soll.

Teil IV, „Anhänge“ ergänzt diese Ausführungen um Zusatzinformationen, die für das Vorgehen gemäß Standardisierungsagenda des IT-Planungsrats benötigt werden. Hervorzuheben sind davon die Bewertungskriterien (Bewertung des jeweiligen Standards) und die angestrebten Beschlussvorschläge für einen Beschluss des IT-Planungsrats.

Die Bedarfsbeschreibung erfolgt grundsätzlich produktunabhängig. Es werden in dem Dokument die Bedarfe beschrieben. Ggf. zur Abdeckung der aufgeführten Bedarfe geeignete Lösungen werden in einem Folgeschritt analysiert und bewertet. Daher wird in der Bedarfsbeschreibung noch nicht konkret auf ggf. vorhandene Datenmodelle und Datenaustauschstandards eingegangen..

II Allgemeines

II.1 Regelungsgegenstand und Geltungsbereich

In diesem Kapitel wird das organisatorische Umfeld beschrieben, in denen die Standards Planung und Bau eingesetzt werden sollen, und es wird der Geltungsbereich der Standards festgelegt. Letzteres geschieht durch Aufzählung der Anwendungsfälle, in denen die Standards Planung und Bau zukünftig verwendet werden müssen. Durch die Standards Planung und Bau wird keine Verpflichtung zur nachträglichen digitalen Erfassung von Daten begründet.

II.1.1 Regelungsgegenstand

II.1.1.1 Planung

Mit dem Standard Planung wird die Grundlage geschaffen, um Planinformation

- des allgemeinen (Bauleitpläne) und besonderen Städtebaurechtes (städtebauliche Satzungen) gemäß Baugesetzbuch (BauGB),
- aus Regionalplänen bzw. Raumordnungsplänen gemäß Raumordnungsgesetz (ROG) und den entsprechenden Ländergesetzen, und
- aus Landschaftsplänen gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und den entsprechenden Ländergesetzen

ohne Verlust von Information interoperabel zwischen unterschiedlichen IT-Systemen austauschen zu können. Als „Planinformation“ werden dabei sowohl in Aufstellung befindliche oder bereits rechtsgültige Pläne als auch einzelne Inhalte solcher Pläne bezeichnet. In Aufstellung befindliche bzw. rechtsgültige Pläne können als eigenständige oder als Änderungspläne vorliegen. Änderungspläne können eigenständige Pläne ändern, ergänzen oder in Teilen aufheben.

Gemäß der Vorgaben des "Handbuch zur Entwicklung XÖV-konformer Standards" wird bei der Entwicklung des Standard Planung zunächst ein UML-basiertes Fachmodell der Planinformation unter Mitarbeit von fachlichen und technischen Experten erstellt. Es enthält die Dokumentation der Anwendungsfälle, in deren Rahmen der interoperable Standard Planung genutzt werden soll.

In Anschluss erfolgt die Codierung der fachlichen Inhalte in einem formalen Standard, bestehend aus einem menschenlesbaren Spezifikationsdokument sowie aus maschinenlesbaren XML Schema-Definitionen. In diesem formalen Standard werden die für die elektronische Datenübermittlung vorgesehenen Datenstrukturen, die genutzten Datentypen sowie die eingebundenen Codelisten syntaktisch und semantisch beschrieben.

Der zu entwickelnde formale Standard muss die Darstellungen, Festsetzungen, Kennzeichnungen, Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung, der Raumordnung sowie der Landschaftsplanung möglichst allumfassend semantisch abbilden können. Als Basis der Modellierung werden die gesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB), der Bau-nutzungsverordnung (BauNVO), der Planzeichenverordnung (PlanzV), des Bundesraumordnungsgesetzes (ROG), der Raumordnungsgesetze der Länder und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) analysiert und als Objekte definiert.

Der Standard Planung ist für georeferenzierte Planinformationen zu verwenden, bei denen entweder

- der gesamte Plan vektoriell erfasst wird (vollvektorieller Plan), oder
- der gesamte Plan als georeferenzierte Rasterkarte repräsentiert ist und mindestens der Geltungsbereich des Plans vektoriell erfasst wird (teilvektorieller Plan).

Der Standard Planung ist ebenso auf die Planwerke anzuwenden, bei denen nur deren Geltungsbereich vektoriell vorliegt und deren weitere Planinformationen lediglich in Form von PDF-Dateien zur Verfügung stehen, die sich dem Geltungsbereich zuordnen lassen können. Mit georeferenzierter Planinformation ist es möglich, den Inhalt des Datensatzes konkreten räumlichen Positionen innerhalb des Planungsgebietes zuzuordnen. Dies kann technisch auf zwei verschiedene Arten erfolgen: Mit Hilfe von Koordinaten und Vektoren in einem standardisierten Bezugs- oder Koordinatensystem (vektorielle Erfassung), oder durch eine Bitmap, in dem jedes einzelne Pixel einer räumlichen Position zugeordnet werden kann (georeferenzierte Rasterkarte). Neu aufgestellte oder geänderte Pläne werden heute grundsätzlich mit IT-Systemen erstellt, die eine vektorielle Repräsentation des Plans liefern. Anders sieht es dagegen bei Bestandsplänen aus, die häufig nur analog, als pdf-Dokument oder in einem (evtl. georeferenzierten) Rasterformat vorliegen.

Die vollständige vektorielle Erfassung aller raumbezogener Inhalte eines Plans (vollvektorieller Plan) ermöglicht eine automatische Verarbeitung, Analyse oder Visualisierung der Daten durch IT-Systeme. Inhalte georeferenzierter Plandokumente der Bauleitplanung, Landschaftsplanung sowie der Raumordnung sind in erster Linie die einzelnen Planelemente, die in den Planwerken zeichnerisch festgesetzt, dargestellt bzw. festgelegt werden und die somit eine rechtliche Relevanz erhalten. Von besonderer Bedeutung sind neben zeichnerischen Geometrieelementen ebenso Sachinformationen und textlich fixierte Bestimmungen, die diesen Geometrien zugeordnet werden können und dabei wichtige Informationen zu ihrem Inhalt und ihrer Aussagequalität umfassen können. Beispiele auf Ebene der Bauleitplanung sind die Dokumentation der Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksfläche, auf Ebene der Raumordnung die Dokumentation der Festlegung von Raumordnungsgebieten in Form von Vorrang-, Vorbehalts- oder Eignungsgebieten. Neben flächenhaften Ausweisungen werden in Planwerken der Raumordnung Liniengeometrien, die beispielsweise freizuhaltende Korridore für den Bau von Straßen oder Stromleitungen festlegen, oder Punktgeometrien, die symbolisch einen Standort für bestimmte Infrastrukturvorhaben abbilden, dokumentiert.

Eine weitere, in der Praxis häufig vorkommende Repräsentation digitaler Pläne ist der teilvektorielle Plan. Dabei wird der räumliche Geltungsbereich des Planes vektoriell erfasst. In einigen Fällen sind auch ausgewählte weitere Planinhalte (z. B. die primären Festsetzungen eines Bebauungsplans) als Flächen, Linien oder Punkte repräsentiert, der vollständige Planinhalt liegt aber nur in Form einer georeferenzierten Rasterkarte vor. Der Vorteil der teilvektoriellen Repräsentation ist, dass sie für Bestandspläne mit geringerem technischem Aufwand als bei einer vollvektoriellen Erfassung erzeugt werden kann. Die Möglichkeiten zur automatischen Verarbeitung und Analyse sind aber im Vergleich mit vollvektoriell erfassten Plänen deutlich eingeschränkt.

Eine möglichst vollständige Erfassung der Regelungen aus Plandokumenten der Bauleitplanung, Landschaftsplanung sowie der Raumordnung ermöglicht eine Bereitstellung der notwendigen Informationen in einer Vielzahl von Verwaltungsvorgängen (z.B. Baugenehmigungsverfahren). Im Falle einer vorweggenommenen Reduzierung des Anspruchs, diese Planwerke möglichst vollständig digital abzubilden, besteht die Gefahr, dass Informationen, die ggf. zukünftig in Verwaltungsverfahren benötigt werden, nicht erhoben werden und erst im Nachgang aufwendig digital nacherfasst werden müssten.

In der Bedarfsbeschreibung wird nicht der Anspruch formuliert, bereits festgesetzte Planwerke vollvektoriell bzw. teilvektoriell (Rasterplan) nachträglich digital zu erfassen. Die Einschätzung, ob ggf. eine vollständige nachträgliche digitale Erfassung des geltenden Planrechts im vom IT-Planungsrat festgelegten Standard Planung einen Nutzen für eine Gebietskörperschaft entfaltet, der den entstehenden Aufwand rechtfertigt, obliegt jeder Gebietskörperschaft allein. Der Aufwand, einen topologisch einwandfreien Plan zu erstellen, wird bereits durch das INSPIRE Datenmodell "Planned Land Use" formuliert, das eine Flächenschlussebene der geplanten Nutzung fordert.

II.1.1.2 Bau

Regelungsgegenstand des Standards Bau ist der Austausch von Nachrichten im Rahmen von bauordnungsrechtlichen Verwaltungsverfahren bei den Bauaufsichtsbehörden. Repressive Verwaltungsverfahren der Bauaufsichtsbehörden, wie zum Beispiel ordnungsbehördliche Verfahren und Bußgeldverfahren, sind derzeit nicht für den Gegenstandsbereich des Standards Bau vorgesehen.

Die Nachrichten, die gemäß Standard Bau auszutauschen sind, beinhalten

- Daten zu den Verfahren (z. B. zu einem Baugenehmigungsverfahren),
- Daten zum Vorhaben (Bauprojekt) und den an diesem beteiligten Personen,
- Dokumente wie z. B. Bauvorlagen (bzw. Verlinkung auf diese Dokumente) und
- Metadaten zu den Dokumenten.

Bauvorlagen sind Dokumente, durch die ein Bauvorhaben beschrieben wird. Die Definition und Bedeutung der Bauvorlagen ist der Bauvorlagenverordnung des jeweiligen Landes zu entnehmen. Der Begriff der Dokumente ist weit zu verstehen und nicht abschließend definiert; dazu können auch Formulare, Anträge, Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen, Gutachten, Stellungnahmen und sonstige Dokumentationen zählen.

Die technische Infrastruktur für die (sichere) Übertragung und Verschlüsselung der Nachrichten ist nicht Regelungsgegenstand des Standards Bau (vgl. zur Frage der technischen Infrastruktur [Abschnitt II.2.1.2 auf Seite 15](#)).

In der Bedarfsbeschreibung wird nicht der Anspruch formuliert, bereits durchgeführte Verwaltungsverfahren nachträglich digital zu erfassen.

II.1.2 Geltungsbereich

Die Standards sind im gesamten Geltungsbereich der Entscheidungen des IT-Planungsrates einzusetzen, soweit die weiter unten spezifizierten Merkmale vorliegen. Der Geltungsbereich umfasst alle öffentlichen Stellen im Zuständigkeitsbereich des IT-Planungsrats.

II.1.2.1 Planung

Für die Dokumentation der Anwendungsfälle im Planungsbereich wird zwischen generischen Anwendungsfällen und Anwendungsfällen in der Praxis unterschieden.

Generische Anwendungsfälle (vgl. [Tabelle II.1.1, „Generische Anwendungsfälle des Standards Planung“](#)), bei denen der Standard Planung einzusetzen ist, stellen keine eigenständigen Geschäftsprozesse in der Verwaltung dar. Viele Anwendungsfälle der Verwaltungspraxis nutzen die generischen Anwendungsfälle aber im Laufe des Prozesses als Bausteine.

[Tabelle II.1.1, „Generische Anwendungsfälle des Standards Planung“](#) und [Tabelle II.1.2, „Beispielhafte Anwendungsfälle in der Praxis des Standards Planung“](#) listen einige dieser Anwendungsfälle des Austauschstandards beispielhaft auf, ein Verweis führt jeweils auf die detaillierte Beschreibung im entsprechenden Abschnitt des vorliegenden Dokuments.

Mit den generischen Anwendungsfällen wird der Bedarf an einem Standard Planung für interoperabel auszutauschende Datenobjekte beschrieben, sowie der Bedarf an einem Datenformat dokumentiert, das u.a. den Datenaustausch der öffentlichen Verwaltung mit der Öffentlichkeit und der Wirtschaft unterstützt. Die beschriebenen Anwendungsfälle beschränken sich nicht nur auf den *Austausch* und die *Bereitstellung* von Planinformationen, sondern umfassen ebenso die *Erstellung* und *Speicherung* von Planinformationen.

Tabelle II.1.1. Generische Anwendungsfälle des Standards Planung

Anwendungsfall	Anlass
Erstellung von teil- oder vollvektoriellen Plänen (vgl. Abschnitt III.2.1.1 auf Seite 41)	Ein Plan soll mit einer IT-Anwendung teil- oder vollvektoriell erstellt werden.
Austausch von teil- oder vollvektorieller Planinformation in der Phase der Planaufstellung (Email/ Datenträger) (vgl. Abschnitt III.2.1.2 auf Seite 43)	Teil- oder vollvektorielle Planinformation soll ohne Informationsverluste vom IT-System eines Akteurs auf das IT-System eines anderen Akteurs übertragen werden.
Speicherung von teil- oder vollvektoriellen Plänen (vgl. Abschnitt III.2.1.3 auf Seite 45)	Ein teil- oder vollvektorieller Plan soll gespeichert werden.
Bereitstellung von teil- oder vollvektorieller Planinformation im Sinne der Auskunft (Intranet/ Internet) (vgl. Abschnitt III.2.1.4 auf Seite 47)	Teil- oder vollvektorielle Planinformation soll von einer Gebietskörperschaft bzw. einem Plangeber für andere Plannutzer bereitgestellt werden.

Tabelle II.1.2. Beispielhafte Anwendungsfälle in der Praxis des Standards Planung

Anwendungsfall	Anlass
Planaufstellung (vgl. Abschnitt III.2.2.1 auf Seite 48)	Ein neuer Plan soll für ein Gebiet aufgestellt werden, für den kein rechtsgültiger Plan existiert oder das bestehende Planrecht soll überplant werden.
Planänderung (vgl. Abschnitt III.2.2.2 auf Seite 49)	Ein rechtsgültiger Plan soll geändert oder ergänzt werden.
Planauskunft (vgl. Abschnitt III.2.2.3 auf Seite 53)	Planinformation soll Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Politik oder allgemein der Öffentlichkeit über eine netzbasierte Portalanwendung in teil- oder vollvektorieller Form zur Verfügung gestellt werden.
INSPIRE Bereitstellungspflichten (vgl. Abschnitt III.2.2.4 auf Seite 54)	Zur Erfüllung der INSPIRE Bereitstellungspflichten im Bereich „Bodennutzung“ sollen nationale Pläne in das INSPIRE Datenformat transformiert werden.

II.1.2.2 Bau

Der Standard Bau deckt die in [Tabelle II.1.3, „Anwendungsszenarien des Standards Bau“](#) aufgeführten Anwendungsszenarien ab. Ein Verweis führt auch hier jeweils auf die detaillierte Beschreibung im entsprechenden Abschnitt des vorliegenden Dokuments.

Tabelle II.1.3. Anwendungsszenarien des Standards Bau

Anwendungsfall	Anlass
Baugenehmigungsverfahren (vgl. Abschnitt III.3.1 auf Seite 58)	Einleitung eines Fachverfahrens, zur Bearbeitung, Prüfung und Entscheidung eines Antrags.

Anwendungsfall	Anlass
Beteiligungsverfahren (vgl. Abschnitt III.3.2 auf Seite 72)	Im Rahmen eines Fachverfahrens ist eine Beteiligung betroffener Stellen erforderlich.
Benachrichtigung Informationsempfänger (vgl. Abschnitt III.3.3 auf Seite 80)	Betroffene sind über den Ausgang eines Fachverfahrens zu informieren.
Bautechnische Nachweise prüfen (vgl. Abschnitt III.3.4 auf Seite 82)	Im Rahmen eines Fachverfahrens sind technische Unterlagen zu prüfen.
Vorbescheidverfahren (vgl. Abschnitt III.3.5 auf Seite 89)	Einleitung eines Fachverfahrens, zur Bearbeitung, Prüfung und Entscheidung eines Antrags.
Abweichungsverfahren (vgl. Abschnitt III.3.6 auf Seite 94)	Einleitung eines Fachverfahrens, zur Bearbeitung, Prüfung und Entscheidung eines Antrags.
Genehmigungsfreistellungsverfahren (vgl. Abschnitt III.3.7 auf Seite 101)	Einleitung eines Fachverfahrens, zur Bearbeitung eines Anliegens.
Baulasten (vgl. Abschnitt III.3.8 auf Seite 106)	Einleitung eines Fachverfahrens, zur Bearbeitung, Prüfung und Entscheidung eines Antrags.
Überwachungspflichtige Anlagen (vgl. Abschnitt III.3.9 auf Seite 111)	Wiederkehrende Prüfung von durch die Bauaufsichtsbehörde gemachten Auflagen.
Anzeige Baubeginn / Nutzungsaufnahme (vgl. Abschnitt III.3.10 auf Seite 114)	Bevorstehendes Ereignis, dessen Anzeige zu den Pflichten des Bauherrn gehört.
Anzeige Bauzustand (vgl. Abschnitt III.3.11 auf Seite 118)	Eintreten eines Bauzustands oder einer Phase des Bauprojekts, deren Anzeige zu den Pflichten des Bauherrn gehört.

II.2 Anwendung & Nutzen

In diesem Kapitel wird der Anwendungsbereich der Standards Planung und Bau beschrieben und der potentielle Nutzen der Standards in den Anwendungsbereichen identifiziert.

Damit dieser Nutzen tatsächlich realisiert werden kann, müssen die Standards eine Reihe inhaltlicher und technischer Anforderungen erfüllen. Diese Anforderungen werden ebenfalls in diesem Kapitel beschrieben.

II.2.1 Technische Umgebungen

Die unterschiedlichen Eigenschaften der beiden Standards erfordern entsprechend unterschiedliche Systemarchitekturen bei der technischen Umsetzung. Die wichtigsten Strukturmerkmale dieser Architekturen werden in diesem Abschnitt beschrieben.

II.2.1.1 Planung

Für den Standard Planung wird die verwendete Lösungsarchitektur wesentlich vom Anwendungsfall bestimmt.

Für die Erstellung von Planwerken werden fast ausschließlich CAD-Programme (Programmanwendung zur Konstruktion von 2D- und 3D-Geometrien) oder GIS-Informationssysteme (Geoinformationssystem zur Bearbeitung von raumbezogenen Problemstellungen) eingesetzt. Die Erstellung eines neuen Plans oder eines Änderungsplans soll zukünftig mit dem Standard Planung erfolgen (vgl. [Abschnitt III.2.1.1 auf Seite 41](#)).

Wenn es primär um den Datenaustausch geht (vgl. [Abschnitt III.2.1.2 auf Seite 43](#)), kann der Standard Planung eingesetzt werden, um digitale Planinformation per Email oder auf einem Datenträger per Post zu verschicken.

Sollen Planungsdaten unter Verwendung des Standards Planung für Dritte bereitgestellt werden (vgl. [Abschnitt III.2.1.4 auf Seite 47](#)), sollte dieses über Intranet (behördenintern) oder Internet (für Wirtschaft, Wissenschaft, Öffentlichkeit oder Politik) realisiert werden. Hier bietet sich vor allem die Integration der Daten in Geodateninfrastrukturen an. Unter dem Terminus Geodateninfrastruktur (GDI) ist eine elektronische Infrastruktur zu verstehen, die aus beschreibenden Metadaten, digitalen raumbezogenen Daten und netzbasierten Geodatendiensten (z. B. Visualisierungs- und Downloaddiensten) besteht.

Eine Voraussetzung für die Bereitstellung von Planinformation in Geodateninfrastrukturen ist, dass die Pläne vorher im Standard Planung gespeichert wurden (vgl. [Abschnitt III.2.1.3 auf Seite 45](#)). Dies kann technisch über geeignete, räumlich unterstützte Datenbanken gelöst werden.

II.2.1.2 Bau

Der Standard Bau unterstützt die Kommunikation und den Datenaustausch zwischen privaten Personen (Bauherrn), Unternehmen (wie z. B. Architekturbüros) und Behörden (Bauaufsichtsbehörde und zahlreiche weitere Behörden). Entsprechend sind von seiner technischen Umgebung unterschiedliche Kanäle zu unterstützen, wie diese Akteure an den Prozessen und Verfahren teilnehmen können.

Zwei Bereiche sind hierbei besonders hervorzuheben, die C2G (citizen to government)-Architektur des *Virtuellen Bauamts* und die Architektur der G2G (government to government)-Integration der öffentlichen Verwaltung.

Virtuelles Bauamt: Per Webapplikation (Bedienoberfläche im Browser) werden Bauherr, Architekturbüros usw. an das Fachverfahren der Bauaufsichtsbehörde angebunden. Durch die Anbindung können die Prozess- und Fachdaten, die durch die Anwender eingegeben werden, auf der Seite der Bauaufsichtsbehörde medienbruchfrei weiterverwendet werden. Auch ein DMS, welches typischerweise zur Verwaltung der Bauvorlagen und weiterer Dokumente verwendet wird, liegt im Zugriffsbereich der Webapplikation. So können alle Anwender, einschließlich der Sachbearbeitung der Bauaufsichtsbehörde, auf diese Dokumente zugreifen. In dem Maße, in dem beispielsweise Architekturbüros eigene Fachanwendungen verwenden, werden diese an die Stelle des Zugriffs über die Webanwendung der Bauaufsichtsbehörde treten.

Integration im Bereich der ÖV: Zu beteiligende Behörden und Stellen werden backendseitig über XML-Schnittstellen an das IT-Verfahren der Bauaufsichtsbehörde angebunden. Dasselbe gilt für Stellen anderer Rechtsbereiche, die von der Nutzung von Daten aus der Bauverwaltung profitieren sollen. Für Adressierung und sichere Übertragung von XML-Nachrichten zwischen den Akteuren muss es eine technische Infrastruktur geben. Der IT-Planungsrat betreibt solche Infrastrukturen; sie unterstützen Nachrichtenübertragung über Verwaltungsnetze und über das Internet. Die Bauaufsichtsbehörde kann, als zusätzliche Dienstleistung, Webapplikationen anbieten, die auch solchen Behörden den Zugriff ermöglichen, die nicht über die Möglichkeit der Anbindung über XML-Schnittstellen verfügen.

II.2.2 Nutzenpotentiale

Die Einführung neuer Standards ist immer mit organisatorischen und finanziellen Aufwänden verbunden. Dieser Aufwand ist nur zu rechtfertigen, wenn ihm ein adäquater Nutzen gegenüber steht. Der potentielle Nutzen, der durch die Standards Bau und Planung realisiert werden kann, wird im Weiteren aufgeführt.

II.2.2.1 Planung

Die Nutzenpotentiale des Standards Planung ergeben sich primär aus der Unterstützung eines interoperablen Datenaustausches zwischen unterschiedlichen IT-Systemen. Dadurch werden die beteiligten Akteure in die Lage versetzt, die für sie relevante Planinformation schnell, kostengünstig und verlustfrei in die jeweiligen Fachsysteme zu übernehmen.

Die Verwendung eines offenen Standards anstelle herstellerspezifischer Übertragungsformate erleichtert einen Software-Wechsel und wird langfristig die Software-Kosten senken.

Konkrete Mehrwerte durch die Verwendung des Standards Planung werden in den folgenden Bereichen identifiziert:

- Eine durch die Prüfbarkeit von Geometrie, Syntax und Semantik qualitative Verbesserung von Planungsdaten.
- Eine schnellere und kostengünstigere Durchführung von Planaufstellungs- und Änderungsverfahren.
- Eine effizientere Unterstützung anderer Fachverfahren der öffentlichen Verwaltung, in denen Planungsinformationen übernommen, spezifisch ausgewertet oder visualisiert werden müssen.
- Eine qualitativ und quantitativ verbesserte Bereitstellung von Planungsinformationen für die Wirtschaft (z. B. Architekten, Verbände oder Investoren), die für ihre Geschäftsprozesse entsprechende Daten benötigen und mit Unterstützung des Standards in der Lage sind, sie in speziellen Fachanwendungen nutzerspezifisch auszuwerten.
- Eine effizientere und kostengünstigere Bereitstellung von Planungsinformationen für die Öffentlichkeit, z. B. über internetgestützte Plattformen.
- Eine verbesserte Definition einheitlicher Anforderungen und Rahmenbedingungen für Planungsbüros.
- Eine Unterstützung bei der effektiven und kostengünstigen Erfüllung der INSPIRE Bereitstellungspflichten.
- Eine aggregierte Bereitstellung von Planungsdaten für deutschlandweit übergreifende Analysen, beispielsweise zu den Themen Flächenversiegelung und Bauflächenpotentiale.

II.2.2.2 Bau

Die Nutzenpotenziale des Standards Bau liegen in der Interoperabilität von strukturierten Informationen. Dies betrifft Daten, Prozesse und Nachrichten. Alle Beteiligten sprechen die „gleiche Sprache“. Dadurch lassen sich in der öffentlichen Verwaltung ebenso wie in der Bauwirtschaft erhebliche Einspareffekte und Mehrwerte erreichen.

Den Nutzen des Standards haben alle Rechtsanwender, Bürger, Dienstleister, Unternehmen sowie die öffentliche Verwaltung einschließlich der Politik.

Es sind im Einzelnen hervorzuheben: Einspareffekte (Kosten senken) und Mehrwerte (Qualitätsverbesserung und Innovation):

Einspareffekte ergeben sich zum Beispiel aus der Vermeidung von Duplizierungen, also dem Verzicht auf die Mehrfacherfassung von Informationen. Dies beruht auf einem gemeinsamen Verständnis der mittels des Standards übermittelten strukturierten Informationen. Das betrifft die ausgetauschten Informationen und Daten sowohl *innerhalb* eines Verwaltungsverfahrens (zum Beispiel die Übernahme von Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange) als auch die *nach Abschluss* eines Verwaltungsverfahrens (zum Beispiel Informationsverfahren für die Basisstatistik, statistischer Erhebungsbogen).

Mehrwerte resultieren aus einer Erhöhung der Quantität und der Qualität von strukturierten Informationen des Datenaustausches. Dadurch können bereits vorhandene und/oder im Verwaltungsverfahren übermittelte Daten besser genutzt werden. Das betrifft zum Beispiel den amtlichen Lageplan, so dass mit dem Standard der Austausch mit den Vermessungsingenieuren oder den Kataster- und Vermessungsbehörden befördert wird. Das Ziel dieser semantischen Interoperabilität besteht darin, eine direkte Nutzung und Auswertung des Datenstroms zwischen verschiedenen Rechtsbereichen zu ermöglichen. Zukünftig soll auch der Abgleich mit vorhandenen planungsrechtlichen Satzungen oder örtlichen Bauvorschriften im Gemeindegebiet sowie mit sonstigen Informationen, zum Beispiel zum Baugrundstück (Grundbuchamt, Erschließungsträger, Baubeschränkung aufgrund anderer Rechtsbereiche), mit dem Standard ermöglicht werden. Das Ziel dieser Ebene besteht darin, die Informationen im ausgetauschten Datenstrom zu identifizieren und ein gemeinsames Verständnis über sie herzustellen.

Der Standard entfaltet Anstoßwirkung für die *Standardisierung in angrenzenden Fachrechtsbereichen*.

Der Standard ist auch *Standardisierungsnukleus in der zeitlichen Dimension*. So ist die Qualität eines ein Gebäude beschreibenden Datenbestandes auch für die Betrachtung von Gebäudelebenszyklen relevant. Der Gebäudelebenszyklus beschreibt die gesamte Betrachtungsweise eines Bauwerkes von seiner Planung bis zu seinem Rückbau. Da sich während der einzelnen Lebenszyklusphasen die Informationsnachfrage und das Informationsangebot über das Bauwerk ändern, erfordern die unterschiedlichen Zustände über den Lebenszyklus entsprechende Weiterentwicklungen des zugrunde liegenden Modells.

Die Standards Planung und Bau beschreiben die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen und die relevanten Informationen und Daten der Antragsstellung für ein Bauwerk und beschreiben somit eine Phase im Lebenszyklus eines Gebäudes. Da sich im Laufe der Zeit die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen ändern können bzw. sich ändernde Nutzungsanforderungen an ein Gebäude bauliche Umbauten notwendig machen, kann sich die Baugenehmigungsphase im Lebenszyklus eines Gebäudes wiederholen. Die Standards Planung und Bau liefern die notwendigen Daten, um ein Bauwerk ganzheitlich als digitales Bauwerkmodell (Building Information Modeling, BIM) beschreiben und verwalten zu können (vgl. Stufenplan Digitales Planen und Bauen, BMVI 2015).

II.2.3 Interaktion der Standards

Die Standards Planung und Bau sind nicht unabhängig voneinander und stehen auch nicht alleine, sondern sind in einem *Standardisierungsumfeld* zu positionieren.

Die Fachverfahren des Planungs- und Bauwesens und die zugeordneten Fachinformationen sind vielfach miteinander verzahnt. Planungsinformationen werden in verschiedenen Fachverfahren der öffentlichen Verwaltung benutzt. Umgekehrt werden auch Informationen aus anderen Bereichen der Verwaltung (z. B. aus dem Liegenschaftskataster) in Fachverfahren des Bau- und Planungsbereiches benötigt.

Dies alles bedingt, dass die Standards Planung und Bau in vielfältiger Art und Weise untereinander und mit anderen, bereits existierenden Standards der öffentlichen Verwaltung interagieren müssen. Dies wird im Weiteren exemplarisch näher beleuchtet.

II.2.3.1 Kooperation der Standards Bau und Planung

Die Berührungspunkte der Standards Planung und Bau sind in der engen Nachbarschaft der entsprechenden Rechtsbereiche begründet:

Das öffentliche Baurecht unterscheidet zwischen dem *Bauplanungsrecht* und dem *Bauordnungsrecht*. Diese Differenzierung beruht auf den unterschiedlichen Gesetzgebungskompetenzen des Bundes und der Länder. Bauplanungsrecht ist Bundesrecht, Bauordnungsrecht ist Landesrecht.

Es gibt vielfältige Überschneidungen bzw. Verzahnungen zwischen den beiden Rechtsgebieten. Im Baugesetzbuch wird bestimmt, dass die Regelungen im Abschnitt „Zulässigkeit von Vorhaben“ des Baugesetzbuches für alle Vorhaben gelten. In den jeweiligen Bauordnungen sind öffentlich-rechtliche Vorschriften als Prüfungsmaßstab zu Grunde zu legen, d.h. auch planungsrechtliche Vorschriften und Festsetzungen.

- Im Besonderen berücksichtigt das Bauordnungsrecht die sich aus dem Planungsrecht ergebenden Auswirkungen auf Bauvorhaben und bestehende bauliche Anlagen. Es ist in allen Genehmigungsverfahren nach der jeweiligen Bauordnung zu prüfen, ob die Bauvorhaben planungsrechtlich zulässig sind.
- Auch für eine Genehmigungsfreistellung ist Bedingung, dass das Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans errichtet wird, d.h. planungsrechtliche Regelungen vorhanden sind.
- Das materielle Bauordnungsrecht knüpft mit den bauordnungsrechtlich zu wahrenden Abstandsflächen unmittelbar auch an das Planungsrecht an. Ist es nach einem Bebauungsplan erforderlich, an die Grundstücksgrenze zu bauen, hat dies Vorrang vor der bauordnungsrechtlichen Pflicht, einen Grenzabstand einzuhalten. Andererseits bezieht sich das Bauplanungsrecht in der Baunutzungsverordnung auf den Begriff des Vollgeschosses der jeweiligen Landesbauordnung.

Die Aufstellung von Bauleitplänen (Planungsrecht) ist den Gemeinden als Selbstverwaltungsaufgabe übertragen worden. Die Gemeinde ist nicht immer zugleich auch Bauaufsichtsbehörde. Deshalb ist in diesen Fällen für jede Baugenehmigung das Einvernehmen der Gemeinde Voraussetzung.

Aus den beschriebenen Beobachtungen ergeben sich die folgenden Anforderungen:

- Die vorgenannten Verknüpfungen bzw. Verzahnungen, verbunden mit entsprechender Datenübermittlung, sind in der Weiterentwicklung der Standards Planung und Bau zu berücksichtigen, um durch ihre Nutzung die Qualität der Verwaltungsarbeit und deren Effizienz steigern zu können.
- Entsprechend sind die beiden Standards so weit wie möglich zu harmonisieren: Gleiche Sachverhalte sind auf gleiche Art darzustellen. Wo immer unter fachlichen Gesichtspunkten möglich sind identische Informationsobjekte zu verwenden.

Die vom Antragsteller an Gemeinde bzw. Bauaufsichtsbehörde übertragenen umfangreichen standardkonformen Daten, auch mit Raumbezug, erhöhen die Verfügbarkeit, erleichtern in beiden Rechtsbereichen die Arbeit und stärken die Rechtssicherheit der Bescheide.

Bezogen auf die operativen Prozesse ergeben sich folgende Nutzeffekte (vgl. dazu auch [Abschnitt II.2.2 auf Seite 16](#)) einer gemeinschaftlichen und sich gegenseitig unterstützenden Standardisierung in den Bereichen Planung und Bau:

- *Planungsrecht in der Baugenehmigung:* Zur materiellen Prüfung im Baugenehmigungsverfahren zählt immer eine planungsrechtliche Prüfung gemäß §§ 29 - 38 BauGB.
- *Qualitatives Monitoring:* Daten, die eine geplante Nutzung eines Vorhabens beschreiben, können als Datenquelle für Monitoringprozesse genutzt werden, die analysieren, ob die geplanten Vorhaben in Gänze noch den Grundzügen der Festsetzungen eines Bauleitplans entsprechen. Falls in einem Bebauungsplan z. B. ein Mischgebiet nach BauNVO festgesetzt wurde, gilt es zu überprüfen, ob die Vorhaben auf dieser Fläche in ihrer Gesamtheit noch den Zielen eines Mischgebietes entsprechen.
- *Quantitatives Monitoring:* Daten, die ein vorhandenes Baugebiet beschreiben, können als Datenquelle für weitere Auswertungen genutzt werden, zum Beispiel zur Beantwortung der Frage nach dem noch verfügbaren Baupotential in einem Mischgebiet.
- *Vorhabenkonkrete Planungs- und Prüfhilfe:* Der Bauherr kann bereits bei Antragstellung einen Hinweis auf die technische Plausibilität seines Vorhabens in Bezug auf das Planungsrecht (Abgleich der Informationen im Bauantrag mit dem Bebauungsplan) erhalten. In gleicher Weise kann die Bauaufsichtsbehörde im Prüfprozess unterstützt werden.

Zusätzlich kommt es zu Synergieeffekten in den Prozessen der beteiligten Behörden, da diese in gleicher Weise von beiden Rechtsbereichen betroffen sind: Sie sind darauf angewiesen, dass sie die Daten beider Rechtsbereiche in standardisiertem Format erhalten bzw. verfügbar haben.

Anwendungsbeispiele dafür könnten sein:

- In einem Bebauungsplan wird festgesetzt, dass nach jedem dritten Stellplatz ein Baum gepflanzt werden muss. Eine solche Information ist nicht nur für den Auflagenvollzug der Bauaufsichtsbehörde, sondern auch für die Naturschutzbehörde relevant.
- Es wurde ein Bauantrag gestellt, um die Genehmigung für den Bau einer Spielhalle zu erwirken. Bei der Prüfung wertet die Bauaufsichtsbehörde Planungsrechtsinformation aus, um zu ermitteln, ob das Umfeld ein Wohngebiet ist. Außerdem wertet sie zusätzliche Information aus, um sensible Nutzungen wie Kindergärten oder den Betrieb weiterer Spielhallen in der Nähe zu erkennen.

II.2.3.2 Standards des amtlichen Vermessungswesens

Sowohl die Erstellung von verbindlichen raumbezogenen Planwerken auf unterschiedlichen Maßstabstufen (wie thematisiert im Standard Planung) als auch die Erstellung des Lageplans eines Vorhabens (wie er in Verfahren der Bauaufsichtsbehörde benötigt wird und vom Standard Bau unter dem Gesichtspunkt "Daten des Raumbezugs" zu behandeln ist) erfolgen immer auf Basis *amtlicher Geobasisdaten*.

Gemäß der Vorgaben der PlanzV sollen sich aus Planunterlagen für Bebauungspläne gemäß BauGB die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen in Übereinstimmung mit dem amtlichen Liegenschaftskataster, die vorhandenen baulichen Anlagen, die Straßen, Wege und Plätze sowie die Geländehöhe ergeben. Ähnliche Vorgaben für die Erstellung des Lageplans werden in § 7 der Musterbauvorschriftenverordnung (MBauVorIV) beschrieben.

Die sowohl für die Erstellung von Planunterlagen eines Bebauungsplans als auch des Lageplans notwendigen Informationen werden von den katasterführenden Stellen der öffentlichen Verwaltung im amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) geführt, das die notwendigen liegenschaftsbeschreibenden und -darstellenden Daten und auch Informationen zum Gebäudebestand, der Nutzung und der Eigentumsverhältnisse enthält.

Nach Festsetzung eines Bebauungsplans ermöglicht die digitale Bereitstellung von Planinformationen z. B. die Einhaltung von Baulinien und Baugrenzen bei der Einordnung von neuen Vorhaben in ein Baufeld.

Es besteht weiterhin eine enge Kopplung von Baugenehmigungsprozessen und der Fortführung der amtlichen Liegenschaftskarte. Auf Grundlage von Baugenehmigungsprozessen werden z. B. Bauwerke genehmigt und realisiert. Deren Umsetzung hat u.a. zur Konsequenz, dass die Liegenschaftskarte fortgeführt wird, in dem z. B. Flurstücke geteilt oder vereinigt, neu errichtete Bauwerke eingemessen und Hausnummern neu vergeben werden.

Durch die beschriebene Schnittstelle wird der Prozess der Fortschreibung der Liegenschaftskarte erheblich vereinfacht. Denkbar ist z. B. auch, dass der Bauherr zukünftig von Einmessverpflichtungen entlastet werden kann. Dadurch entsteht ein Potential, die gesetzlichen Einmessverpflichtungen neu zu bewerten. Dies bleibt aber eine fachrechtliche Entscheidung der Länder.

Für Flächennutzungspläne gemäß BauGB bzw. auf Ebene der Raumordnung werden in der Regel die digitalen Daten des amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems der deutschen Landesvermessung (ATKIS) bzw. der aus diesem Datenbestand abgeleiteten Produkte (z. B. digitale topographische Karten (DTK)) genutzt.

II.2.3.3 INSPIRE-Richtlinie

Im Zuge der Umsetzung der 2007 in Kraft getretenen EU Richtlinie INSPIRE (INfrastructure for SPatial InfoRmation in the European Community) des Europäischen Parlaments und des Rates (2007/2/EG) wird eine "(...) Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (...) für die Zwecke der gemeinschaftlichen Umweltpolitik sowie anderer politischer Maßnahmen oder sonstiger Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können (...)" aufgebaut. Im Kontext von INSPIRE müssen über diese Infrastruktur standardisierte Geobasis- und Geofachdaten zu ausgewählten 34 Fachthemen in einer einheitlichen semantischen Struktur und in einem einheitlichen Datenformat interoperabel und digital, auf Basis internationaler ISO Standards von den jeweils administrativ zuständigen Dienststellen bereitgestellt werden. Diese Notwendigkeit besteht jedoch nur, wenn die Daten in einer Gebietskörperschaft digital vorliegen. Es besteht im Zuge der Umsetzung der INSPIRE Richtlinie keine Notwendigkeit, Planwerke digital neu zu erfassen.

Eines der Fachthemen beschreibt das Themenfeld der „Bodennutzung“ (Land Use). Dieses Thema wird in der EU INSPIRE Richtlinie als „Beschreibung von Gebieten anhand ihrer derzeitigen und geplanten künftigen Funktion oder ihres sozioökonomischen Zwecks (z. B. Wohn-, Industrie- oder Gewerbegebiete, land- oder forstwirtschaftliche Flächen, Freizeitgebiete)“ definiert. Planwerke der Raumordnung, kommunale Bauleitpläne sowie Landschaftspläne sind dem in der INSPIRE Richtlinie genannten Thema "Bodennutzung" zuzuordnen. Ob auch eine Bereitstellungspflicht besteht, ist gemäß nationaler Umsetzung im jeweiligen Bundesland zu prüfen. Das für dieses Fachthema entwickelte INSPIRE Datenmodell *Planned Land Use (PLU)* ist in der Lage, Planinformation aus allen EU-Mitgliedsstaaten einheitlich abzubilden. Dies ist notwendigerweise mit einem mehr oder weniger großen Informationsverlust bei der Überführung konkreter Pläne verbunden. Somit kann das europaweit einheitliche Austauschformat für die Bodennutzung einen nationalen Standard Planung nicht ersetzen.

Das PLU INSPIRE Datenmodell hat nicht den Anspruch, das deutsche Planungsrecht vollständig abzubilden. Der Standard Planung hat hingegen den Anspruch, ein Standard der deutschen Verwaltung zu sein, mit dem sich die gesetzlichen Regelungen des deutschen Planungsrechtes in einem Objektmodell abbilden lassen. Im Standard Planung muss es möglich sein, gesetzliche Änderungen im Planungsrecht kurzfristig abbilden zu können, ohne auf eine Zustimmung von europäischen Partnern im Rahmen des INSPIRE Maintenance Prozesses (abgestimmte Weiterentwicklung des Standards auf europäischer Ebene) warten zu müssen.

Da aktuell Planwerke der Stadt-, Regional- und Landesplanung in der Regel digital bearbeitet werden, fallen sie eindeutig unter den Anwendungsbereich der EU INSPIRE Richtlinie. Für die Planerstellung werden eine Vielzahl unterschiedlicher Softwaresysteme verwendet, wodurch eine Überführung in das INSPIRE Datenformat sehr aufwändig werden kann.

Es ist daher zweckmäßig, Planungsdaten national in einem einheitlichen Datenformat wie dem Standard Planung zu speichern bzw. sie in ein derartiges Format zu transformieren, das es ermöglicht, auf Basis definierter semantischer Transformationsregeln quasi auf Knopfdruck INSPIRE konforme Daten zu generieren. Der Standard Planung ermöglicht die Spezifikation eines INSPIRE Profils, das alle INSPIRE Pflichtattribute abdeckt. Liegen die Daten in diesem INSPIRE Profil vor, können sie mit Hilfe einer definierten Transformationsvorschrift in das INSPIRE Zielmodell "Planned Land Use" transformiert wer-

den. Aus dem Standard Planung lassen sich Metadaten zur Beschreibung von der Umsetzung der INSPIRE Richtlinie betroffene Datensätze ableiten.

II.2.3.4 xdomea

xdomea ist ein XÖV-zertifizierter Standard für den nachrichtenbasierten Austausch von Schriftgutobjekten (Akten, Vorgänge, Dokumente) zwischen unterschiedlichen Systemen des Dokumentenmanagements (DMS), der Vorgangsbearbeitung (VBS) und der Archivierung (Archivsysteme). Auch Fachverfahren können auf der Basis von *xdomea* Schriftgutobjekte austauschen, sowohl untereinander als auch mit DMS- bzw. VBS-Systemen.

Eine *xdomea*-Nachricht ist ein XML-Dokument, das aus einem Nachrichtenkopf und einem Abschnitt mit Fachinformationen besteht. Der Nachrichtenkopf enthält Steuerungsinformationen wie Absender, Empfänger und Nachrichtentyp. Die Fachinformationen enthalten die Metadaten zu den Primärdokumenten (Schriftgutobjekte), welche im Kontext der Übermittlung dieser *xdomea*-Nachricht als Binärdateien übermittelt werden.

Die Primärdokumente werden dabei nicht in das *xdomea*-XML-Dokument eingefügt, sondern das *xdomea*-XML-Dokument und die Primärdokumente werden flach nebeneinander in einem ZIP-Container zu einem Paket gebündelt und auf diese Weise zu einer ZIP-Datei zusammengefasst. Für die Übertragung der ZIP-Dateien können Transportmechanismen, die auf sicheren Webservices basieren, wie *OSCI-Transport* oder *XTA* oder auch sonstige Transportmechanismen verwendet werden.

Die Fachinformationen werden hinsichtlich ihres internen Aufbaus und Inhalts durch *xdomea* nicht abschließend festgelegt. Die entsprechenden von *xdomea* festgelegten XML-Strukturen bilden einen Container, innerhalb dessen je nach Bedarf fachspezifischer Inhalt definiert werden kann.

Bei den Primärdokumenten handelt es sich beispielsweise um PDF-Dateien, die den Inhalt der Fachinformationen menschenlesbar darstellen. In dem *xdomea*-Container können aber auch weitere Primärdokumente, wie beispielsweise Antragsunterlagen, deren Inhalt die Fachinformationen ergänzen, aufgenommen werden.

Der Austausch elektronisch signierter Dokumenten ist möglich. In diesem Fall werden die Metadaten um Signaturinformationen ergänzt.

Der technologieunabhängige und fachneutrale Standard *xdomea* kann sich für den Transport der in den Standards Planung bzw. Bau definierten Nachrichten bzw. Dokumente eignen.

II.2.3.5 Föderales Informationsmanagement (FIM)

Das Projekt FIM verfolgt den Ansatz, auf der Grundlage von Rechtsgrundlagen der behördlichen Dienstleistungen *Leistungsbeschreibungen*, *Formulardaten* und *Prozesse* zu beschreiben. Dabei bilden die Ergebnisse die Grundlage für

1. die für den Vollzug notwendige Behördenleistung und deren Beschreibung (Leistungskatalog),
2. die dafür notwendigen Antragsformulare einschließlich der Formularfelder und deren Beschreibungen, sowie
3. einen Prozess für die Bearbeitung eines Antrags und anderer diesbezüglicher behördlicher Verrichtungen (Nationale Prozessbibliothek).

FIM erarbeitet standardisierte Strukturen und Methoden, welche den Weg von der Gesetzgebung zu Leistungsinformationen, Formularen und Prozessen bis auf die kommunale Ebene unterstützen.

FIM liefert dadurch Ansätze für Harmonisierung, erstellt aber selbst keine für die praktische Anwendung vorgesehenen Leistungsbeschreibungen, Formulare oder Prozessdarstellungen.

Für den Standard Bau können die FIM-Ergebnisse relevant sein. Es wird angestrebt, die standardisierten Strukturen und Methoden zu berücksichtigen. Die Ergebnisse des Standards Bau sollen, soweit sinnvoll, in die Nationale Prozessbibliothek eingestellt werden.

II.2.3.6 XFall

Der XÖV-konforme Standard XFall unterstützt Prozesse der Antragstellung. Er ist auf verschiedene Aspekte dieser Prozesse anwendbar, unabhängig von deren Fachlichkeit.

XFall beinhaltet einen universellen Transport-Container für Dokumente (Briefumschlag), eine Bausteinsammlung und eine systematische Vorgabe für die Übertragung von Fachdaten (Formularfelder und weiterer antragsspezifischer Inhalt).

Mit XFall kann damit für behördliche Antragsverfahren ein uniformes Transportformat aufgesetzt werden, das zusammen mit Transportprotokollen, wie z. B. OSCI, eine sichere und leicht adaptierbare Kommunikationsmöglichkeit für medienbruchfreies E-Government bietet.

XFall setzt sich aus zwei grundlegenden Komponenten zusammen. Diese Komponenten sind der XFall-Container und die XFall-Daten.

- Der XFall-Container definiert einen Transportumschlag für die XFall-Daten. Der Container stellt XML-Strukturen zur Adressierung, Antrags-, Teilantragsverarbeitung, Bezahlinformation und Dokumentenübertragung zu Verfügung. Des Weiteren werden Nachrichtentypen definiert, mit denen die Übertragung der Daten technologieunabhängig erfolgt. Das Design der Nachrichten ermöglicht es, ohne weiteren Kommunikationskanal, wie z. B. E-Mail, jede Art von Datenübermittlung abzudecken. Dies hat den Vorteil, dass beispielsweise Rückfragen zu Sachverhalten in dem jeweiligen Verfahren dokumentiert sind. Die XFall-Nachrichten sind sowohl für synchrone (z. B. Webservice) als auch asynchrone (z. B. OSCI) Verfahren definiert.
- XFall-Daten sind Formulare in XML-Form. Gebildet werden die Formulare aus den XFall-Daten-Bausteinen. Diese setzen sich aus Basis-Bausteinen und den fachlichen Bausteinen zusammen. Basis-Bausteine sind z. B. Elemente wie *Adresse* und *Natürliche Person* und alle immer wiederkehrenden allgemeinen Daten. Fachliche Bausteine werden speziell für den jeweiligen fachlichen Vorgang entwickelt.

Es wird angestrebt, die XFall-Container für die Kommunikationsbedürfnisse des Standards Bau zu nutzen, insoweit sich deren Eignung für diese Anwendung bestätigt.

Die Bausteine von XFall-Daten sollen in dem Maße im Standard Bau berücksichtigt werden, in dem XFall die XÖV-Kernkomponenten umsetzt bzw. neue Kernkomponenten definiert.

II.3 Allgemeine Anforderungen

In diesem Abschnitt geht es um allgemeine Anforderungen an die Standards Planung und Bau. Es handelt sich um Anforderungen, die bei den jeweils zu Grunde liegenden Fachprozessen aufgrund des berührten Fachrechts zum Tragen kommen.

Die fachlichen Anforderungen, die in [Teil III, „Anwendung der Austauschstandards“](#) dargestellt werden, werden insoweit ergänzt.

Beschrieben wird im Folgenden zunächst die Konformität mit globalen bzw. strategischen Programmen (vgl. [Abschnitt II.3.1 auf Seite 23](#)).

Es folgen prozessübergreifende Ausführungen für beide Standards im Rahmen ihrer jeweiligen Fachdomäne (vgl. [Abschnitt II.3.2 auf Seite 27](#) bzw. [Abschnitt II.3.3 auf Seite 30](#)).

II.3.1 Übergreifende Anforderungen

Bau- und Planungsvorhaben haben stets einen konkreten Raumbezug bzw. es lässt sich ein Raumbezug über geographische Namen, Adress- oder Flurstückangaben herstellen. Der Fokus der Standardisierungsaktivitäten im Bau- und Planungsbereich im Kontext der Standardisierungsagenda des IT-Planungsrats differiert beim Standard Planung und beim Standard Bau.

Der Standard Bau ist prozessorientiert und beschreibt neben den Verfahren vor allem den Inhalt von Nachrichten, die Akteure in Bauprozessen untereinander austauschen. Primär handelt es sich dabei um alphanumerische Nachrichten. Im Rahmen dieser Nachrichten könnten ggf. auch Dokumente bzw. raumbezogene Daten ausgetauscht werden, die den räumlichen Kontext eines zu genehmigenden Bauvorhabens (Lageplan) bzw. die digitale Antragsgeometrie dieses Bauvorhabens näher beschreiben. Bei diesem Standard gilt es Modellierungsvorgaben des von der KoSIT herausgegebenen „Handbuch zur Entwicklung XÖV-konformer Standards“ zu beachten.

Der zu definierende Austauschstandard im Planungsbereich ist hingegen datenzentriert. Es werden keine Nachrichten definiert, die im Rahmen von Aufstellungsverfahren für raumbezogene Planwerke generiert werden, sondern ein Austauschformat für die Abbildung der raumbezogenen Inhalte eines Planwerkes spezifiziert. Der konkrete Raumbezug ermöglicht über den gemeinsamen Raumbezug einen direkten Datenaustausch mit Fachplanungen und sonstigen Fachbehörden. Perspektivisch wäre eine fachliche Ausweitung des Standards Planung ebenso auf die Abbildung der Regelungen sektoraler Fachplanungen (beispielsweise Planfeststellungsverfahren, Lärmaktionsplanung) in einem Objektmodell denkbar. Eine weitere Perspektive zur Entwicklung des Standards Planung besteht darin, den gesamten Prozess von der Aufstellung des jeweiligen Planwerkes bis hin zur Festsetzung im Sinne einer „digitalen Planungsakte“ abbilden und mit allen relevanten Dokumenten (z.B. Aufstellungsbeschluss, Beteiligungsverfahren, Abwägungsergebnissen usw.) speichern zu können. Die Entscheidung, den Standard Planung auf weitere Anwendungsfälle auszudehnen, obliegt jedoch einer Pflegestelle des Standards und ist aktuell nicht Bestandteil der Bedarfsbeschreibung.

II.3.1.1 Nationale E-Government Strategie (NEGS)

Die Standards Planung und Bau müssen sich in das Zielsystem der Nationalen E-Government Strategie (NEGS) einordnen lassen. Die NEGS spezifiziert sechs Zielbereiche und zeigt exemplarisch Handlungsfelder zum Erreichen dieser Ziele auf.

Für die Umsetzung der folgend aufgezählten Handlungsfelder können die Standards Planung und Bau einen Beitrag leisten:

- Zielbereich A: Nutzen für Bürger, Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung -- 4. Alle geeigneten Verwaltungsangelegenheiten lassen sich über das Internet abschließend elektronisch erledigen
- Zielbereich B: Wirtschaftlichkeit und Effizienz -- 6. Prozessketten sind ebenenübergreifend und kundenorientiert optimiert sowie durchgängig digitalisiert
- Zielbereich F: Leistungsfähige IT-Unterstützung -- 19. Internationale Standards, insbesondere zur Interoperabilität, werden angewandt und in der EU sowie international aktiv mitgestaltet

Der Hauptausschuss der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) hat auf seiner 136. Sitzung am 18.04.2013 den Strukturausschuss beauftragt, im Kontext der Umsetzung der Nationalen E-Government Strategie (NEGS) eine Arbeitsgruppe (E-Government) einzurichten. Der Hauptausschuss stellt fest, dass die bei den Dienststellen der Raumordnung vorgehaltenen raumordnerischen Daten und Informationen zu Planungsprozessen für öffentliche Stellen und private Akteure sowie für die Öffentlichkeit von großer Relevanz sind. Er misst daher dem öffentlichen Zugang zu raumordnerischen Daten sowie der Anwenderfreundlichkeit des Informations- und Datenzugangs im Hinblick auf Barrierefreiheit und Transparenz große Bedeutung zu.

Der Strukturausschuss soll eruieren, welche Daten der Raumordnung künftig für eine Geodateninfrastruktur bundesweit zur Verfügung gestellt werden sollen, welche Bedingungen für einheitliche Datenaustauschformate zu setzen sind und wie die textlichen und zeichnerischen Festlegungen aus Raumordnungsplänen in einem gemeinsamen Datenportal abgebildet werden können.

Der Kernauftrag der Arbeitsgruppe E-Government liegt zunächst auf der Weiterentwicklung und Umsetzung eines einheitlichen Austauschformats für die Daten der Raumordnung, da dieses überwiegend grundlegende Voraussetzung für die Abarbeitung der weiteren Aufgaben ist.

II.3.1.2 Nationale Geoinformationsstrategie (NGIS)

Für den Bereich der Geoinformationen werden die Ziele und Anforderungen an raumbezogene Daten bzw. Geoinformationen in E-Government Prozessen und Anwendungen der NEGS (vgl. [Abschnitt II.3.1.1 auf Seite 23](#)) durch die Nationale Geoinformations-Strategie (NGIS) (Beschluss 18. Sitzung des IT-Planungsrats am 01.10.2015) konkretisiert.

Die NGIS ist eine Maßnahme des Umsetzungsplanes zum 3. Geo-Fortschrittsbericht der Bundesregierung. Konkret handelt es sich hier um eine Maßnahme aus dem Themenfeld „Geoinformationen als Motor für Verwaltung, Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft nutzen“. Sie ist eine Vision mit dem Zeitziel 2025 und bildet die Grundlage für eine nachhaltige Geoinformationspolitik.

Da die Standards Planung und Bau einen Raumbezug haben, müssen sich diese Standards sowohl in die allgemeinen Vorgaben der NEGS als auch die spezifischen Vorgaben der NGIS einordnen. Das bedingt, dass die nationalen (GDI-DE) und internationalen Vorgaben (OGC/ISO) der raumbezogenen Datenverarbeitung zu berücksichtigen sind.

II.3.1.2.1 Planung

Geoinformationen sind gemäß der Definition in der NGIS die Grundlage für zukunftsorientiertes strategisches Planen, fundiertes Entscheiden und politisches Handeln. Sie sind unverzichtbar und machen Zusammenhänge räumlich transparent.

Im Kontext des „Zielbereich A: Nutzen für Bürger, Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung“ sollen gemäß Ziel 1 (NGIS) Geoinformationen für alle zugänglich und einfach zu nutzen sein. Geoinformationen der öffentlichen Verwaltung mit fach- und organisationsübergreifendem Nutzungspotenzial sind verfügbar. Da Planungsdaten ein sehr hohes fach- und organisationsübergreifendes Nutzungspotenzial enthalten, kann aus diesem Ziel abgeleitet werden, dass diese für die Allgemeinheit verfügbar sein sollen.

Im Kontext des „Zielbereich C: Transparenz und gesellschaftliche Teilhabe“ sollen gemäß den Zielen 8.1 Geoinformationen in digitalen Beteiligungsprozessen mit Raumbezug zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und in Ergänzung analoger Beteiligungsverfahren genutzt werden. In Ziel 8.2 wird ausgeführt, dass über eine transparente Aufbereitung und Dokumentation mit Geoinformationen Entscheidungen unter Einbeziehung öffentlicher und privater Bedarfsträger zusammen mit den Bürgerinnen und Bürgern integrativ entwickelt werden können. Entscheidungen werden nachvollziehbarer und die demokratische Willensbildung wird gestärkt. Dieses Ziel wird in der Dokumentation des Anwendungsfalls „Planaufstellungsverfahren“ des Standards Planung (vgl. [Abschnitt III.2.2.1 auf Seite 48](#)) referenziert.

II.3.1.2.2 Bau

Im Kontext des „Zielbereich B: Wirtschaftlichkeit und Effizienz“ sollen gemäß den Zielen 5 ff. Verwaltungsprozesse durch Integration von Geoinformationen optimiert werden.

Raumbezogene Informationen, die in digitalen Verwaltungs- und Geschäftsprozessen benötigt werden und bislang lediglich in analoger Form vorliegen, sollen durch Digitalisierung und Georeferenzierung erschlossen und bereitgestellt werden.

Geoinformationen und sonstige Fachinformationen sollen auf Grundlage räumlich- und fachlich übergreifender Geschäftsprozesse gemeinsam erfasst und modelliert werden.

Dadurch wird die integrative Verwendung und Etablierung von Geoinformationen als selbstverständlicher Bestandteil von Anwendungen erreicht.

Diese Ziele gilt es bei der Modellierung des Standards Bau, soweit es die Modellierungsvorgaben für die Entwicklung XÖV-konformer Standards ermöglichen, zu beachten.

II.3.1.3 Vorgaben für die Spezifikation raumbezogener Daten (ISO Standards GML und IFC sowie OGC Standards)

Für Geoinformatik und Kartographie ist die XML-basierte Sprache Geography Markup Language (GML) von großer Bedeutung. GML wird vom [Open Geospatial Consortium](#) (OGC) gemeinsam mit dem technischen Komitee der [ISO](#) zur Festlegung digitaler geobezogener Daten ([ISO TC 211](#)) entwickelt, um Modellierung, Transport und Speicherung von Objekten mit Raumbezug zu ermöglichen.

GML ist Grundlage der normbasierten Austauschchnittstelle (NAS) der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen (AdV), sowie der im Rahmen der EU INSPIRE Initiative entwickelten Datenformate (vgl. [Abschnitt II.2.3.3 auf Seite 20](#)). Kern des GML-Ansatzes sind Geo-Objekte mit ihren geometrischen und nichtgeometrischen Eigenschaften. Um Geo-Objekte (Features) in ihren Eigenschaften zu erfassen, werden fachspezifische Schemata gebildet, die die unterschiedlichen Sachattribute der zu erfassenden Features definieren. Die AdV hat z. B. das Anwendungsschema 3A (ALKIS, ATKIS, AFIS) definiert. In dem 3A Anwendungsschema werden die fachspezifischen Informationen aus dem Vermessungs-, und Katasterwesen als Objekte definiert. In Instanzdokumenten werden die Geo-Objekte mit ihren Geometrie- und Fachattributen definiert bzw. durch geeignete Programme erzeugt. XML-Schema-Definitionen und ein Spezifikationsdokument sind erforderliche Bestandteile eines GML-basierenden-Geodatenstandards.

Zentrale Erfolgsfaktoren von GML sind zum einen die textbasierte Codierung der Information (d. h. keine Binärdaten), zum anderen der für den Nutzer bzw. Software-Entwickler relativ leichte Zugang zur Interpretation der Dateninhalte. Es ist daher erforderlich, bei der Definition eines Datenmodells und Austauschstandards zur Beschreibung raumbezogener Planwerke den GML Standard und die Modellierungsrichtlinien des OGC und von ISO zu nutzen.

Neben dem ISO / OGC Standard GML zur Abbildung von raumbezogenen Objekten in XML existieren noch weitere spezifische internationale Standards wie z. B. der OGC Standard CityGML zur Beschreibung und zum Austausch von 3D-Stadtmodellen oder der IFC (Industry Foundation Classes) ISO Standard 16739 zum Austausch von CAD-basierten Entwurfs- und Detailplanungen, die ebenfalls helfen,

Prozessketten im Bau- und Planungswesen durch IT zu unterstützen. Die Standards stellen notwendige Daten und Informationen bereit, um ein Bauwerk ergänzend zu den Bauausführungsplanungen ganzheitlich als digitales Bauwerksmodell (BIM, Building Information Modeling) beschreiben und verwalten zu können (vgl. Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur 2015).

IFC stellt ein geeignetes herstellernerutrales Datenformat für den Austausch von BIM Modellen dar. Er ist insbesondere im Hochbau bereits ausgereift, durch viele Softwareprodukte implementiert und auf internationalen Projekten erprobt. Abgebildet werden können u.a. Bauteile und Räume, deren Topologie, Masse, Menge, Materialien sowie Klassifizierungen z.B. nach DIN 276/277. Etablierte offene Standards und Konzepte ermöglichen die Definition erforderlicher Teilinformationen (MVD, Model View Definition), die Kommunikation von Prüfanmerkungen am Model (BCF, BIM CollaborationFormat) sowie die Nutzung untereinander verknüpfter, unterschiedlicher Datenformate (MMC, MultiModel-Container).

II.3.1.4 Vorgaben zur Spezifikation von XÖV Standards

Ein *Datenaustauschstandard* dient der Ende-zu-Ende-Integration von IT-Verfahren, die behördliche Fachprozesse unterstützen. Eine solche Integration ist notwendig für die Abbildung von ämterübergreifenden medienbruchfreien Prozessen, einem der wichtigsten Erfolgsfaktoren für die IT-unterstützte Verwaltungsmodernisierung in Deutschland.

Bei *XML-basierten Datenaustauschstandards* werden die beteiligten IT-Verfahren durch einen definierten Austausch von XML-Dokumenten lose aneinander gekoppelt. Solche XML-basierten Datenaustauschstandards nehmen seit Jahren an Bedeutung zu.

Das von der KoSIT betriebene *XÖV-Standardisierungsrahmenwerk* (vgl. www.xoev.de) leitet bei der Erstellung von XML-basierten Datenaustauschstandards an:

- Es gibt die Methodik zur Produktion der Auslieferungsgegenstände des Standards vor.
- Es stellt die nötigen Werkzeuge für Produktion und Distribution bereit.
- Es definiert übergreifende Objekte (Kernkomponenten und Codelisten), die im Sinne größtmöglicher Wiederverwendung von Datenstrukturen einzubinden sind.

Dies geschieht mit dem Ziel, bei der Erstellung des Standards auf der einen Seite Interoperabilität und Qualität zu optimieren und auf der anderen Seite Kosten und Risiken gering zu halten.

Das XÖV-Standardisierungsrahmenwerk ist als etabliertes Rahmenwerk des IT-Planungsrats zu sehen. Die beiden XML-basierten Datenaustauschstandards Planung und Bau sollen daher beide den XÖV-Regeln und –Vorgaben soweit wie möglich folgen.

Beim Standard Bau ist dies ohne weiteres möglich, da dem keine konkreten Hindernisse entgegenstehen. Der Standard Bau ist also als XÖV-konformer Datenaustauschstandard auszuliefern.

Im Fall des Standards Planung ist die Orientierung an INSPIRE und GML grundlegend. Die XÖV-Konformität ist demgegenüber nachrangig. Sie soll aber insoweit erreicht werden, wie es durch die Verankerung in INSPIRE und GML zugelassen wird.

XÖV-Methodik

Ein XÖV-Standard wird auf der Basis eines UML-Modells produziert, dem sogenannten XÖV-Fachmodell.

In diesem Modell werden die Prozesse des Datenaustauschs in Form von *Prozessdiagrammen* abgebildet, in denen auch die zwischen den Beteiligten auszutauschenden Nachrichten dargestellt sind. Das Kernstück des XÖV-Fachmodells bildet ein System von UML-Klassen, durch die *Datenstrukturen* und *Nachrichten* so definiert werden, dass sie inhaltlich zu den Prozessen passen.

Durch den Einsatz von XÖV-Werkzeugen werden im nächsten Schritt auf der Basis des XÖV-Fachmodells die Auslieferungsgegenstände des XÖV-Fachstandards generiert (*model driven engineering*): Dies sind (a) das Spezifikationsdokument, in welchem Datenstrukturen und Regeln des Standards formuliert

sind, und (b) W3C XML Schema -Dateien, welche die identischen Datenstrukturen in Form technisch einsetzbarer Artefakte abbilden.

Spezifikation und XML Schema Dateien werden von Anbietern und Betreibern von IT-Verfahren eingesetzt, die mit der Umsetzung der Datenaustauschprozesse befasst sind, die durch den XÖV-Standard definiert sind.

Um die Qualitätsmerkmale und den Nutzen des XÖV-Standardisierungsrahmens zu optimieren, bietet XÖV ein Prüfverfahren an, welchem sich XÖV-Standards unterziehen, um sich als XÖV-konform zertifizieren zu lassen. Geprüft werden die Einhaltung von XÖV-Kriterien (z. B. muss der Standard frei verfügbar gemacht sein und sich unter Kontrolle der öffentlichen Verwaltung befinden) und XÖV-Regeln (bspw. muss der Standard auf der Basis der XÖV-Werkzeuge technisch geprüft und generiert worden sein).

Codierung von raumbezogenen Informationen in XÖV Standards

In jüngerer Zeit wurde durch das XÖV-Rahmenwerk ein GML-Adapter für die Anwendung durch XÖV-Projekte bereitgestellt, der es erlaubt, GML-Objekte und deren Attribute innerhalb von XÖV-Standards zur Verfügung zu stellen. Bei der Modellierung eines XÖV-Standards kann unter Nutzung des GML-Adapters auf die gesamte GML 3.2.1 Spezifikation zugegriffen werden.

Dieser Adapter ist so generisch ausgelegt, dass mit wenig Aufwand weitere Adapter für die Verwendung spezifischer GML Applikationsschemata erstellt und für die Modellierung von XÖV Datenmodellen genutzt werden können. In einem XÖV XML-Instanzdokument können bei Verwendung dieses GML Adapters einem XÖV Fachobjekt GML-Koordinaten zugewiesen werden.

Wenn man dieses XÖV-Instanzdokument jedoch in einem GIS-System als GML-Datei importiert, werden lediglich die Geometrien visualisiert. Die wertvollen Informationen aus dem XÖV-Kontext können nicht als GML-Attribute verarbeitet werden. Da der Standard Planung neben CAD-Systemen ebenso in GIS-Systemen als Standard genutzt werden soll, kann der GML-Adapter nicht verwendet werden.

Im 3. Geo-Fortschrittsbericht der Bundesregierung wurde das Ziel formuliert, die GDI-Standards und das XÖV-Rahmenwerk miteinander kompatibel zu gestalten. Diese Aufgabenstellung wird aktuell in Arbeitsgruppen der GDI-DE in Kooperation mit der KoSIT bearbeitet. Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Kompatibilität von GDI- und XÖV-Standards realisiert wurde, muss die Modellierung der Standards Planung und Bau die Vorgaben und Rahmenbedingungen aus der jeweiligen Fachdomäne berücksichtigen.

II.3.2 Allgemeine Anforderungen Standard Planung

Da das Ziel eines Austauschstandards im Planungsbereich darin besteht, raumbezogene Daten zwischen unterschiedlichen IT-Systemen verlustfrei austauschen zu können, muss bei der Definition des entsprechenden Standards auf Methoden, Spezifikationen und Standards aus der raumbezogenen Datenverarbeitung (GML bzw. ISO 191xx) zurückgegriffen werden. Eine vollständige XÖV Kompatibilität kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht gewährleistet werden. Ein entsprechender Standard muss es ermöglichen, raumbezogene Planwerke bedarfsgerecht nach fachlichen Kriterien automatisch auszuwerten, um z. B. Potenzialflächen zur Nachverdichtung planübergreifend identifizieren zu können.

Perspektivisch soll auch ein direkter Datenaustausch mit Fachplanungen ermöglicht werden, damit raumbezogene Fachplanungen in ihrer Verortung direkt in Bezug genommen werden können. Dies ist bei der künftigen Entwicklung von Objektmodellen für Fachplanungen zu berücksichtigen.

Weiterhin soll der Standard eine bessere und schnellere Information der Planungsbeteiligten und der Öffentlichkeit ermöglichen, was technisch nur durch eine Internet-basierte Bereitstellung von Planungsdaten realisierbar ist. Raumbezogene Planungsdokumente, die in einem GML-basierten und ISO 191xx konformen Format vorliegen, können auf Basis standardisierter webbasierter Visualisierungs- und Downloaddienste (OGC/ISO konforme „Web Map Services“ (WMS) und „Web Feature Services“ (WFS)) der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden. Derartige Dienste können im Rahmen von Geodateninfrastrukturen bereitgestellt werden.

II.3.2.1 Abbildung des nationalen Planungsrechts auf Bundes- und Landesebene

Der Standard Planung muss das nationale Planungsrecht auf Bundes- und Landesebene so abbilden, dass in Fachverfahren, wie z. B. dem Baugenehmigungsverfahren, das gesamte in einem bestimmten Gebiet gültige Planungsrecht automatisch abgeleitet, bereitgestellt, visualisiert und ausgewertet werden kann.

Dafür muss ein Profil „Vollvektoriell“ des Standards Planung unterstützt werden, in dem alle nach Gesetzeslage möglichen, raumbezogenen Planinhalte prinzipiell vektoriell repräsentierbar sind. Dieses betrifft sowohl den räumlichen Gültigkeitsbereich einer planerischen Aussage als auch die mit der Aussage verknüpften Sachdaten und Texte wie beispielsweise eine genaue rechtliche Charakterisierung oder zusätzliche, mit der Planaussage verknüpfte Einschränkungen.

Da die gesetzlichen Grundlagen (z. B. BauGB, ROG) die prinzipiell möglichen Planinhalte nicht abschließend festlegen, muss der Standard auch Erweiterungsmechanismen bereitstellen, um Planinhalte vektoriell abbilden zu können, die nicht explizit durch Gesetze oder Verordnungen vorgegeben sind (gemäß dem Wortlaut der Regelungen in §2 Abs. 2 PlanzV 90 können die Planzeichen in der Anlage der PlanzV ergänzt werden, soweit dies zur eindeutigen Darstellung des Planinhalts erforderlich ist).

II.3.2.2 Unterstützung der automatischen Planvisualisierung

Der Standard Planung hat nicht das originäre Ziel, die grafische Repräsentation von Planinhalten zwischen unterschiedlichen CAD bzw. GIS Anwendungsprogrammen verlustfrei austauschen zu können, sondern die semantischen gesetzlichen Regelungen, die in Planwerken verwendet werden, mit einem Objektmodell semantisch beschreiben zu können.

In der Planungspraxis spielt jedoch die Planvisualisierung, also der gedruckte oder am Bildschirm gezeigte Plan, eine wichtige Rolle. Weiterhin muss der Standard die Ableitung PDF-gestützter Planvisualisierungen aus Instanzdokumenten unterstützen.

Die gesetzlichen Grundlagen, wie die PlanzV, schreiben vor, dass aus der zeichnerischen Visualisierung der planerische Wille eindeutig erkennbar sein muss, und legen in vielen Fällen auch die dabei zu benutzende Symbolik fest. Der Standard muss diese Anforderungen durch geeignete Konzepte unterstützen und es insbesondere ermöglichen, dass Visualisierungsvorschriften getrennt von den Fachinformationen gehalten werden. Der Standard ermöglicht eine automatisierte Ableitung aus Dokumenten, die in dem Standard vorliegen, in PDF Dateien.

Bei dem Standard Planung handelt es sich um einen Datenaustauschstandard und nicht um einen Visualisierungsstandard. Im Rahmen der Pflege des Standards könnte perspektivisch auch ein Signaturenkatalog für Planzeichen spezifiziert werden. Diese Aufgabenstellung ist jedoch aktuell nicht Bestandteil der Bedarfsbeschreibung.

II.3.2.3 Unterstützung des Profils „Teilvektoriell“ des Standards Planung

Für viele nur analoge oder als pdf-Dokument vorliegende Bestandspläne wird eine vollvektorielle Erfassung technisch und wirtschaftlich schwierig sein. Der Standard muss deshalb auch ein Profil „Teilvektoriell“ unterstützen, das zumindest eingeschränkte Möglichkeiten der automatischen Auswertung und Visualisierung bietet und mit vertretbarem Aufwand aus Bestandsplänen abgeleitet werden kann.

Dies ist folgendermaßen definiert:

- Der Geltungsbereich des Plans ist vektoriell (als Multi-Polygon) erfasst, die wichtigsten Metadaten auf Planebene sind dem Geltungsbereich als Sachdaten zugeordnet.

- Die Planzeichnung selbst ist in Form ein oder mehrerer georeferenzierter Rasterbilder repräsentiert.

Optional können weitere Planinhalte vektoriell repräsentiert sein. Der Standard Planung ist ebenso auf die Planwerke anzuwenden, bei denen nur deren Geltungsbereich vektoriell vorliegt und deren weitere Planinformationen lediglich in Form von PDF-Dateien zur Verfügung stehen, die sich dem Geltungsbereich zuordnen lassen können. Die Unterstützung des Profils „Teilvektoriell“ geht nicht mit einer Verpflichtung einher, entsprechende Daten in diesem Profil im Nachgang für schon festgesetzte Planwerke zu generieren.

II.3.2.4 Repräsentation von Fachinformationen

Die zeichnerisch repräsentierten Inhalte stellen im Regelfall nur einen Teil des gesamten Planwerks dar. In den meisten Fällen gibt es zusätzlich noch unstrukturierte Planinhalte, wie Dokumente oder textlich formulierte Planaussagen, die dem Gesamtplan oder einzelnen raumbezogenen Inhalten zugeordnet sind. Der Standard sollte die Möglichkeit eröffnen, die geometrische Abgrenzung textlicher Festsetzungen in einem Planwerk dokumentieren zu können. Der Standard muss derartige Zuordnungen durch geeignete Konzepte unterstützen.

II.3.2.5 Dokumentation des Verfahrensstandes bei der Planaufstellung

Der Standard Planung bietet vor allem im Aufstellungs- oder Änderungsverfahren von Plänen (vgl. [Abschnitt III.2.2.2 auf Seite 49](#)) Vorteile, da es hier besonders viele Akteure gibt, zwischen denen der Plan in den verschiedenen Verfahrensstufen ausgetauscht werden muss. Um eine effektive Unterstützung über das gesamte Verfahren hinweg zu gewährleisten, ist es notwendig, dass der Standard auch Basisinformationen zum Verfahren (z. B. wichtige Meilensteine und den aktuell erreichten Verfahrensstand) repräsentieren kann.

II.3.2.6 Unterstützung von Änderungsplänen

In der Praxis kommt es häufig vor, dass rechtsgültige Pläne als Ganzes oder in Teilbereichen geändert werden. Gängige Planungspraxis ist es dabei, nur die geänderten Planinhalte in einem separaten „Änderungsplan“ zu erfassen, der mit dem zu ändernden „Basisplan“ verknüpft ist. Das gültige Planungsrecht kann dann nur durch eine kombinierte Auswertung bzw. Überlagerung von Basisplan und Änderungsplan abgeleitet werden. Der Standard Planung muss separate Änderungspläne sowie Plan-Verknüpfungen in geeigneter Art und Weise unterstützen, so dass eine automatische Ableitung des gültigen Planrechts prinzipiell möglich ist.

II.3.2.7 Unterstützung der Transformation nach INSPIRE LandUse

Spätestens ab dem Jahr 2020 müssen alle digital vorliegenden, raumbezogenen Pläne auf Ebene der Raumordnung im INSPIRE Datenmodell und -format „Planned Land Use“ (PLU) abgegeben werden. Zusätzlich müssen alle digital vorliegenden Planwerke des allgemeinen und besonderen Städtebaurechts in den Bundesländern PLU konform bereitgestellt werden, in denen eine INSPIRE Bereitstellungspflicht für kommunale Bauleitpläne besteht. Da nationale Pläne nicht direkt im INSPIRE LandUse Format erzeugt und gepflegt werden können, ist die Erfüllung dieser Richtlinie immer mit einer Format-Transformation der Planinformation verbunden.

Um die damit verbundenen Kosten möglichst gering zu halten muss der Standard Planung diese Formattransformation effektiv unterstützen. Liegen alle Planungsdaten in einer einheitlichen semantischen Datenstruktur vor, genügt es deutschlandweit eine Transformationsregel zu definieren, um XPlanGML Daten in das von INSPIRE geforderte „Planned Land Use“ Datenmodell und -format zu transformieren.

II.3.2.8 Bereitstellung von Strukturdaten

Neben der Anforderung, mit Hilfe des Standards Planung das nationale Planungsrechts auf Bundes- und Landesebene abbilden zu können, besteht ebenso der Bedarf, Informationen und Strukturdaten, die nicht Regelungsgegenstand in den eigentlichen Planwerken sind, bereitstellen zu können. Hierzu zählen beispielsweise die einem Planungsgebiet erwartete Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner, die Anzahl der Arbeitsplätze, die Zahl der Wohneinheiten, etwaige Verkaufsflächen oder andere alphanumerische Angaben, die unter anderem für die Infrastrukturplanung und entsprechende Prognosen unerlässlich sind. Solche Informationen und Strukturdaten können sich auf das gesamte Plangebiet oder auf Teilbereiche bzw. einzelne Planelemente beziehen.

II.3.3 Allgemeine Anforderungen Standard Bau

II.3.3.1 Einheitlicher Bezug Musterbauordnung

Die Musterbauordnung und die Musterverordnungen sollen die Grundlage für den Standard Bau bilden. Entsprechend werden die bauaufsichtlichen Verfahren im vorliegenden Dokument auf der Analyseebene der Musterbauordnung als Fachprozesse abgebildet.

Bei der Analyse der Musterbauordnung wurde festgestellt, dass die Anforderungen mit den verschiedenen Ausprägungen der Bauordnungen in den Ländern weitgehend kompatibel sind. Der Übereinstimmungsgrad ist so hoch, dass für die Erstauflage des Standards weitgehend die Grundlage der Musterbauordnung ausreichend ist.

Landesspezifika mit einer Relevanz für *mehrere Länder* können von vorneherein bzw. bei der Standardfortschreibung berücksichtigt werden. Beispielhaft sollte die Liste der betroffenen Rechtsbereiche im bauaufsichtlichen Beteiligungsverfahren die Summe der Rechtsbereiche aller Länder umfassen. So ist gewährleistet, dass der Standard länderübergreifend anwendbar ist.

Bei Landesspezifika mit einer Relevanz für *nur wenige Länder* ist bei der Fortschreibung des Standards nach Aufwand und Nutzen abzuwägen, ob eine Berücksichtigung erfolgen soll, um Kompatibilität zu erreichen oder ob es vertretbar ist, den Umgang mit nicht kompatiblen Landesspezifika im Zuge der Umsetzung den betroffenen Ländern zu überlassen.

Hierfür werden im Rahmen des Betriebskonzepts zur Fortschreibung des Standards Regeln festzulegen sein. Bei länderspezifischen Erweiterungen sind dabei die Datentypen des Standards so weit wie möglich zu verwenden. Bei solchen Erweiterungen soll die Definition eigener Datentypen nur bei zwingenden fachlichen Gründen zugelassen werden.

II.3.3.2 Daten Raumbezug

Unter "Daten des Raumbezugs" werden hier Informationen über das Gebäude in seiner Umwelt verstanden, bezogen jeweils auf die äußeren Kanten des Gebäudes. Die entsprechenden georeferenzierten Daten setzen das geplante Bauwerk in einen Bezug zu seiner räumlichen Umgrenzung: Wo steht bzw. soll das Gebäude auf dem Grundstück stehen? Wo liegen seine Zufahrtswege?

Diese Daten des Raumbezugs beziehen sich also im Kern auf die Lage und zukünftig auch auf die Kubatur des geplanten Bauwerks in seiner Umwelt. Auch die Lage des Grundstücks, der nicht überbaubaren Flächen, ihre Nutzung wie zum Beispiel als Stellplätze oder als Zufahrtswege, die Hydranten, Stromtrassen usw. (vgl. für diese Aspekte die Auflistung in MusterBauVorIVO § 7 Abs. 3) können als Information gewonnen werden.

Sie sind für den für die zugrundeliegenden Fachprozesse und damit für den Standard von grundlegender Bedeutung und haben ein hohes Nutzenpotenzial. Auch wenn der Raumbezug noch auf die zwei-

dimensionale Lage des Gebäudes in seiner Umwelt beschränkt ist, ergibt sich im Fachprozess bereits ein hoher Nutzen.

Die georeferenzierte Kubatur des geplanten Bauwerks schafft die Voraussetzungen zum digitalen Abgleich des geplanten Bauwerks mit raumbezogenen Vorschriften und Informationen.

Die entsprechenden Daten können dann - wie die übrigen Daten - verlustfrei mit den verschiedenen Akteuren im Baugenehmigungsverfahren, wie Antragsteller, Entwurfsverfasser, Bauaufsichtsbehörde und den am Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachdienststellen, kommuniziert werden. Sie bewirken auch für diese Beteiligten viele Vorteile durch Prozessoptimierung und Informationsgewinnung.

Für die *Bauaufsichtsbehörde* eröffnet sich die Möglichkeit

- im Rahmen der Prüfung der grundsätzlichen Zulässigkeit das geplante Bauwerk den raumbezogenen planungsrechtlichen Festsetzungen wie Baugrenze, überbaubare Grundstücksfläche und - soweit verfügbar - die Gebäudehöhe gegenüberzustellen,
- zu prüfen, ob weitere Gebietsvorschriften wie Fluglärmmzonen, Hochwasserschutzgebiete oder Naturschutzgebiete bei der Zulässigkeitsprüfung zu berücksichtigen sind,
- die Verträglichkeit des geplanten Bauwerks mit öffentlich-rechtlich zu berücksichtigenden örtlichen Gegebenheiten abzugleichen, für die Kataster geführt werden (wie Baumkataster, Altlastenkataster oder vorhandene Denkmäler), und
- andere Fachdienststellen, die am Baugenehmigungsverfahren als sachverständige Stellen beteiligt werden, über ihre örtliche Zuständigkeit zu ermitteln.

Auch für *weitere an den Verfahren beteiligte Stellen* ergeben sich Vorteile. Es werden folgende Grundlagen geschaffen:

- Alle Stellen können die entsprechenden Informationen in ihren Systemen nutzen.
- Der Entwurfsverfasser kann weitere zuständige Fachdienststellen ermitteln, die (neben der Bauaufsichtsbehörde) eine Zulassung oder Genehmigung für die bauliche Anlage erteilen müssen.
- Andere Fachbereiche wie Statistik, Infrastrukturplanung oder Stadtplanung können die georeferenzierten geplanten Bauvorhaben in ihren Auswertungen und Modellen berücksichtigen. Sie können Entwicklungen leichter erkennen und notwendige Strukturanpassungen in ihren Modellen präventiv umsetzen. Das Stadtmodell wird angereichert mit vielfältigen Informationen (Beispiel: Versiegelungsquote Wasser), das Umfeld kann auf dieser Basis informierter geplant werden (z. B. öffentliche Ver- und Entsorgung, öffentliche Infrastruktur).

II.3.3.3 Antragsgeometrie

Unter Antragsgeometrie wird hier die detaillierte Planung, wie Grundrisse, Schnitte, Ansichten mit Details wie Abgasanlagen, Installationsschächten etc. des Bauvorhabens verstanden. Diese Bauzeichnungen sind gegenwärtig in einem für die Beschreibung des Bauwerks ausreichenden Maßstab (mindestens 1:100) mit Höhenangaben und Vermessung darzustellen. Die wesentlichen Bauprodukte und Bauarten sind in den Bauzeichnungen anzugeben.

Eine modellierte Darstellung der (ggf. georeferenzierten) Antragsgeometrie ist im Standard Bau gegenwärtig nicht erforderlich. Eine dreidimensionale Beschreibung des gesamten Bauwerks ist bisher nicht Praxis in der Phase der Bauantragstellung. Eine entsprechende Anforderung würde daher einen erheblichen Mehraufwand für den Antragsteller auslösen, die aktuell nicht in Proportion zu einem zu erwartenden Nutzen stünde.

Eine künftige Berücksichtigung ist bei fortschreitender Digitalisierung, die eine Verschiebung von Aufwand zu Nutzen beinhaltet, zu erwarten. Dies wird bei der zukünftigen Entwicklung des Standards Bau zu prüfen sein. Eine dreidimensionale Darstellung wird dann ggf. auch durch eine verpflichtende Anforderung in den Bauvorlagenverordnungen der Länder zu flankieren sein.

II.3.3.4 Strukturdaten

Strukturdaten sind in der Regel quantitative Kennzahlen, die ein Vorhaben beschreiben (Anzahl der Wohnungen, Angabe der Verkaufsfläche, Anzahl der Nutzer etc.). Sie sind zunächst Extrakt der Bauvorlagen und werden in einem Datenblatt erfasst. Perspektivisch sollen auch für den Datenaustausch wesentliche Daten erfasst und übermittelt werden, wie zum Beispiel statistische Daten.

II.3.3.5 Quittierung

In diesem Abschnitt wird bewertet, inwieweit in den Datenaustausch-Prozessen Bau Mechanismen der Quittierung auf der Ebene der Fachprozesse angewendet werden sollen.

Solche fachlichen Quittungen sind abzugrenzen von den sogenannten technischen Quittungen. Technische Quittungen sollen nicht Bestandteil des Standards Bau sein.

Technische Quittungen stellen den Übermittlungsprozess von Nachrichten dar und werden in der Regel bereits durch das Transportprotokoll (z. B. OSCI-Transport) abgebildet. Damit wird sichergestellt, dass die vom Absender verschickte Nachricht den Empfänger erreicht hat, ohne dies explizit durch den Absender zu prüfen oder durch den Empfänger zu bestätigen. Unter Verwendung des entsprechenden Transportprotokolls kann - bei Ausbleiben von Fehlermeldungen - von allen Beteiligten davon ausgegangen werden, dass die Nachricht korrekt zugestellt wurde. Diese Transportmechanismen können allerdings nicht abbilden, ob die entsprechende Nachricht auch bereits vom Empfänger abgeholt oder bearbeitet wurde. Es handelt sich lediglich um eine sichere und dokumentierte Übertragung der Nachricht in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers.

Fachliche Quittungen hingegen beziehen sich nicht auf die erfolgreiche Zustellung innerhalb der Infrastruktur, sondern auf den möglichen Mehrwert im Prozessmanagement. Fachliche Quittungen können die Lücke der technischen Quittungen in Bezug auf Bearbeitungsstände füllen. So können beispielsweise über Quittungen Informationen zur Eingangsbestätigung von Nachrichten (Dokumenten) oder der Aufnahme der tatsächlichen Bearbeitung erfolgen. Daneben könnten diese Quittungen auch weitere konkrete Information zum Empfängerkontakt besitzen (wer bearbeitet ab wann die Nachricht und ist wie (Tel./Mail etc.) zu erreichen?)

Empfehlung: Fachliche Quittungen sollten überall dort erzeugt werden, wo andere Beteiligte des Baugenehmigungsprozesses aus den Informationen einen Mehrwert für sich ziehen können. Ein Mehrwert kann sich beziehen auf die Verlässlichkeit des Verfahrens, auf die Transparenz des Verfahrens und auf die Prozess-Steuerung.

- Beispiel für einen Vorteil durch verbesserte Transparenz: Ein Vorteil kann sein, dass der Bauherr von weiteren Nachfragen absehen wird, wenn er über Prozessschritte informiert wird.
- Beispiel für einen Vorteil durch verbesserte Prozesskontrolle im Rahmen der materiellen Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde: Die Bestätigung des Eingangs der Aufforderung zur Stellungnahme durch die zu beteiligende Stelle.

Am Beispiel der Nachricht „Aufforderung zur Stellungnahme“ soll der Mehrwert von Quittungen hier formuliert werden:

Bsp. Nachricht „Aufforderung zur Stellungnahme“: Die Bauaufsichtsbehörde übermittelt die Aufforderung zur Stellungnahme an die zu beteiligende Fachbehörde. Die technischen Quittungen des Transportmechanismus dokumentieren dabei die erfolgreiche Zustellung. Damit ist sichergestellt, dass die Nachricht beim Empfänger, der Fachbehörde, eingegangen ist. Es liegen allerdings weder Informationen dazu vor, ob bzw. wann mit der Bearbeitung begonnen wurde und ggf. auch durch welchen Sachbearbeiter auf der Empfängerseite. Diese Informationen können aber für die Bauaufsichtsbehörde einen größeren Mehrwert darstellen als nur die Tatsache, dass die Nachricht in den Zuständigkeitsbereich der Fachbehörde gelangt ist. So könnten z. B. Statusmeldungen zur Bearbeitung übermittelt werden, die beiden

Seiten eine größere Sicherheit und Transparenz im Gesamtprozess Beteiligungsverfahren/Antragsverfahren gibt.

II.3.3.6 Schriftformerfordernis / Signatur

Diese Fragestellung tritt überall da auf, wo herkömmlich Antragsverfahren in Schriftform ausgeführt werden und durch eine elektronische Kommunikation abgelöst werden sollen.

Diese Fragestellung fällt nicht in den Umfang der beschriebenen Standards, sondern ist durch entsprechende rechtlich-organisatorische Regelungen in den Ländern zu lösen. Die Standards sollen sich auf fachlich-technische Prozessdefinitionen beschränken.

III Anwendung der Austauschstandards

III.1 Akteure

In diesem Abschnitt werden die beteiligten Akteure der Bereiche Planung und Bau in einem Überblick beschrieben.

III.1.1 Akteure Planung

Die Akteure Planung ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des BauBG, dem Raumordnungsgesetz und sonstigen planungsrechtlichen Vorschriften. Es sind die Personen oder Institutionen, die bei der Erstellung von Planwerken mitwirken. Sie sind in [Abbildung III.1.1, „Strukturierung der Akteure im Planungsbereich“](#) im Zusammenhang abgebildet.

Abbildung III.1.1. Strukturierung der Akteure im Planungsbereich

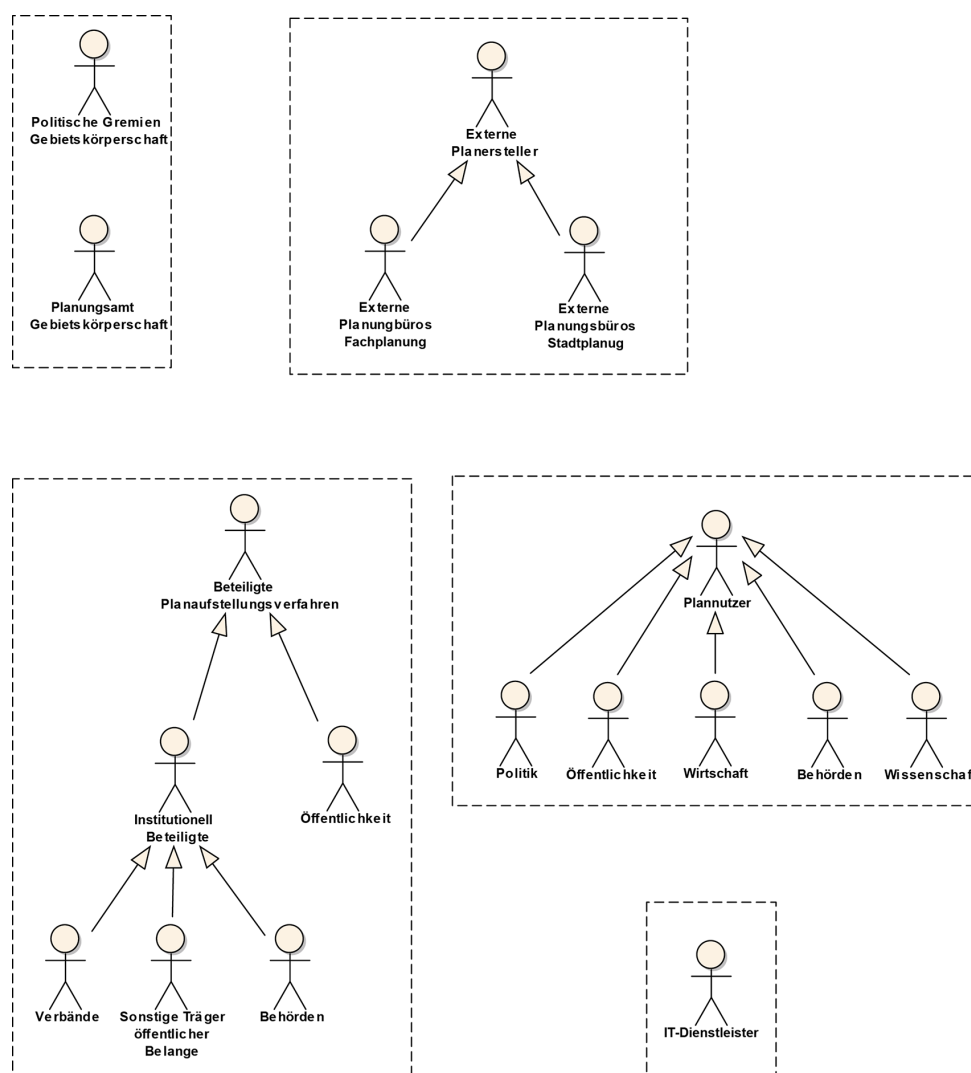


Tabelle III.1.1, „Beschreibung der Akteure im Planungsbereich“ gibt Erläuterungen zu diesen Akteuren.

Tabelle III.1.1. Beschreibung der Akteure im Planungsbereich

Akteur	Beschreibung
Politische Gremien Gebietskörperschaft	Auftraggeber für die Erstellung oder Änderung raumbezogener Plandokumente.
Planungsamt Gebietskörperschaft	Dienststelle der öffentlichen Verwaltung, die für Aufstellung und Pflege raumbezogener Plandokumente verantwortlich ist.
Externer Planersteller	Generalisierung eines Unternehmen, das im Auftrag des Planungsamtes einer Gebietskörperschaft bzw. eines privaten Investors (Vorhaben bezogener Bauleitplan nach BauGB) einen raumbezogenen Plan erstellt.
Externes Planungsbüro Fachplanung	Ein Unternehmen, das sektorale Fachbeiträge zu Planungsvorhaben entwirft, die als Regelungen (z. B. Lärmschutzmaßnahmen) in raumbezogene Planwerke übernommen werden können. Zur Abschätzung der Auswirkungen von Planungsvorhaben benötigen diese Akteure Informationen zum entsprechenden Vorhaben.
Externes Planungsbüro Stadtplanung	Ein Unternehmen, das im Auftrag des Planungsamtes einer Gebietskörperschaft bzw. eines privaten Investors Entwürfe von raumbezogenen Planwerken auf unterschiedlichen Maßstabsebenen erstellt, die Regelungen zur geplanten Flächennutzung enthalten.
Beteiligte Planaufstellungsverfahren	Generalisierung aller Akteure, die beim Aufstellungs- oder Änderungsverfahren eines Plans zu beteiligen sind.
Institutionell Beteiligte	Generalisierung aller öffentlichen oder privatrechtlichen Institutionen, die nach gültiger Rechtslage bei der Aufstellung oder Änderung eines Plans zu beteiligen sind.
Verbände	Verbände, die bei der Aufstellung oder Änderung eines Plans zu beteiligen sind.
Sonstige Träger öffentlicher Belange	Verwalter öffentlicher Sachbereiche, die bei der Aufstellung oder Änderung eines Plans zu beteiligen sind.
Plannutzer	Generalisierung aller Akteure, die Auskünfte über das gültige Planungsrecht benötigen.
Öffentlichkeit	Privatpersonen, die bei der Aufstellung oder Änderung eines Plans zu beteiligen sind oder Auskünfte über das gültige Planungsrecht benötigen.
Wirtschaft	Wirtschaftsunternehmen oder -Verbände, die Auskünfte über das gültige Planungsrecht benötigen.
Behörden	Staatliche Einrichtungen, die für die Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben zuständig sind und in diesem Kontext bei der Aufstellung oder Änderung eines Plans zu beteiligen sind.
Wissenschaft	Akteure, die zu Zwecken von Forschung und Lehre Auskünfte über das gültige Planungsrecht benötigen.
Politik	Politische Akteure, die zur Meinungsbildung Auskünfte über das gültige Planungsrecht benötigen.
IT-Dienstleister	Spezielles Unternehmen der IT-Branche, das im Auftrag eines Planungsamtes einer Gebietskörperschaft Pläne archiviert und/oder bereitstellt.

III.1.2 Akteure Bau

Die Akteure Bau ergeben sich aus der Musterbauordnung (MBO) und den entsprechenden untergesetzlichen Vorschriften. Es sind die Personen, die bei den Verwaltungsverfahren der Bauaufsichtsbehörde mitwirken. Sie werden in [Abbildung III.1.2, „Akteure der Verfahren im Bauwesen“](#) in einer Gruppierung angeordnet, die ihren Zusammenhang verdeutlichen soll.

Jeder Akteur wird im Anschluss - in [Tabelle III.1.2, „Beschreibung der Akteure“](#) - mit Aussagen zu Zuständigkeit und Interessen charakterisiert.

Abbildung III.1.2. Akteure der Verfahren im Bauwesen

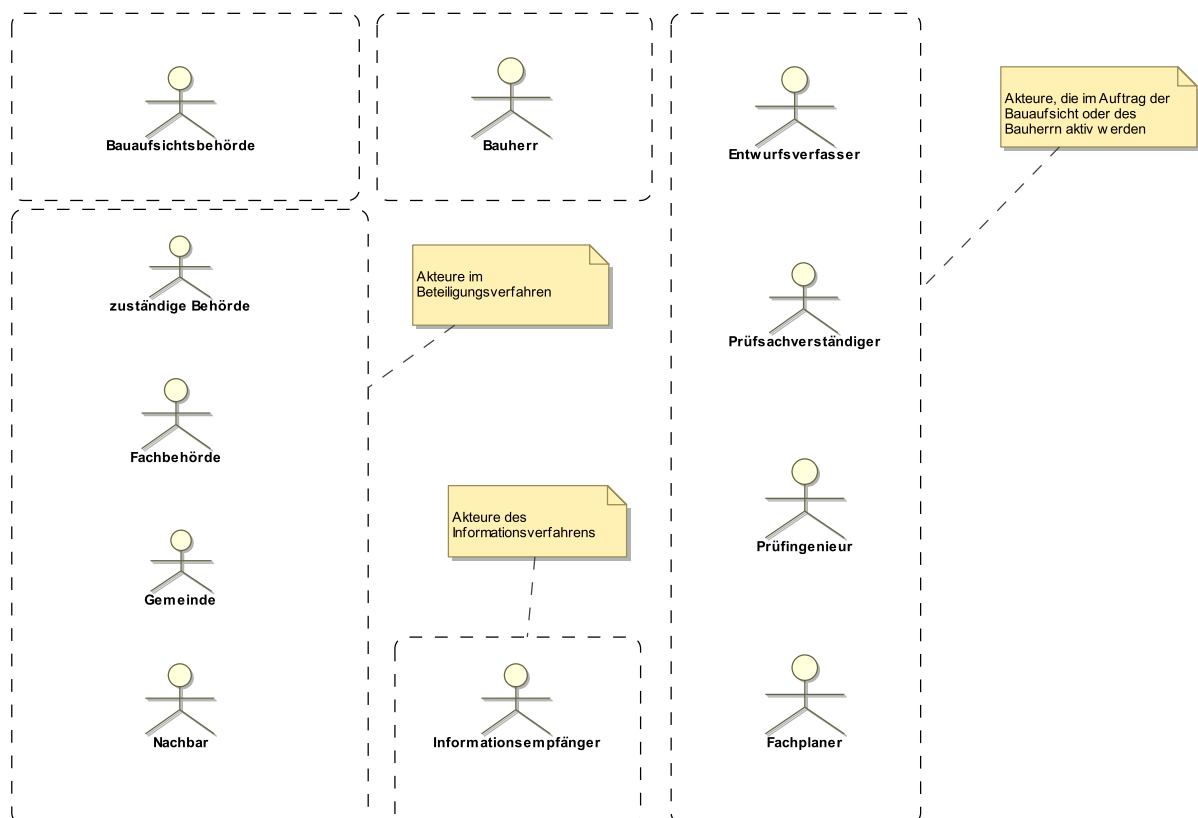


Tabelle III.1.2. Beschreibung der Akteure

Akteur	Beschreibung
Bauaufsichtsbehörde	Die Bauaufsichtsbehörde prüft die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (vgl. § 58 Abs.2 MBO).
Bauherr	Natürliche oder juristische Person mit Bauvorhaben oder Bauprojekt. Verantwortlich für das Stellen von Anträgen, Anzeigen und Nachweisen. Bestellung der am Bau Beteiligten. (vgl. § 53 MBO)
Entwurfsverfasser	Vom Bauherrn mit der fachlichen Betreuung des Bauvorhabens beauftragt. Kann ein Architekt sein / kann ein Ingenieur sein.
Fachbehörde	Behörde mit Expertise für ein Fachgebiet. Nimmt im Beteiligungsverfahren Stellung zu entsprechenden Sach- und Fachfragen.

Akteur	Beschreibung
Fachplaner	Arbeitet auf Veranlassung des Entwurfsverfassers. Hat Sachkunde auf speziellen Gebieten.
Gemeinde	Gemeinde, in der das Bauvorhaben gelegen ist. Sie ist Trägerin der kommunalen Planungshoheit.
Informationsempfänger	Datenempfänger im Rahmen eines Informationsverfahrens.
Nachbar	Eigentümer eines benachbarten (nach SEVESO III betroffenen) Grundstücks (vgl. § 70 Abs. 1).
Prüfingenieur	Prüft im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde als beliehener Unternehmer. Verantwortlich für die Prüfung von bautechnischen Nachweisen unter Beachtung der Schutzziele.
Prüfsachverständiger	Prüft im Auftrag des Bauherrn an Stelle der Bauaufsichtsbehörde. Verantwortlich für die Prüfung von bautechnischen Nachweisen unter Beachtung der Schutzziele.
zuständige Behörde	Diese Behörde prüft, ob die öffentlich-rechtlichen Vorschriften ihres Zuständigkeitsbereichs eingehalten sind.

III.2 Anwendungsfälle Planung

Der zu definierende Austauschstandard im Planungsbereich ist datenzentriert. Es werden mit Hilfe dieses Standards keine Nachrichten definiert, die im Rahmen von Aufstellungsverfahren für raumbezogene Planwerke generiert werden, sondern es wird ein *Austauschformat für die Abbildung der raumbezogenen Inhalte eines Planwerkes* definiert.

Im Planungsbereich wird ein Datenformat für raumbezogene Planinformationen standardisiert, das den interoperablen Datenaustausch zwischen unterschiedlichen IT-Systemen unterstützt, die nationalen (GDI-DE) und internationalen Vorgaben (OGC/ISO) der raumbezogenen Datenverarbeitung berücksichtigt und über Geodateninfrastrukturen auf unterschiedlicher räumlicher Ebene als Darstellungs- und Downloaddienste bereitgestellt werden kann.

Bei den im Folgenden dokumentierten Anwendungsfällen Planung wird zwischen generischen Anwendungsfällen und Anwendungsfällen in der Praxis differenziert. Die generischen Anwendungsfälle stellen keine eigenständigen Geschäftsprozesse in der Verwaltung dar. Die beschriebenen generischen Anwendungsfälle finden sich jedoch als Bausteine in vielen Anwendungsfällen in der Verwaltungspraxis wieder. Die Aufzählung der Anwendungsfälle in der Praxis ist beispielhaft zu verstehen, sie ist nicht abschließend.

III.2.1 Generische Anwendungsfälle

Im Rahmen von Planungsprozessen werden wiederholt in den unterschiedlichen Planungsphasen Handlungen im Kontext der Erstellung, des Austauschs, der Speicherung und der Bereitstellung digitaler Planinformationen vollzogen, die folgend als *generische Anwendungsfälle* beschrieben werden.

Diese grundlegenden Anwendungsfälle werden als Teilprozesse in den Anwendungsfällen der Praxis (vgl. [Abschnitt III.2.2 auf Seite 48](#)) referenziert.

III.2.1.1 Erstellung von teil- oder vollvektoriellen Plänen

Jedes raumbezogene Plandokument muss von ein oder mehreren Planzeichnungen begleitet werden, die den Inhalt der Planung in ihrem räumlichen Kontext (z. B. existierende Grundstücke oder Verkehrswege) zeigen und den planerischen Willen visuell dokumentieren. Während solche Planzeichnungen früher in analoger Form manuell gezeichnet wurden, werden heute fast ausschließlich Computer Aided Design (CAD) oder Geographische Informationssysteme (GIS) eingesetzt, um Planzeichnungen digital zu erstellen.

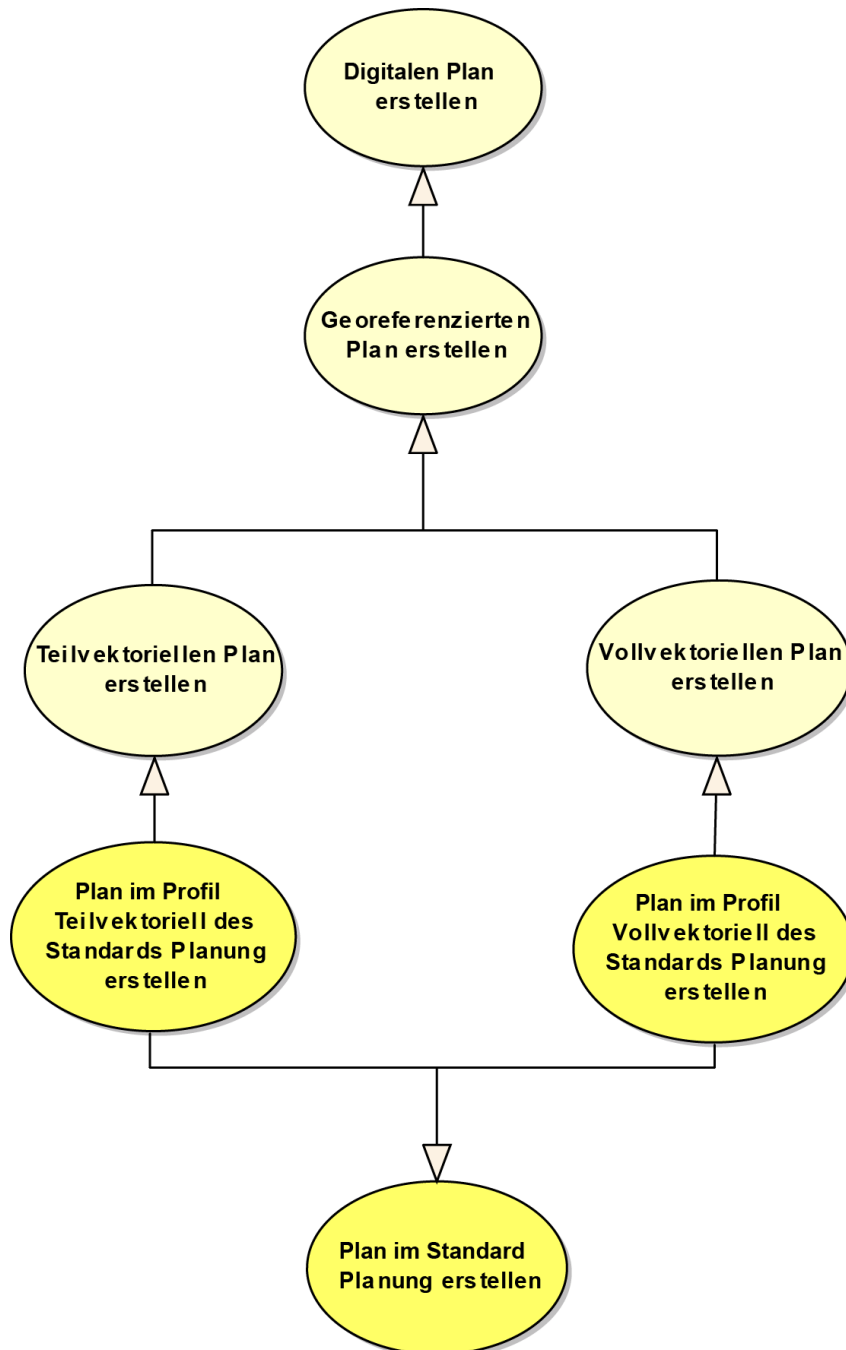
Es gibt verschiedene Anlässe für die Erstellung eines digitalen Plans:

- Ein neuer Plan soll in einem Bereich erstellt werden, in dem vorher noch kein Plan existierte (Neuplanung);
- Ein existierender Plan mit analoger Planzeichnung soll digitalisiert werden (Nachdigitalisierung);
- Ein existierender Plan soll vollständig oder in einem Teilbereich geändert oder ergänzt werden (Änderungsplan).

Um eine geographisch korrekte Überlagerung mit der jeweiligen Plangrundlage (z. B. einer digitalen Liegenschaftskarte) herstellen zu können, ist es in jedem Fall notwendig, den digitalen Plan in georeferenzierter Form zu erstellen. Bei Erstellung eines neuen Plans oder eines Änderungsplans wird von den

aktuell verwendeten Fachsystemen schon heute ein vollvektorieller Plan generiert. Zukünftig soll dies konform zum Profil Vollvektoriell des Standards Planung erfolgen.

Abbildung III.2.1. Generischer Anwendungsfall „Planerstellung“



Bei der Nachdigitalisierung eines analogen Plans kann der gesamte Planinhalt neu vektoriell erfasst werden. Häufig wird aus Aufwandsgründen aber nur die existierende Planzeichnung eingescannt, und anschließend das generierte Rasterbild entlang des Geltungsbereichs des Plans ausgeschnitten und georeferenziert. In beiden Fällen soll das Ergebnis der Digitalisierung zukünftig konform zum Standard

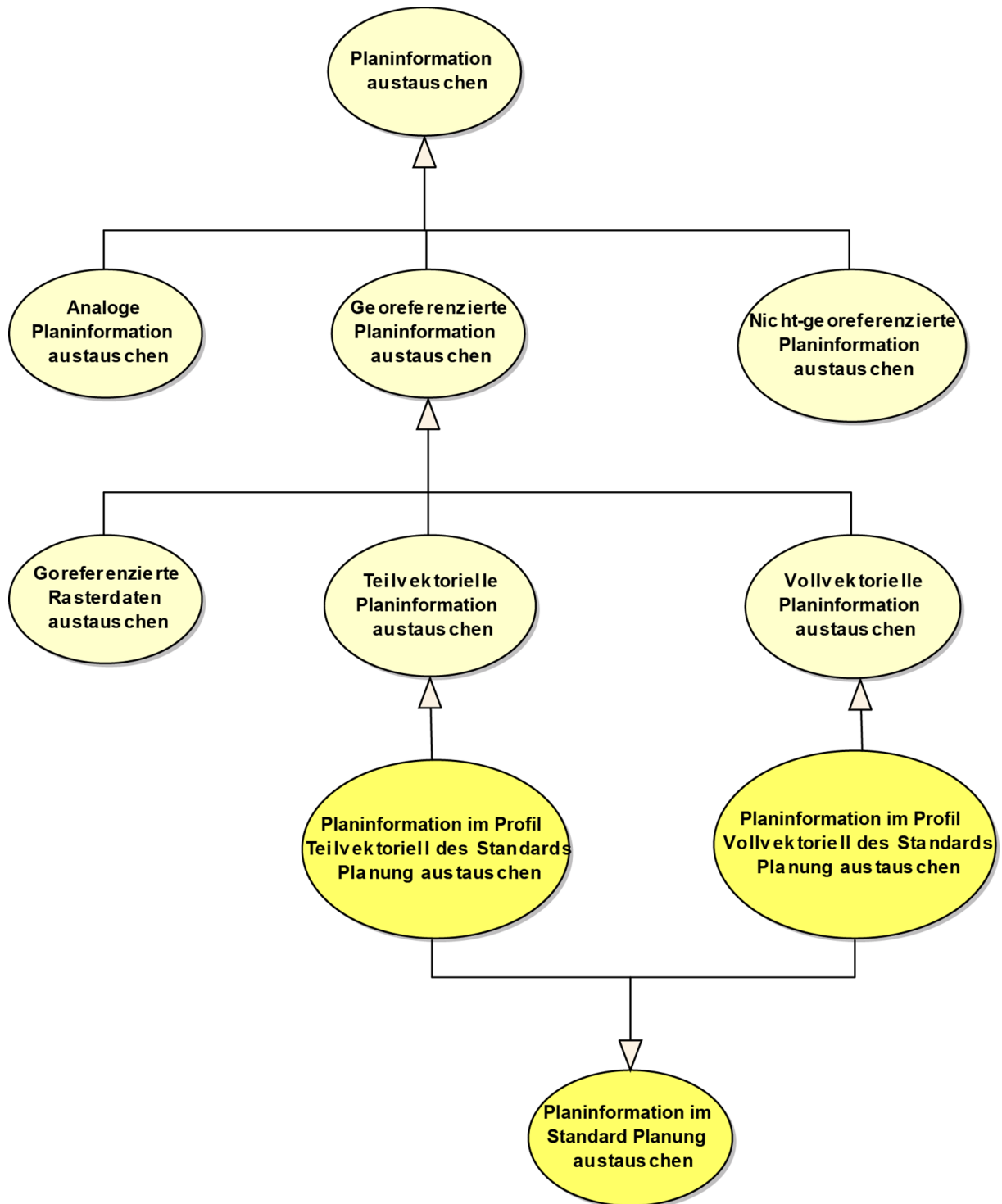
Planung im Profil Teilvektoriell oder Vollvektoriell repräsentiert werden (vgl. [Abbildung III.2.1, „Generischer Anwendungsfall „Planerstellung““](#)).

III.2.1.2 Austausch von teil- oder vollvektorieller Planinformation

Im Rahmen des Aufstellungsprozesses eines Planwerkes besteht die Notwendigkeit, Planstände unterschiedlichen Akteuren, die in das Aufstellungs- und Änderungsverfahren von Plänen involviert sind (Planungsamt, externe Planersteller, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Wirtschaft, Öffentlichkeit), zur Stellungnahme bzw. Weiterverarbeitung bereitzustellen. Der Standard Planung ist dann zu verwenden, wenn in diesem Zusammenhang voll- oder teilvektorielle Pläne oder Planinhalte weitergegeben werden sollen (vgl. [Abbildung III.2.2, „Generischer Anwendungsfall „Austausch voll- oder teilvektorieller Planinformation““](#)). Beispiele dafür sind:

- Der Austausch zwischen einem externen Planersteller, der mit einer Fachapplikation georeferenzierte Vektorpläne erzeugt, und dem beauftragenden Planungsamt, das diese Pläne bereitstellen und speichern will.
- Der Austausch zwischen dem Planungsamt und einem anderen Akteur, der einen teil- oder vollvektoriellen Plan in einem eigenen Fachverfahren (z. B. dem Baugenehmigungsverfahren) softwarebasiert auswerten will.
- Die Übernahme vektorieller Planinhalte aus anderen Planwerken, beispielweise die Übernahme der Inhalte eines Grünordnungsplans oder sonstiger sektoraler Fachbeiträge in einen Bauleit- oder Raumordnungsplan.

Abbildung III.2.2. Generischer Anwendungsfall „Austausch voll- oder teilvektorieller Planinformation“



III.2.1.3 Speicherung von teil- oder vollvektoriellen Plänen

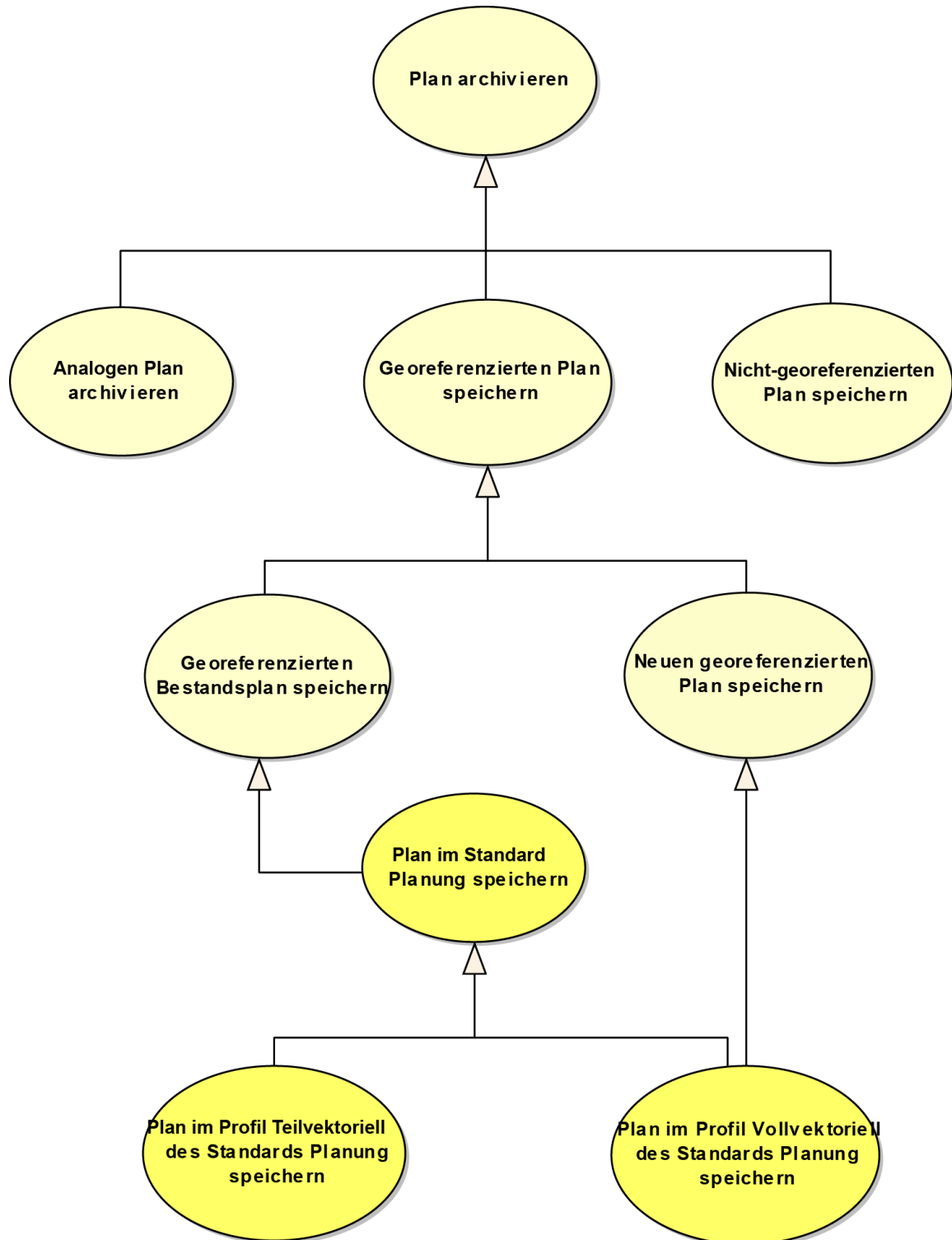
Da raumbezogene Planungsdaten zur Recherche, Auskunft und Analyse in einer Vielzahl von Fachanwendungen gebraucht werden, ist es für das Planungsamt einer Gebietskörperschaft zweckmäßig, ihren gesamten Datenbestand an Planwerken in ein zentrales Planungsinformationssystem auf Gemeinde-, Kreis- oder Landesebene zu überführen, und digital neu erstellte Planwerke an dieser Stelle zentral zu speichern. Auf dieser technischen Basis kann eine Pflege und Aktualisierung der Datenbestände sowie die Bereitstellung der Planungsdaten über GDI-konforme Anwendungen und Schnittstellen realisiert werden.

Bestehende Planwerke müssen zukünftig im Standard Planung entweder als georeferenzierte Rasterdaten mit einem vektoriell erstellten Geltungsbereich (Profil Teilvektoriell) oder vollständig vektorisiert auf Basis des Profils „Vollvektoriell“ erfasst und gespeichert werden (vgl. [Abbildung III.2.3, „Generischer Anwendungsfall „Speicherung georeferenzierter Pläne“](#)). Digital neu erstellte Planwerke sollen hingegen grundsätzlich als vollständig vektorisierter Geodatensatz im Standard Planung gespeichert werden, damit bei späteren Planänderungen der Basisplan nicht nochmals digital erfasst werden muss (vgl. [Abschnitt II.3.2.6 auf Seite 29](#)).

Es mag unter spezifischen Umständen geboten sein, dass vollvektoriell gespeicherte Bauleitpläne nur teilvektoriell auszutauschen sind. Auch wenn die Daten lediglich teilvektoriell abgegeben werden, müssen sie zumindest vollvektoriell gespeichert werden. Das Speicherformat der Daten ist nicht zwingend das Format, in dem die Daten abgegeben werden müssen. So werden über die Bereitstellung eines WMS Darstellungsdienstes Geometrien, die vollständig vektoriell vorliegen, lediglich als Rastergrafik bereitgestellt.

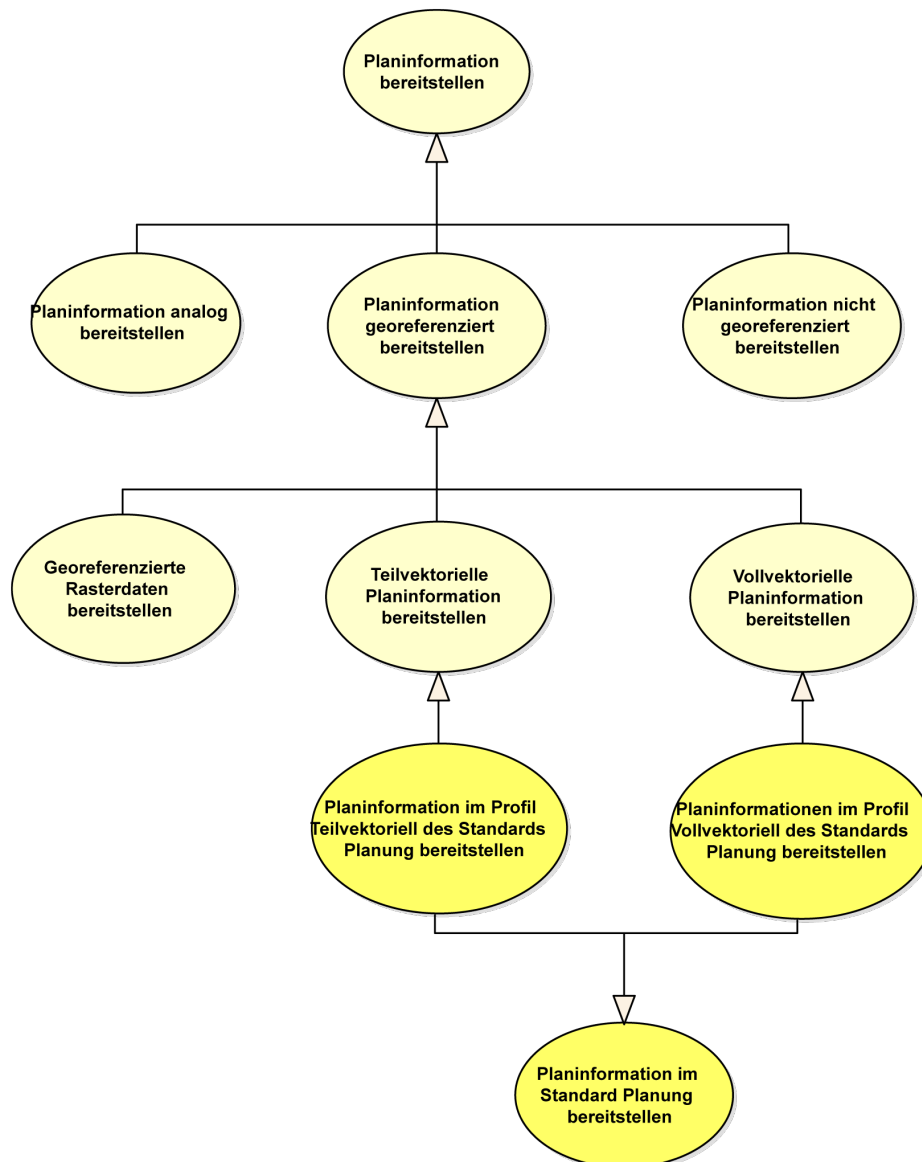
Bei Planwerken, die über einen längeren Zeitraum eine Verbindlichkeit haben und im Laufe ihres Gültigkeitszeitraumes ggf. wiederholt geändert werden, kann es vorkommen, dass lediglich aktuellen Änderungen digital erfasst werden, der ursprüngliche Plan aber noch analog bearbeitet und lediglich georeferenziert gescannt wurde. Auch in diesem Fall ist der vektoriell erfasste Änderungsplan im Profil Vollvektoriell des Standards Planung zu speichern.

Abbildung III.2.3. Generischer Anwendungsfall „Speicherung georeferenzierter Pläne“



III.2.1.4 Bereitstellung von teil- oder vollvektorieller Planinformation

Abbildung III.2.4. Generischer Anwendungsfall „Bereitstellung von teil- oder vollvektorieller Planinformation“



Die öffentliche Verwaltung, die Wirtschaft, die Wissenschaft und auch die Politik benötigen in vielen Fällen den Zugriff auf raumbezogene Planungsdaten. Wenn diese Information beispielsweise über Internet-Portale oder Web-Services in maschinenlesbarer Form bereitgestellt wird, besteht prinzipiell die Möglichkeit, dass das empfangende IT-System die Daten automatisch nach den spezifischen Anforderungen des Nutzers auswerten oder visualisieren kann. Voraussetzung dafür ist, dass die Daten in einem standardisierten Format bereitgestellt werden. Um zu ermöglichen, dass digitale Planinformationen in automatisierten Verwaltungsvorgängen genutzt werden, muss ebenfalls gewährleistet sein, dass Pla-

nformationen durch den Standard Planung vollständig und aktuell abgebildet und somit Informationen zum aktuell geltenden Planrecht bereitgestellt werden können.

Der Standard Planung ist deshalb zu verwenden, wenn Planinformation in vollvektorieller oder teilvektorieller für eine externe Nutzung bereitgestellt werden sollen (vgl. [Abbildung III.2.4, „Generischer Anwendungsfall „Bereitstellung von teil- oder vollvektorieller Planinformation“](#)). Die für die Bereitstellung benutzte Technologie ist dabei unerheblich. Die Verpflichtung, den nationalen Standard Planung zu verwenden, ist unabhängig davon, dass nach der INSPIRE Direktive der Europäischen Union (vgl. [Abschnitt III.2.2.4 auf Seite 54](#)) dieselben Planungsdaten zusätzlich auch in einem europaweit einheitlichen Format über definierte Darstellungs- und Download-Dienste bereitgestellt werden müssen.

III.2.2 Anwendungsfälle in der Praxis

Die in diesem Kapitel beispielhaft aufgeführten Anwendungsfälle sind keine abschließende Aufzählung. Sie dokumentieren die häufig vorkommenden Verwaltungsprozesse der Aufstellung, Änderung und Fortführung von Planwerken und deren Bereitstellung in unterschiedlichen Kontexten.

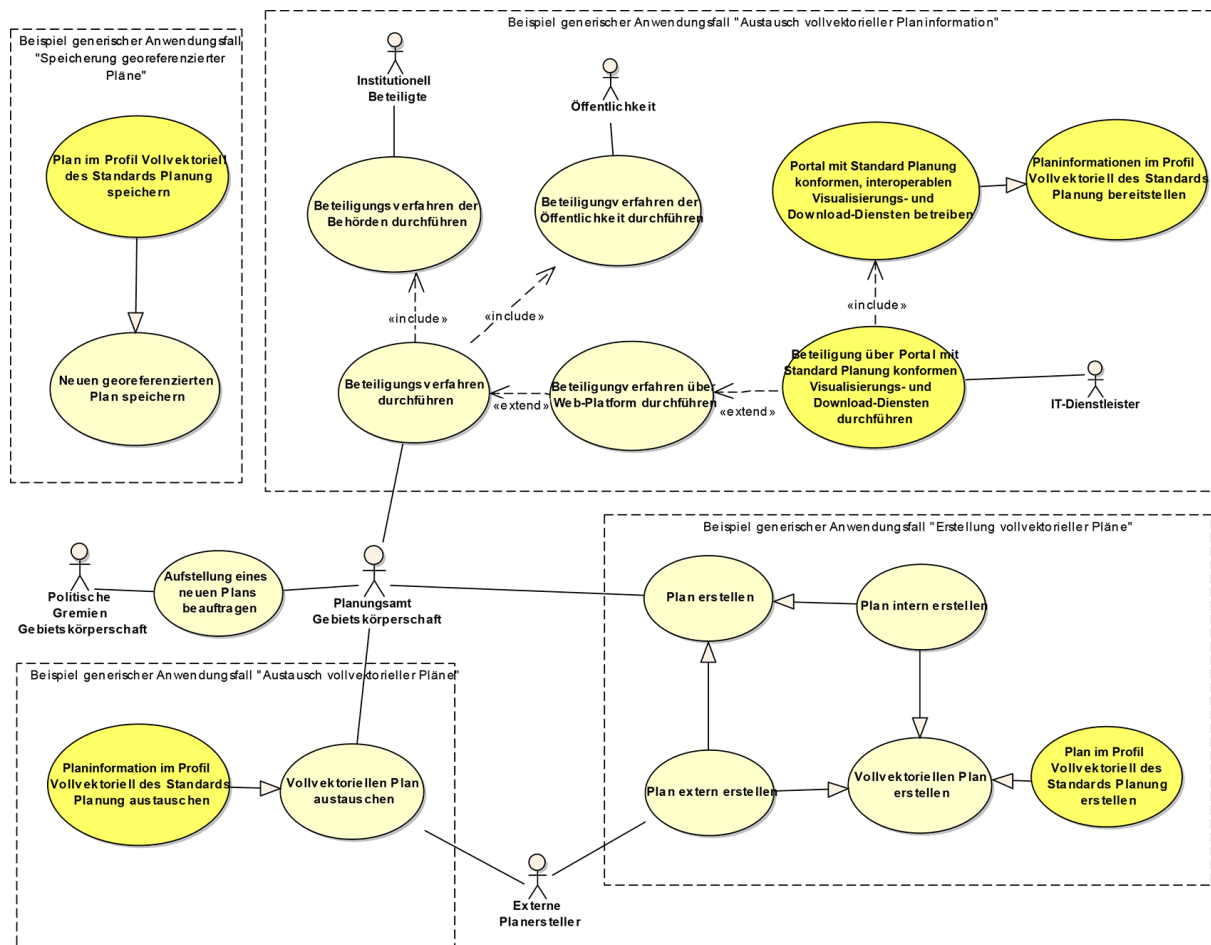
Die beispielhaften Anwendungsfälle in der Praxis referenzieren dabei die im vorherigen Kapitel beschriebenen generischen Anwendungsfälle (vgl. [Abschnitt III.2.1 auf Seite 41](#)) und bestätigen somit ihre Relevanz in Planungsprozessen.

III.2.2.1 Anwendungsfall „Planaufstellung“

Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass die unterschiedlichen Akteure in einem Planaufstellungsverfahren identische Softwareprodukte nutzen, ergibt sich die Notwendigkeit, einen herstellerunabhängigen Austauschstandard zu definieren. In diesem Kontext sollen z. B. Planwerke, deren Erstellung an extern beauftragte Planbüros vergeben wurden, zwischen dem beauftragten Planungsbüro und der beauftragenden Gebietskörperschaft im Standard Planung ausgetauscht werden. Im Rahmen eines Aufstellungsverfahrens können Entwürfe von Bauleitplänen den Fachplanern verlustfrei digital bereitgestellt werden, um fachbezogene Analysen des Planungsentwurfs durchführen zu können. Im Gegenzug können Vorschläge für sektorale Festsetzungen (z. B. zum Thema Lärm oder Energie) als fachplanerischer Beitrag zur Übernahme in den Planentwurf verlustfrei bereitgestellt werden.

Im Zuge der Etablierung von durchgängig medienbruchfreien E-Government Verfahren werden immer mehr Dienstleistungen der Verwaltung auf elektronischem Wege, mit Unterstützung durch das Internet, angeboten. Im Bereich der kommunalen Bauleitplanung sowie in der Raumordnung sind E-Government-Lösungen nur auf Basis eines standardisierten, semantischen Datenmodells von Bauleitplänen bzw. Raumordnungsplänen sinnvoll einsetzbar. Die partizipative Diskussion von Planungsvorhaben ist ein klassischer Ansatz der Government 2.0-Initiativen, die durch die Nutzung moderner Web 2.0-Technologien u.a. auf eine einfache und effiziente Einbindung von Bürgern und Unternehmen in Politik- und Verwaltungsvorhaben setzen. Einheitlich strukturierte digitale Bauleitpläne bzw. Planwerke der Raumordnung erleichtern die Bereitstellung elektronischer Beteiligungsplattformen für die Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange und ermöglichen die Etablierung unterschiedlicher Recherche-Dienste über die Inhalte von Bauleit- bzw. Raumordnungsplänen und deren anwendungsspezifische Visualisierung. Falls Planwerke im Rahmen von digitalen unterstützten Beteiligungsprozessen über Web Plattformen interaktiv bereitgestellt werden, erfolgt diese Bereitstellung auf Basis von Datenquellen im Standard Planung, die den semantischen Inhalt eines Planwerkes mit seinen rechtlichen Regelungen vollständig beschreiben. Nach Inkrafttreten wird das entsprechende Planwerk im Standard Planung gespeichert.

Abbildung III.2.5. Anwendungsfall in der Praxis „Planaufstellung“



III.2.2.2 Anwendungsfall „Planänderung“

Sich wandelnde Rahmenbedingungen können dazu führen, dass Festlegungen, Darstellungen oder Festsetzungen eines geltenden Planwerkes im Rahmen eines Planänderungsverfahrens angepasst werden müssen. Als technische Grundlage für ein Änderungsverfahren dient der bislang geltende Basisplan, auf dessen geometrischer Grundlage Änderungen an den Planzeichen und den damit verbundenen Festsetzungen in einem neuen Planwerk mit eigenem Geltungsbereich zeichnerisch dokumentiert werden. Entsprechende Änderungspläne können den identischen Geltungsbereich des Basisplans haben oder sich auf bestimmte geographische Areale eines Plans beschränken. Sie können die bisherigen Festsetzungen ergänzen oder auch in Teilbereichen ersetzen. Es kann der Bedarf entstehen, sowohl Planwerke zu ändern, die ggf. schon vor Jahrzehnten festgesetzt wurden, als auch Planwerke zu ändern, die erst in einem relativ kurzen Zeitraum vor einem Änderungsverfahren festgesetzt wurden. Dies bedeutet, dass Planänderungsverfahren sowohl auf Basis analoger Planwerke als auch bereits digital erfasster Planwerke durchgeführt werden können.

Die digital erfassten Planwerke können bereits im Standard Planung vorliegen. In diesem Fall kann ein interner oder externer Planersteller den Basisplan sehr einfach in sein Fachsystem übernehmen, den vollvektoriellen Änderungsplan im Standard Planung erstellen und dabei Referenzen zwischen Basis-

plan und Änderungsplan definieren (vgl. [Abbildung III.2.6, „Anwendungsfall in der Praxis „Planänderung Variante I“](#)“).

Häufig liegt der zu ändernde Basisplan aber nur in analoger Form oder digital in einem proprietären Datenformat vor. Im Zuge der digitalen Erfassung des Änderungsplans muss ein analog vorliegender Plan vektoriell neu erfasst oder in einem georeferenzierten Rasterformat gescannt werden (vgl. [Abbildung III.2.7, „Anwendungsfall in der Praxis „Planänderung Variante II“](#)“). Falls der Plan in einem proprietären Datenformat im Planarchiv gespeichert ist, muss evaluiert werden, ob dieses Datenformat noch von der aktuell im Einsatz befindlichen CAD / GIS Software gelesen werden kann und somit als geometrische Basis des Änderungsplans genutzt werden kann. In diesem Fall muss abgewogen werden, ob sich eine Konvertierung des proprietären Datenformats in den Standard Planung lohnt. Dieses Vorgehen kann sich als sinnvoll bzw. notwendig für die Fälle erweisen, bei denen sich die Geometrie der Liegenschaftskarte, auf deren Basis der ursprüngliche Plan erstellt wurde, durch Fortführung der Katastergrundlage oder durch Homogenisierungsprozesse geändert hat. Die Konvertierung eines Planwerkes, das in einem proprietären Datenformat gespeichert wurde, in den Standard Planung bringt weiterhin den Vorteil, dass sich dann Referenzen zwischen Basisplan und Änderungsplan definieren lassen und eine einheitliche digitale Datenbasis für Verwaltungsvorgänge im Bereich Planen und Bauen aufgebaut wird.

Abbildung III.2.6. Anwendungsfall in der Praxis „Planänderung Variante I“

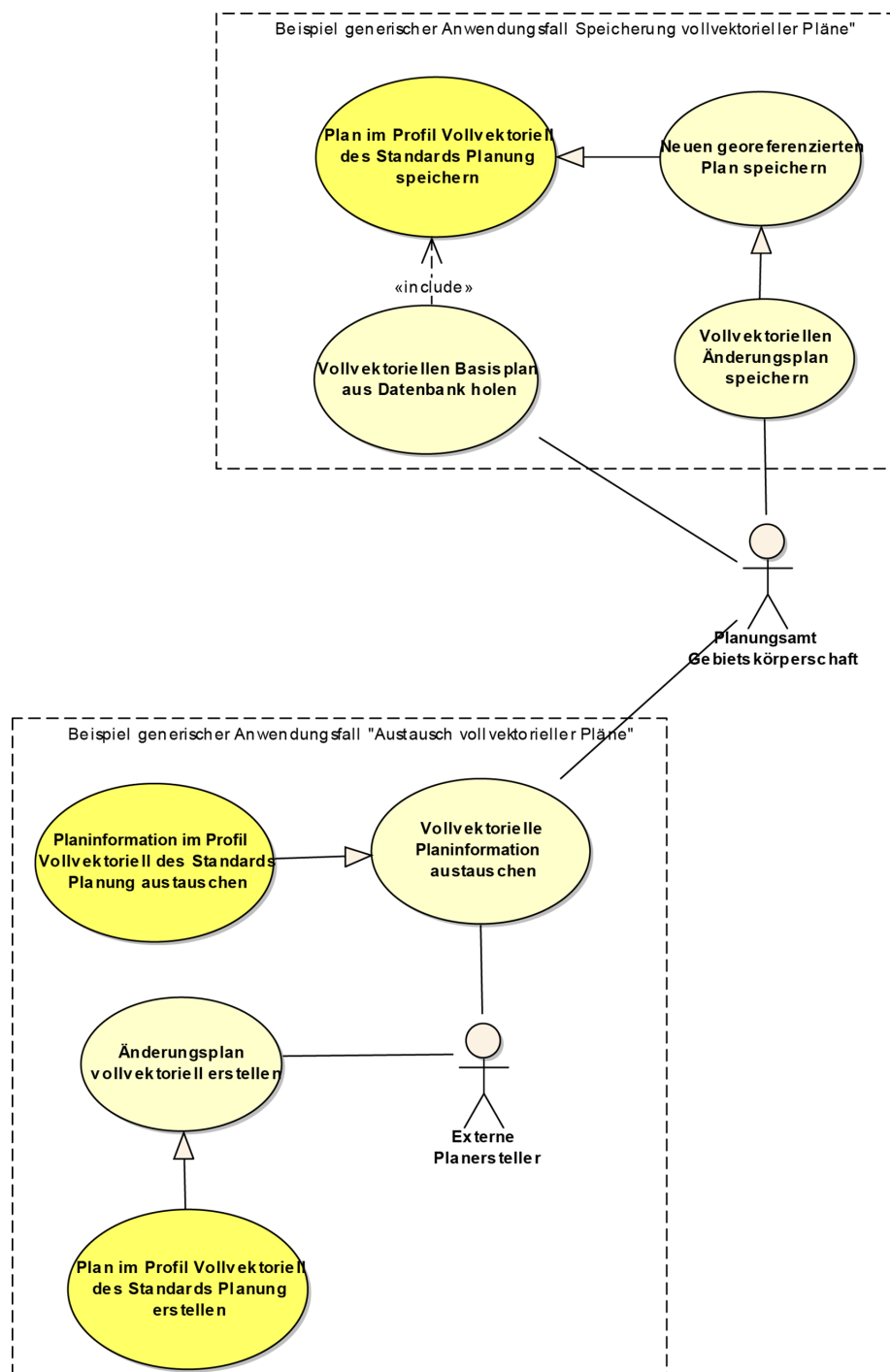
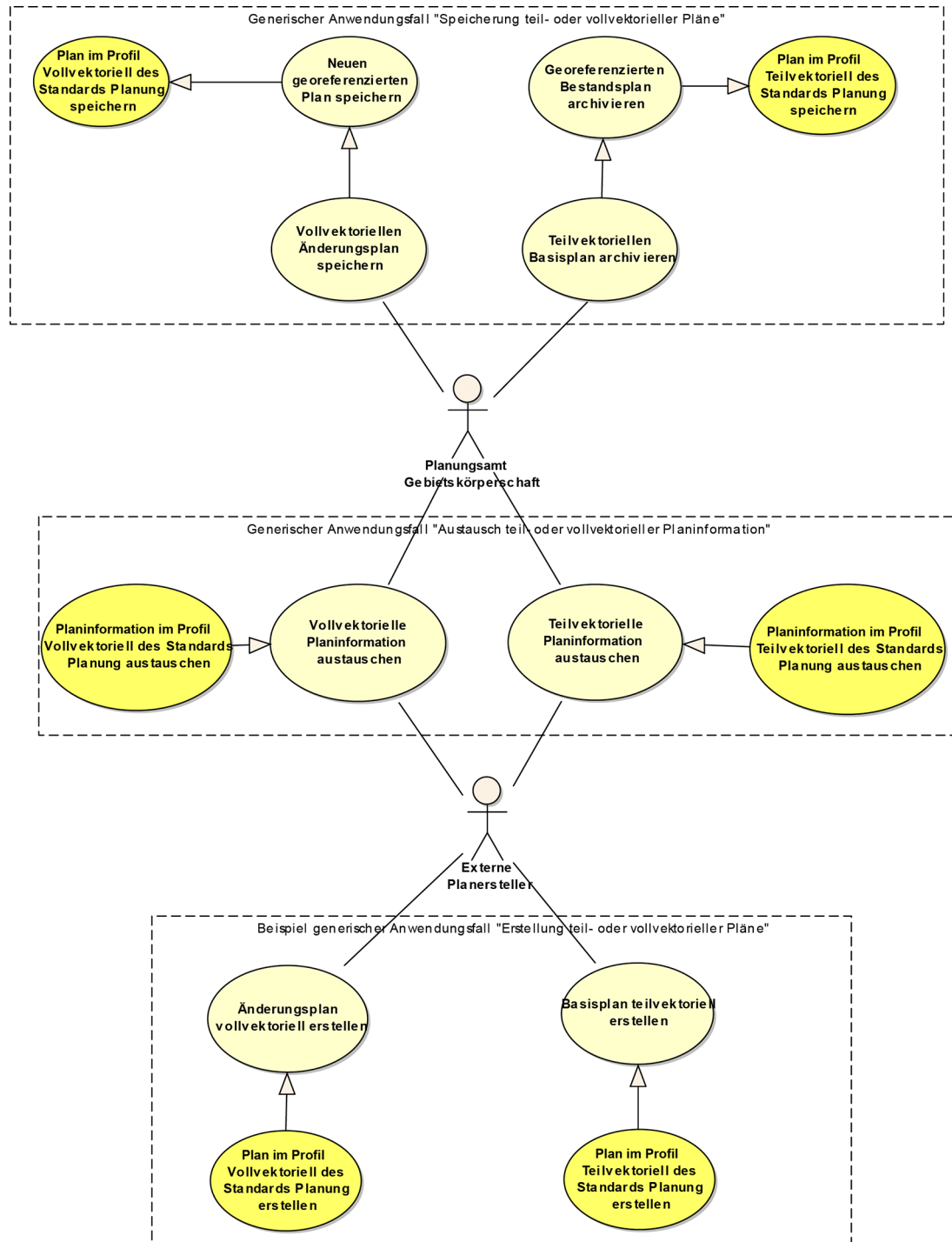


Abbildung III.2.7. Anwendungsfall in der Praxis „Planänderung Variante II“



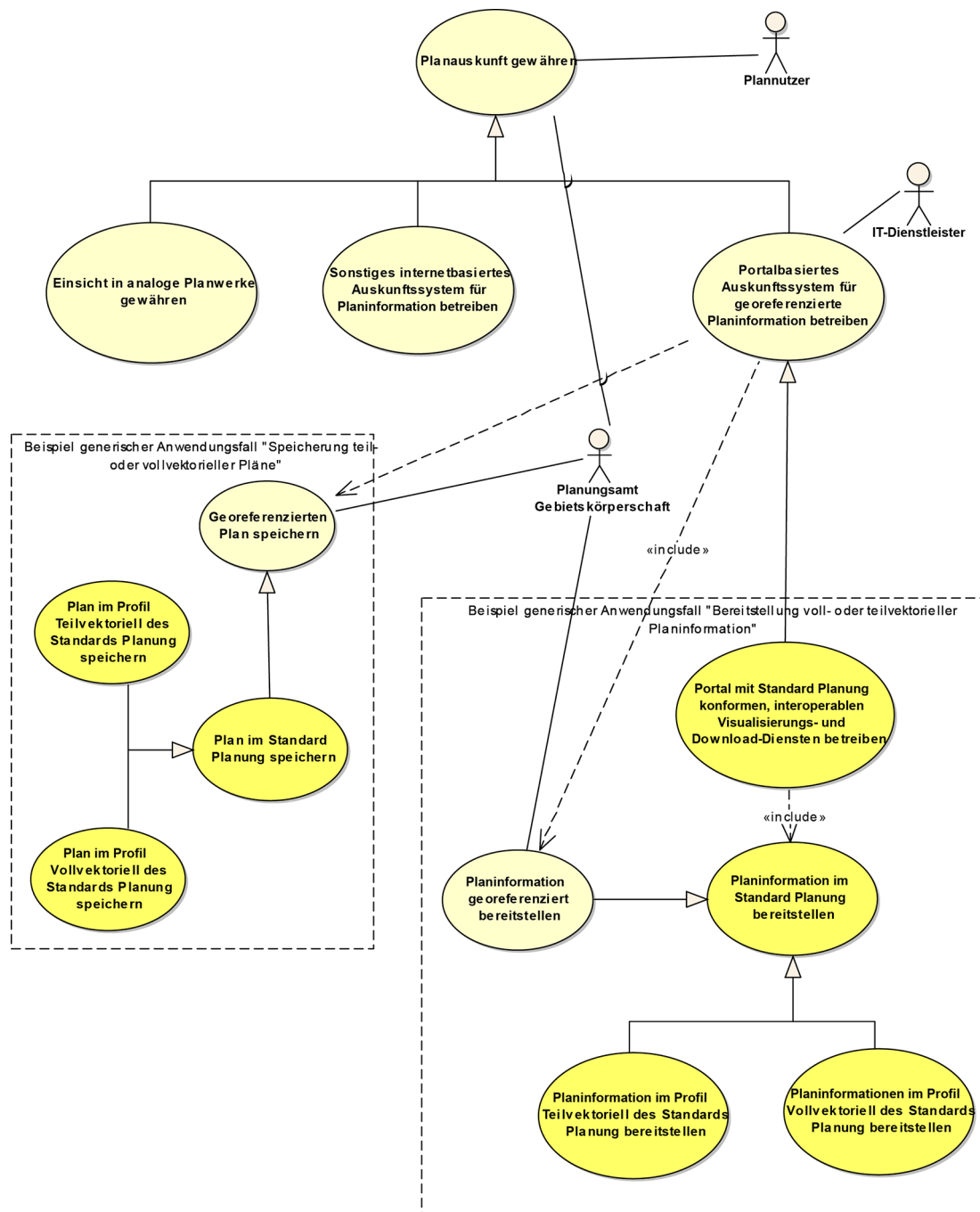
Der Basisplan wird durch einen externen Planersteller im Profil Teilvektoriell des Standards Planung nachmodelliert, und der Änderungsplan wird vollvektoriell erstellt.

III.2.2.3 Anwendungsfall „Planauskunft“

Raumbezogene Planwerke müssen der Allgemeinheit zur Einsicht bereitgestellt werden. Parallel zur Pflicht, diese Planwerke zur Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der Verwaltung bereitzustellen, besteht auch die Möglichkeit, sie in einem dokumentenorientierten Format (z. B. als PDF Datei) netzbasiert, unabhängig von Öffnungszeiten von Ämtern der öffentlichen Verwaltung einer Gebietskörperschaft bereitzustellen. Im Rahmen des Aufbaus von Geodateninfrastrukturen auf unterschiedlichen Ebenen besteht ferner die Möglichkeit, Planwerke in Geodatenportalanwendungen bereitzustellen. Diese Möglichkeit bietet den Mehrwert, Planwerke in einer Zusammenschau mit weiteren Planwerken als auch zusätzlichen sektoralen Fachinformationen auf unterschiedlichen Endgeräten interaktiv grafisch als Visualisierungsdienst bereitzustellen und zusätzlich Informationen zu den Bestimmungen des Planwerkes z. B. zu Art der Festsetzung einer Nutzung und dem Nutzungsmaß inkl. textlicher Festsetzungen, abfragen zu können. Der Standard Planung hilft bei der Führung, Aktualisierung, Auskunft und Auswertung von räumlichen Entwicklungen und beabsichtigten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (vergl. § 25 ROG).

In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass eine Bereitstellung von Planwerken als Visualisierungs- und Downloaddienst auf Basis der in den Dokumenten zum Aufbau der GDI-DE definierten Bestimmungen realisiert wird, die eine Bereitstellung von interoperablen, ISO konformen Visualisierungs- und Downloaddiensten beschreiben. Um Planwerke interaktiv netzbasiert bereitzustellen zu können, besteht in der Regel die Notwendigkeit, sie digital aufzubereiten bzw. in ein Datenformat zu konvertieren, das es ermöglicht, die Daten in die Datenhaltungskomponente (in der Regel eine raumbezogene Datenbank) einer GDI importieren zu können. Falls Planwerke nicht in einem Datenformat vorliegen, das einen verlustfreien Datenimport in eine Datenhaltungskomponente ermöglicht, muss eine individuelle Aufbereitung und Konvertierung vorgenommen werden. Falls eine Gebietskörperschaft entsprechende interaktive Web basierte Auskunftssysteme auf Basis teil- oder vollvektorieller Pläne betreibt, müssen die zugehörigen Visualisierungs- und Downloaddienste auf Basis des Standards Planung bereitgestellt werden.

Abbildung III.2.8. Anwendungsfall in der Praxis „Planauskunft“



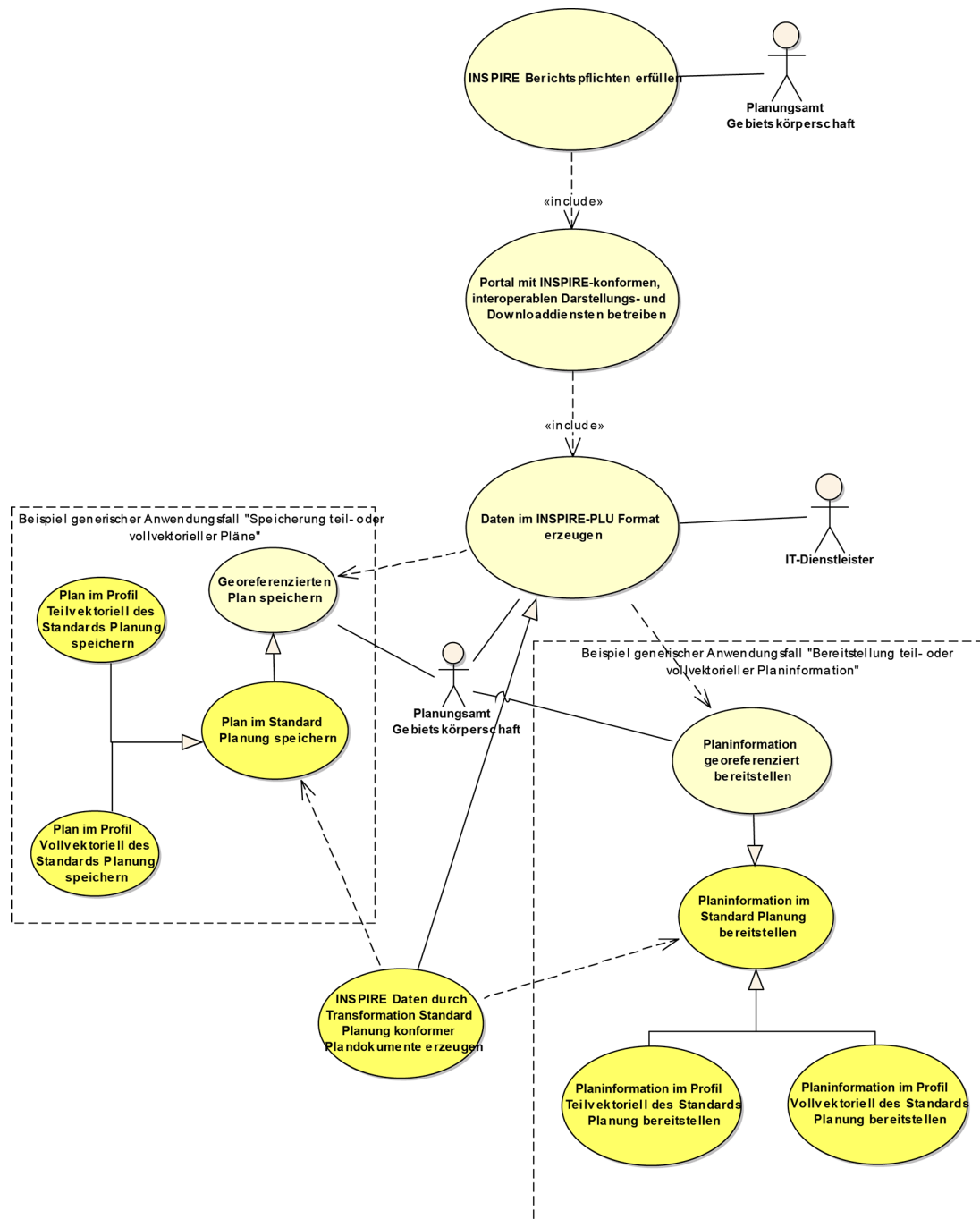
III.2.2.4 Anwendungsfall „INSPIRE Bereitstellungspflichten“

Ein weiterer Aspekt, der für die Etablierung des Standards Planung spricht, liegt in der Verpflichtung, digitale Planungsdaten im Rahmen der Umsetzung der INSPIRE Richtlinie zum Annex III Thema (geplante) „Bodennutzung“ bereitzustellen.

Bis zum Ende des Jahres 2020 müssen alle raumbezogenen Planwerke auf Ebene der Raumordnung, die auf gesetzlicher Grundlage Aussagen über eine geplante Bodennutzung enthalten, im INSPIRE Datenmodell und -format „Planned Land Use“ bereitgestellt werden. Diese Verpflichtung gilt gleichermaßen für alle digital vorliegenden Planwerke des allgemeinen und besonderen Städtebaurechts in den Bundesländern, in denen eine INSPIRE Bereitstellungspflicht für kommunale Bauleitpläne besteht. Von der Umsetzung der INSPIRE Richtlinie identifizierte Planwerke müssen in einer europaweit einheitlichen Datenstruktur in einem einheitlichen Datenformat als interaktiver Darstellungs- (Web Map Service, WMS) bzw. Downloaddienst (WebFeature Service, WFS bzw. ATOM-Feed) der Allgemeinheit bereitgestellt werden.

Liegen alle Planungsdaten in einer einheitlichen semantischen Datenstruktur vor, genügt es deutschlandweit eine Transformationsregel zu definieren, um Daten im Standard Planung in das von INSPIRE geforderte „Planned Land use“ Datenmodell und –Format zu transformieren.

Abbildung III.2.9. Anwendungsfall in der Praxis „INSPIRE Bereitstellungspflichten“



III.3 Bauwesen: Verfahren - Prozesse - Nachrichten

Während der Standard Planung auf die Darstellung von Daten fokussiert (raumbezogene und georeferenzierte Inhalte von Planwerken; vgl. Beginn von [Kapitel III.2 auf Seite 41](#)), legt der Standard Bau seinen Schwerpunkt auf *Prozesse und Nachrichten*. Inhaltlich geht es um Verfahren und Prozesse im Bereich der Verwaltungsverfahren der Bauaufsichtsbehörden, wobei sich die rechtlichen Rahmenbedingungen an den Vorgaben der Musterbauordnung (MBO) orientieren. Es handelt sich um bauaufsichtliche Prozesse und um Nachrichten zwischen den an diesen bauaufsichtlichen Prozessen Beteiligten.

In diesem Abschnitt werden die bauaufsichtlichen Verwaltungsverfahren analysiert, soweit sie Gegenstand des benötigten Austauschstandards sein sollen. Jedes der betrachteten Verfahren wird in einem eigenen Unterkapitel behandelt.

- Um eine Übersicht über das jeweilige Verfahren zu geben, wird es zunächst in Form von Anwendungsfällen analysiert, wobei auch die jeweils mitwirkenden Akteure beschrieben werden. Dabei wird auf die in [Abschnitt III.1.2 auf Seite 39](#) dargestellten Akteure Bezug genommen.
- In einem nächsten Schritt wird das Verfahren jeweils als ein *Geschäftsprozess* dargestellt. Dabei werden nicht die internen Datenverarbeitungsprozesse betrachtet, sondern der *Nachrichtenaustausch zwischen den Akteuren*, die an der Nachrichtenübermittlung beteiligt sind. Die Nachrichtenübermittlung wird nur insoweit dargestellt, als durch sie der Zweck und der benötigte Inhalt der ausgetauschten Nachrichten deutlich wird. Für die grafische Abbildung als *Prozessmodell* wurde die Notation der UML-Aktivitätsdiagramme gewählt. Ersichtlich aus der Prozessdarstellung und der sich anschließenden Beschreibung sind jeweils die an der Datenübermittlung beteiligten Stellen, die Sequenz von Aktivitäten mit der entsprechenden Fachlogik, die Nachrichten sowie mögliche Besonderheiten der Datenübermittlung.
- Ein letzter Abschnitt widmet sich schließlich den *Anforderungen an den Inhalt der Nachrichten*. Jede der benötigten Nachrichten wird in einem hierarchischen Kurzmodell im Überblick gezeigt, in dem die wichtigsten Bausteine, soweit sie nicht selbsterklärend benannt sind, detaillierter beschrieben werden.

Von den Verfahren und Prozessen wird als Erstes das für die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde zentrale Verfahren der Baugenehmigung betrachtet. Es hat die Form eines Antragsverfahrens und wird in [Abschnitt III.3.1 auf Seite 58](#) beschrieben. Eine grafische Übersicht zum Verfahren in seiner Gesamtheit bietet die Darstellung in [Abbildung III.3.2, „Übersicht Baugenehmigungsverfahren“](#).

Seine Darstellung als Antragsprozess mit dem entsprechenden Nachrichtenaustausch zwischen Bauherrn und Bauaufsichtsbehörde wird im Detail analysiert in [Abschnitt III.3.1.2 auf Seite 63](#). Als Verfahrenshandlungen werden hier die Antragstellung, die Antragsprüfung und die Bescheiderteilung betrachtet. Einzelne Verfahrenshandlungen der Bauaufsichtsbehörden im Baugenehmigungsverfahren (zum Beispiel die Durchführung der Beteiligung von Behörden und Stellen, vgl. Darstellung in [Abbildung III.3.2, „Übersicht Baugenehmigungsverfahren“](#)) werden im Anschluss differenziert als eigene Verfahren dargestellt, da sie auch in sonstigen Verwaltungsverfahren der Bauaufsichtsbehörde vorkommen. Dies wird in [Abschnitt III.3.2 auf Seite 72](#), [Abschnitt III.3.3 auf Seite 80](#) und [Abschnitt III.3.4 auf Seite 82](#) näher beschrieben.

In [Abschnitt III.3.5 auf Seite 89](#) und [Abschnitt III.3.6 auf Seite 94](#) werden weitere Verwaltungsverfahren analysiert, die - wie das Baugenehmigungsverfahren - die Struktur eines Antragsverfahrens aufweisen, die aber nicht die Erteilung einer Baugenehmigung zum Gegenstand haben.

Schließlich werden ab [Abschnitt III.3.7 auf Seite 101](#) weitere relevante Verwaltungsverfahren im Aufgabenbereich der Bauaufsichtsbehörde beschrieben. Anhand der hier dargestellten Prozesse können, soweit in der Praxis erforderlich, auch weitere Prozesse abgebildet werden.

III.3.1 Baugenehmigungsverfahren

III.3.1.1 Anwendungsfälle

In diesem Abschnitt wird das *Baugenehmigungsverfahren* betrachtet. Ziel des Baugenehmigungsverfahrens ist die Erteilung einer Baugenehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde. Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Die Bauaufsichtsbehörde hört zum Bauantrag die Gemeinde und diejenigen Stellen, deren Beteiligung oder Anhörung für die Entscheidung über den Bauantrag durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, oder ohne deren Stellungnahme die Genehmigungsfähigkeit des Bauantrages nicht beurteilt werden kann, an. Stehen dem Bauvorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, erfolgt eine Ablehnung des Bauantrags durch die Bauaufsichtsbehörde.

Neben dem Baugenehmigungsverfahren gibt es auch ein sogenanntes *vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren*. Bei bestimmten baulichen Anlagen (abhängig vom jeweiligen Landesrecht, zum Beispiel bei Wohngebäuden, sonstigen Gebäuden der Gebäudeklasse 1 bis 3 usw.) kann in der jeweiligen Landesbauordnung ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren vorgesehen sein (vgl. § 63 MBO). Es handelt sich um ein vereinfachtes Verwaltungsverfahren, weil der Prüfungsumfang der Bauaufsichtsbehörde entsprechend eingeschränkt wird. Das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren wird im vorliegenden Dokument nicht gesondert betrachtet, da es in seinem Prozessaufbau dem Baugenehmigungsverfahren folgt (Antragstellung, Antragsprüfung, Bescheiderteilung). Gleiches gilt für das Zustimmungungsverfahren nach § 77 MBO.

Beim Verfahren mitwirkende Akteure

[Abbildung III.3.1, „Baugenehmigungsverfahren - Akteure“](#) enthält eine Übersicht zu den Akteuren des Baugenehmigungsverfahrens.

Abbildung III.3.1. Baugenehmigungsverfahren - Akteure

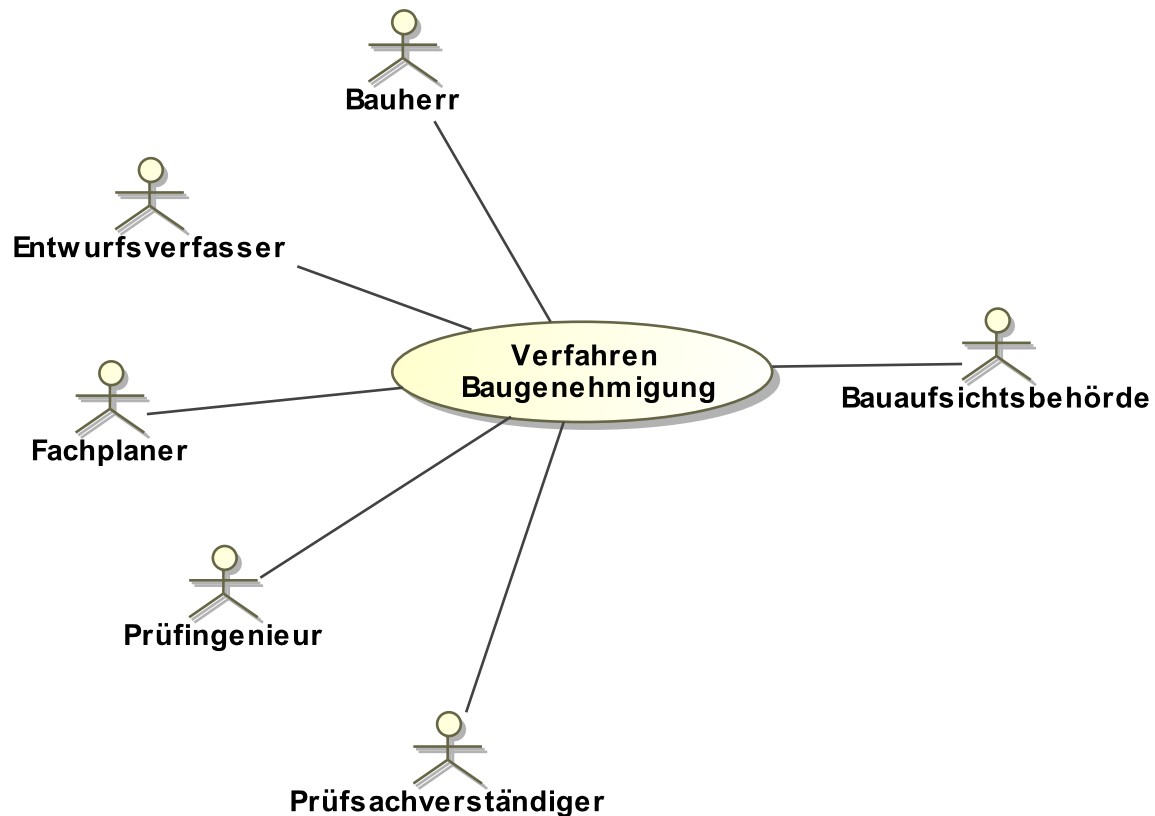


Tabelle III.3.1, „Baugenehmigungsverfahren Akteure“ enthält inhaltliche Erläuterungen zu den jeweiligen Akteuren.

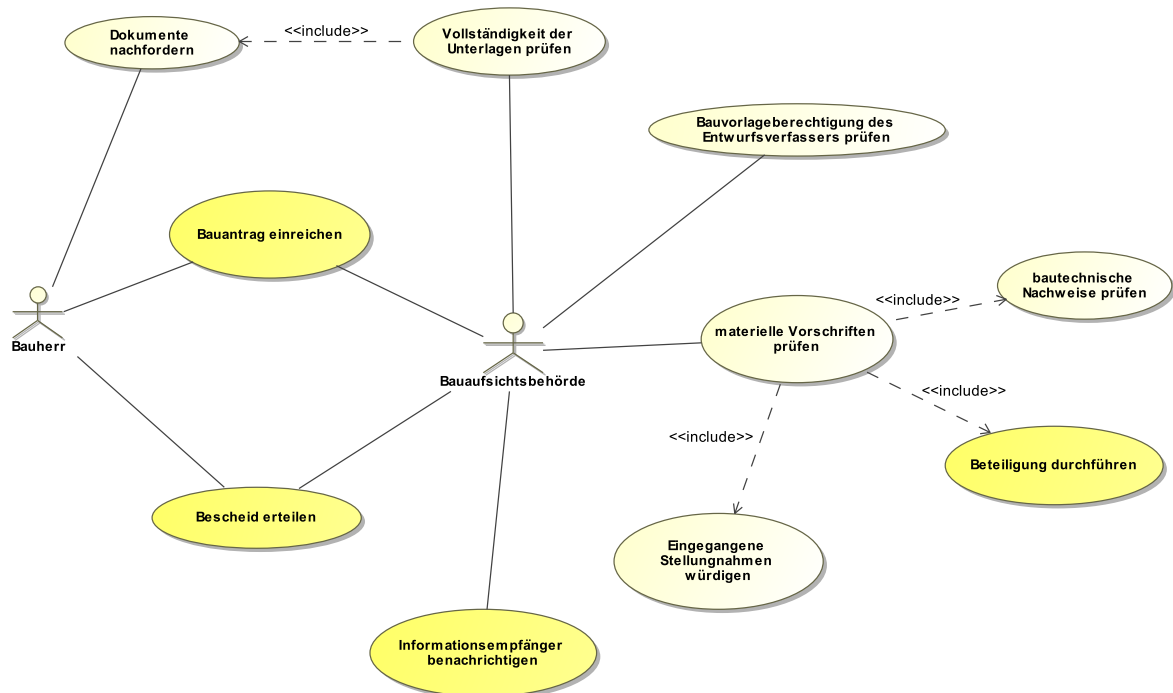
Tabelle III.3.1. Baugenehmigungsverfahren Akteure

Beteiligte Akteure	Beschreibung
Bauherr	Natürliche oder juristische Person, die ein Bauvorhaben vorbereitet oder vorbereiten lässt oder ein Bauvorhaben ausführt oder ausführen lässt. Verantwortlich für das Stellen von Anträgen, das Einreichen von Anzeigen und Nachweisen sowie für die Bestellung der am Bau Beteiligten (vgl. § 53 MBO).
Entwurfsverfasser	Vom Bauherrn mit der fachlichen Vorbereitung der Genehmigungsplanung beauftragte natürliche Person, z. B. ein Architekt oder ein bauvorlageberechtigter Ingenieur.
Fachplaner	Arbeitet im Auftrag des Entwurfsverfassers. Der Fachplaner erstellt eine spezialisierte Planung für einen einzelnen Planungsabschnitt des Bauvorhabens. Er verfügt über vertiefte Sachkunde in speziellen Bereichen.
Prüfingenieur	Prüft im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde als beliehener Unternehmer. Verantwortlich für die Prüfung von bautechnischen Nachweisen (Standicherheit und Brandschutz) unter Beachtung der bauordnungsrechtlichen Schutzziele.

Beteiligte Akteure	Beschreibung
Prüfsachverständiger	Bescheinigt im Auftrag des Bauherrn anstelle der Bauaufsichtsbehörde die bautechnischen Nachweise. Verantwortlich für die Bescheinigung von bautechnischen Nachweisen (Standicherheit und Brandschutz) unter Beachtung der bauordnungsrechtlichen Schutzziele.
Bauaufsichtsbehörde	Die Bauaufsichtsbehörde prüft im Baugenehmigungsverfahren die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 BauGB, die Anforderungen nach den Vorschriften der Bauordnung und aufgrund der Bauordnung sowie andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird (vgl. § 64 MBO).

Jede Ellipse in [Abbildung III.3.2, „Übersicht Baugenehmigungsverfahren“](#) stellt einen Anwendungsfall dar, der Bestandteil des Baugenehmigungsverfahrens ist. Die Darstellung beinhaltet zum einen die Aktivitäten des Bauherrn (Antragstellung, Entgegennahme der Baugenehmigung) und zum anderen die Prüftätigkeiten und Verfahrenshandlungen der Bauaufsichtsbehörde in ihrer Interaktion mit weiteren Behörden und Stellen.

Abbildung III.3.2. Übersicht Baugenehmigungsverfahren



Im Einzelnen sind folgende Anwendungsfälle in [Abbildung III.3.2, „Übersicht Baugenehmigungsverfahren“](#) enthalten:

Bauantrag einreichen

Der Bauherr beauftragt die am Bau Beteiligten (z. B. den Entwurfsverfasser) mit der Erstellung der für die Beurteilung des Bauvorhabens erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen). Er erstellt den ent-

sprechenden Bauantrag (darin sind genannt: *Bauherr, Vorhaben, Grundstück, Entwurfsverfasser*) und übermittelt ihn unter Anlage der fertiggestellten Bauvorlagen an die Bauaufsichtsbehörde.

Zu den Bauvorlagen (vgl. Musterbauvorlagenverordnung, MBauVorlV) gehören zum Beispiel folgende Unterlagen

- Auszug aus der Liegenschaftskarte
- Lageplan
- Bauzeichnungen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten) (Typ der Bauzeichnung ist wichtig; ggf. Auswahlliste für den Antragsteller)
- Baubeschreibung
- Nachweis Standsicherheit
- Nachweis Brandschutz
- Angaben über die gesicherte Erschließung
- Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung
- Abweichungsanträge
- ggf. weitere von der Bauaufsichtsbehörde geforderte Unterlagen, wie z. B. Gutachten, Modelle oder Detaildarstellungen

Bauvorlageberechtigung des Entwurfsverfassers prüfen

Die Bauaufsichtsbehörde prüft anhand der vom Bauherrn eingereichten Unterlagen, ob die im Antrag als Entwurfsverfasser genannte Person bauvorlageberechtigt ist (§ 65 MBO).

Positives Ergebnis: Fortsetzung der Bearbeitung

Negatives Ergebnis: Nachricht an den Bauherrn ("Antrag wird zurückgewiesen")

Vollständigkeit der Unterlagen prüfen

Die Bauaufsichtsbehörde prüft die vom Bauherrn eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit und Vollständigkeit für ihre bauaufsichtliche Prüfung des Bauvorhabens. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens prüft die beteiligte Behörde oder Stelle ihrerseits die Vollständigkeit und Vollständigkeit für ihre fachrechtliche Prüfung des Bauvorhabens.

Positives Ergebnis: Fortsetzung der Bearbeitung

Negatives Ergebnis: Bearbeitung wird in den Bereichen nicht fortgesetzt, in denen Unterlagen fehlen. Diese werden vom Bauherrn nachgefordert.

Dokumente nachfordern

Gegebenenfalls werden Unterlagen vom Bauherrn nachgefordert. Dabei setzt die Bauaufsichtsbehörde dem Bauherrn eine angemessene Frist für die Nachreichung der Unterlagen. Wenn die Frist erfolglos verstreicht, gilt der Antrag als zurückgenommen (gesetzliche Rücknahmefiktion, vgl. § 69 Absatz 2 Satz 2 MBO). Das Baugenehmigungsverfahren ist dann kraft Gesetzes beendet.

Materielle Vorschriften prüfen

Die Bauaufsichtsbehörde prüft den Inhalt des Bauantrags auf der Grundlage von (vgl. § 64 MBO):

- Bauplanungsrecht (§ 29 – § 38 BauGB)
- Anforderungen aufgrund der Bauordnung bzw. Vorschriften aufgrund der Bauordnung
- anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen, soweit die Baugenehmigung eine andere Entscheidung ersetzt (Beteiligung der zuständigen Behörde oder Stelle wird veranlasst)

Ergebnis:

positiv: Das Bauvorhaben entspricht den genannten Vorschriften. Der Bauherr hat einen Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung.

negativ: Das Bauvorhaben entspricht nicht den genannten Vorschriften. Der Bauherr wird vor Ablehnung seines Bauantrages angehört und hat die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs. Gegebenenfalls kann der Bauherr seinen Antrag nachbessern, sofern der Antrag nicht in

seinem Wesensgehalt geändert wird. Führt eine Nachbesserung nicht zum Erfolg, wird der Bauantrag mit ausführlicher Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung abgelehnt.

Bautechnische Nachweise prüfen

Bei der Prüfung der bautechnischen Nachweise geht es um die Einhaltung der materiellen Anforderungen an die Standsicherheit und den Brandschutz von baulichen Anlagen. Die MBO stellt hierfür den Ländern einen entwicklungsoffenen Rahmen zur Verfügung. Es wird unterschieden zwischen der bauaufsichtlichen Prüfung einerseits und der Prüfung und Bescheinigung durch einen privaten Prüfsachverständigen andererseits. Beide Systeme stehen gleichwertig und gleichberechtigt optional nebeneinander.

Bei der bauaufsichtlichen Prüfung kann die Bauaufsichtsbehörde die Prüfung der bautechnischen Nachweise selbst durchführen oder die Prüfung der der bautechnischen Nachweise einem hierfür anerkannten Prüfenieur übertragen.

Bei der privaten Prüfung kann der Bauherr die Prüfung der bautechnischen Nachweise durch Beauftragung eines hierfür anerkannten Prüfsachverständigen veranlassen. Der Prüfsachverständige erstellt eine Bescheinigung, die vor Baubeginn bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen ist. Aus der eingereichten Bescheinigung des Prüfsachverständigen ergibt sich für die Bauaufsichtsbehörde, dass die materiellen Anforderungen der Standsicherheit und des Brandschutzes eingehalten sind.

Beteiligung durchführen

Die Bauaufsichtsbehörde prüft, ob neben der Gemeinde noch andere Behörden oder Stellen zum Bauvorhaben anzuhören sind. Diese erhalten die relevanten Unterlagen des Bauantrages und werden zur Stellungnahme aufgefordert (Formulierung voneteiligungsgrund und -anlass). Anzuhören sind diejenigen Behörden oder Stellen, deren Beteiligung oder Anhörung für die Entscheidung über den Bauantrag durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, oder ohne deren Stellungnahme die Genehmigungsfähigkeit des Bauantrags nicht beurteilt werden kann. In bestimmten Fallkonstellationen können auch die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) zu beteiligen sein.

Eingegangene Stellungnahmen würdigen

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen der Gemeinde, der Behörden, Stellen und Nachbarn werden im Rahmen der materiellen Prüfung des Bauvorhabens durch die Bauaufsichtsbehörde gewürdigt.

Stellungnahmen bleiben unberücksichtigt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung zur Stellungnahme bei der Bauaufsichtsbehörde eingehen, es sei denn, die verspätete Stellungnahme ist für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung über den Bauantrag von Bedeutung, vgl. § 69 Absatz 2 Satz 2 MBO).

Würdigung der Stellungnahme der Gemeinde:

- Liegt das Einvernehmen vor? Welche Inhalte hat die Stellungnahme der Gemeinde?
- Die Bauaufsichtsbehörde würdigt die Stellungnahme und bewertet ihre Rechtmäßigkeit. Beim versagten Einvernehmen der Gemeinde wird gegebenenfalls das Ersetzungsverfahren eingeleitet.

Würdigung der Stellungnahme einer zuständigen Stelle:

- Die Bauaufsichtsbehörde würdigt die Stellungnahme der zuständigen Behörde oder Stelle und bewertet ihre Plausibilität.

Würdigung der Stellungnahme einer sachverständigen Stelle:

- Die Bauaufsichtsbehörde würdigt die Stellungnahme der sachverständigen Behörde oder Stelle und trifft unter Berücksichtigung der Stellungnahme eine eigene Entscheidung.

Würdigung der Stellungnahme eines Nachbarn:

- Die Bauaufsichtsbehörde bewertet, ob die vorgebrachten Einwendungen berechtigt sind.

Bescheid erteilen

Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen sind. Andernfalls wird der Bauantrag nach Gewährung des rechtlichen Gehörs durch Anhörung des Bauherrn abgelehnt.

Im Ablehnungsbescheid sollten alle Ablehnungsgründe aufgeführt werden.

Mit der Baugenehmigung oder der Ablehnung der Baugenehmigung wird auch ein Gebührenbescheid erstellt.

Informationsempfänger benachrichtigen

Haben die Nachbarn dem Bauvorhaben nicht zugestimmt, ist ihnen die Baugenehmigung zuzustellen (vgl. § 70 Absatz 3 Satz 1 MBO). Auch die Gemeinde ist von der Erteilung oder der Ablehnung einer Baugenehmigung zu unterrichten (vgl. § 72 Absatz 5 MBO). Weiterhin besteht nach den Statistikgesetzen der Länder eine Informationspflicht der Bauaufsichtsbehörde gegenüber den Landesämtern für Statistik. Hier ist von Gesetzes wegen eine Ausfertigung des Bescheides beizufügen (vgl. § 72 Absatz 5 Satz 2 MBO).

Im Verwaltungsvollzug werden in der Regel alle Behörden und Stellen, die am Verfahren beteiligt wurden, über die Erteilung oder Ablehnung der Baugenehmigung informiert. Weitere Informationsempfänger sind zum Beispiel das Kataster- und Vermessungsamt, der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegermeister, die Berufsgenossenschaften, die Wasserbehörde oder das Finanzamt.

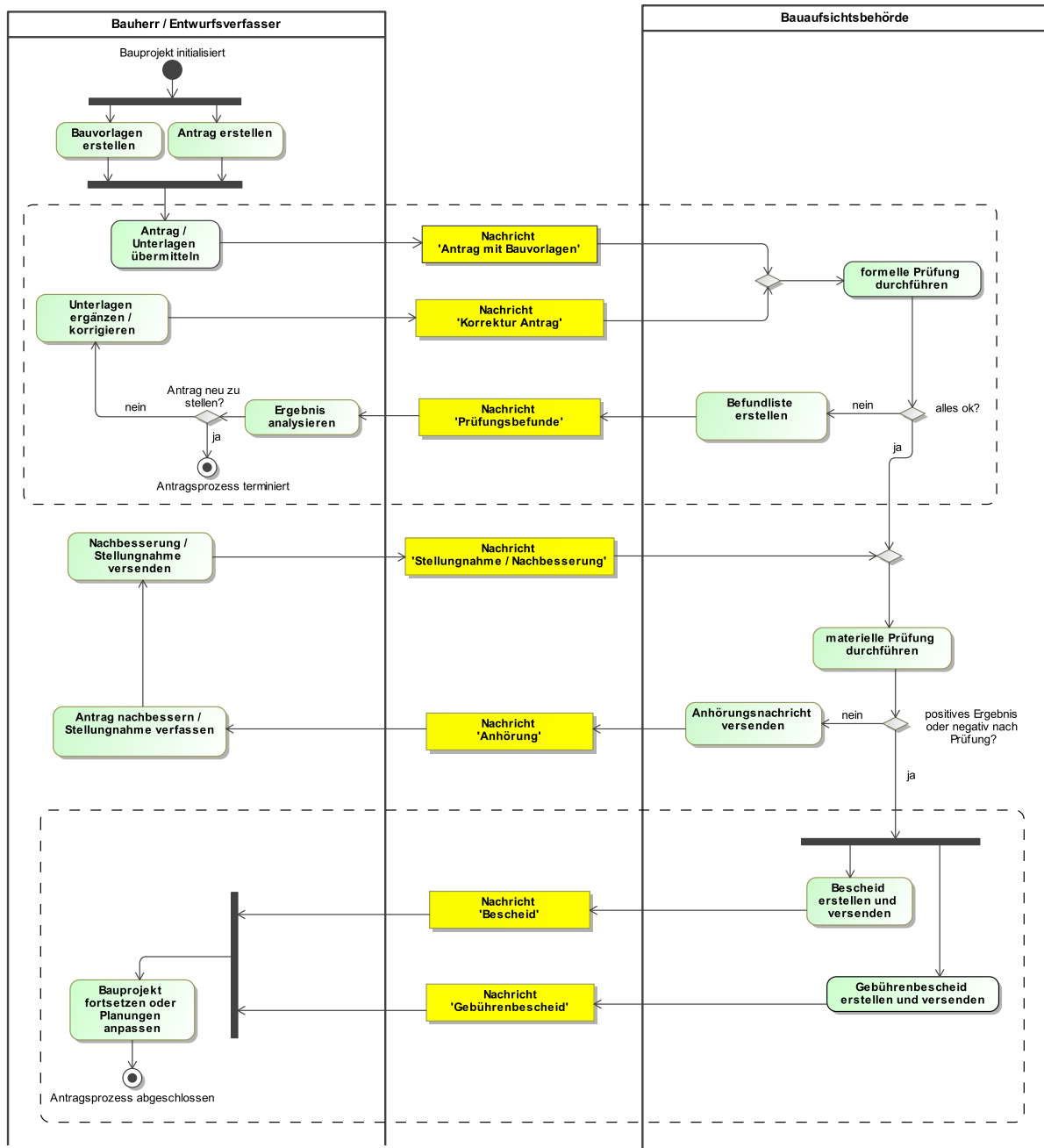
Gegenstand des Informationsverfahrens ist auch hier die Erteilung des Bescheides. Der für den Empfänger bestimmte Ausschnitt der Unterlagen wird zusammengestellt und diesem übermittelt. Der Empfänger führt auf dieser Basis seine eigenen Fachprozesse fort.

III.3.1.2 Prozess Antragsverfahren Baugenehmigung

Der Bauherr initialisiert ein Bauprojekt und bestellt, soweit er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen geeignet ist, einen Entwurfsverfasser. Er beantragt bei der Bauaufsichtsbehörde die Baugenehmigung. Die Bauaufsichtsbehörde prüft den Bauantrag unter formellen und materiellen Gesichtspunkten und erteilt dem Bauherrn einen Bescheid, der eine Genehmigung, eine Genehmigung unter Auflagen oder eine Ablehnung enthält.

In [Abbildung III.3.3, „Prozess Baugenehmigung Antragsverfahren“](#) wird der Ablauf im Detail dargestellt. Die Nachrichten, die gesendet werden müssen, sind an den entsprechenden Stellen eingetragen. Im Anschluss an das Prozessdiagramm wird zu jedem der Prozessschritte eine Erläuterung gegeben.

Abbildung III.3.3. Prozess Baugenehmigung Antragsverfahren



Bauvorlagen erstellen

Die Einleitung eines Bauvorhabens erfordert die Erstellung der Bauvorlagen, beauftragt durch den Bauherren und realisiert durch geeignete am Bau Beteiligte (Entwurfsverfasser, Fachplaner). Die Bauvorlagen enthalten die Planungsdaten, die für die Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich sind.

Bauantrag erstellen

Der Bauherr erstellt den Bauantrag. Darin sind zum Beispiel Angaben zum Bauherrn, zum Entwurfsverfasser und gegebenenfalls zu weiteren am Bauvorhabens beteiligten Personen sowie Daten zum Bauvorhaben und zum Baugrundstück enthalten.

Bauantrag / Unterlagen übermitteln

Der Bauherr übermittelt den Bauantrag unter Anlage der Bauvorlagen an die Bauaufsichtsbehörde.

Nachricht ‚Bauantrag mit Bauvorlagen‘

Die Nachricht enthält die Daten des Bauantrags und als Anlage die dazugehörigen Bauvorlagen.

Formelle Prüfung durchführen

siehe Prozess Beteiligung

Entscheidung "alles ok?"

siehe Prozess Beteiligung

Befundliste erstellen

siehe Prozess Beteiligung

Nachricht ‚Prüfungsbefunde‘

siehe Prozess Beteiligung

Enthalten sind hier die Ergebnisse der formellen Prüfung (Befunde) sowie eine Frist zur Anpassung von Bauvorhaben bzw. Bauunterlagen.

Ergebnis analysieren

siehe Prozess Beteiligung

Unterlagen ergänzen / korrigieren

siehe Prozess Beteiligung

Nachricht ‚Korrektur Bauantrag‘

In der Nachricht sind die ergänzten bzw. korrigierten Unterlagen enthalten. Die Änderungen sind bezogen auf den Inhalt der zuvor übermittelten Befundliste.

Materielle Prüfung durchführen

Die Bauaufsichtsbehörde prüft den Inhalt des Bauantrags (vgl. § 64 MBO) auf der Grundlage von (a) Bauplanungsrecht (§ 29 – § 38 BauGB), (b) Anforderungen der Bauordnung bzw. aufgrund der Bauordnung erlassenen Vorschriften und (c) anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen, soweit die Baugenehmigung eine andere Entscheidung ersetzt: Die Beteiligung der zuständigen Stelle wird entsprechend veranlasst (siehe Prozess Beteiligungsverfahren).

Entscheidung "positives Ergebnis oder negativ nach Prüfung?"

A – **positiv**: Das Ergebnis der materiellen Prüfung ist positiv, das Bauvorhaben entspricht den genannten Vorschriften. Der Bescheid „Baugenehmigung“ kann erstellt werden.

B – **negativ**: Das Ergebnis der materiellen Prüfung ist negativ, das Bauvorhaben entspricht nicht den genannten Vorschriften. Vor Ablehnung des Bauantrags erhält der Bauherr rechtliches Gehör durch Anhörung. Damit wird dem Bauherrn Gelegenheit gegeben, sich zu den materiellen Befunden zu äußern bzw. den Antrag inhaltlich nachzubessern (Anhörung des Bauherrn).

C – **negativ nach Prüfung**: Das Ergebnis der materiellen Prüfung ist auch nach Anhörung des Bauherrn negativ. Der Ablehnungsbescheid kann erstellt werden.

Anhörungsnachricht versenden

Die Bauaufsichtsbehörde schickt dem Bauherrn eine Anhörungsnachricht, weil das Ergebnis der materiellen Prüfung negativ war und er Gelegenheit erhalten soll, sich zu den Befunden zu äußern (Anhörung) bzw. den Antrag inhaltlich nachzubessern.

Nachricht ‚Anhörung‘

In der Nachricht sind die materiellen Befunde enthalten, die das Ergebnis der materiellen Prüfung waren. Diese werden hier aufgelistet bzw. erläutert mit dem Hinweis, dass Gelegenheit zu Stellungnahme bzw. Nachbesserung besteht.

Antrag nachbessern / Stellungnahme verfassen

Der Bauherr überarbeitet den Bauantrag (gegebenenfalls unter Mitwirkung des Entwurfsverfassers) oder formuliert eine Stellungnahme an die Bauaufsichtsbehörde, um Argumente vorzutragen, die die bemängelten Eigenschaften des Vorhabens richtigstellen bzw. rechtfertigen (sein Beitrag zur Anhörung).

Nachbesserung / Stellungnahme versenden

Das Ergebnis der Aktion <Antrag nachbessern / Stellungnahme verfassen> wird versendet.

Nachricht Stellungnahme / Nachbesserung

Diese Nachricht enthält die Stellungnahme und / oder den nachgebesserten Antrag nebst ggf. nachgebesserten Bauvorlagen.

Bescheid erstellen und versenden

Nach Abschluss der materiellen Prüfung erstellt die Bauaufsichtsbehörde den Bescheid und versendet ihn an den Bauherrn.

Nachricht ‚Bescheid‘

In dieser Nachricht sind Inhalte des erteilten Bescheids enthalten.

- Der Bescheid lautet positiv: Die Baugenehmigung wird erteilt, gegebenenfalls unter Hinzufügung von Nebenbestimmungen.
- Der Bescheid lautet negativ: Der Bauantrag wird abgelehnt. Die Ablehnungsgründe werden aufgeführt.

Gebührenbescheid erstellen und versenden

Die Bauaufsichtsbehörde fertigt einen Gebührenbescheid und versendet diesen an den Bauherren / Entwurfsverfasser.

Nachricht ‚Gebührenbescheid‘

In dieser Nachricht sind die Angaben zu den für die Durchführung des Baugenehmigungsverfahrens zu entrichtenden Gebühren enthalten (Kostenberechnungen, Zahlungsdaten, Frist).

Bauprojekt fortsetzen oder Planung anpassen

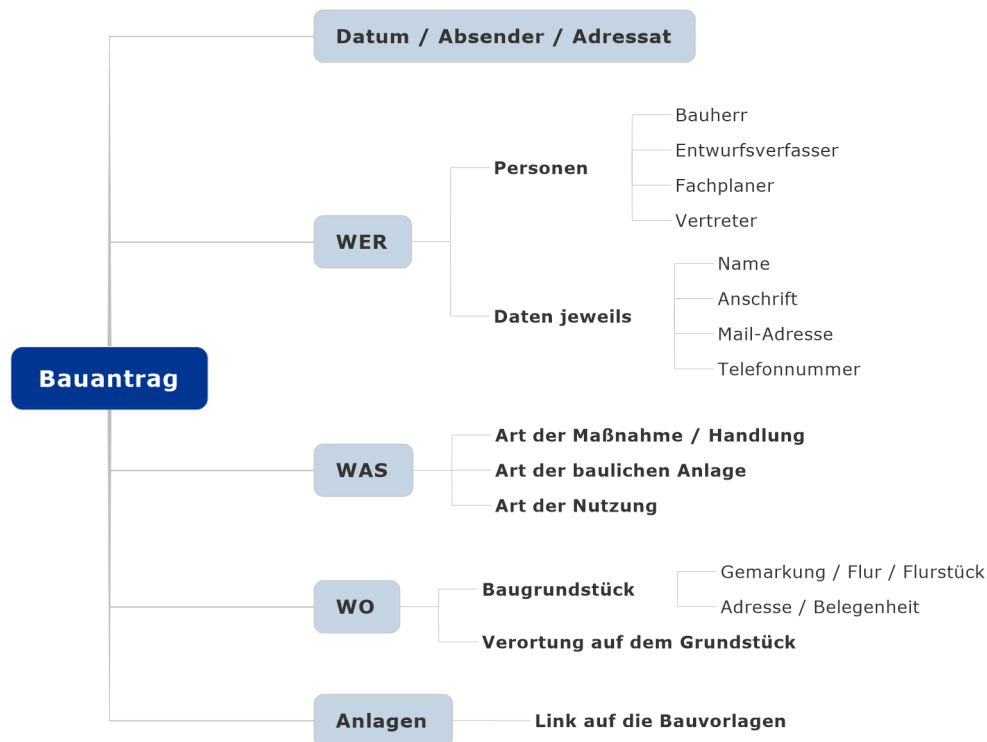
Der Bauherr nimmt den Bescheid zur Kenntnis. Er wird sein Bauprojekt fortsetzen, Widerspruch einlegen oder seine Planung der Bescheidlage anpassen.

III.3.1.3 Nachrichten zum Prozess

Als benötigte Nachrichten ergeben sich aus der Prozessanalyse:

Nachricht 'Bauantrag'

Abbildung III.3.4. Nachricht Bauantrag



Art des Vorhabens

Geht es um eine Errichtung, um eine Änderung oder eine Nutzungsänderung einer baulichen Anlage?

Art der baulichen Anlage

Ist ein Gebäude geplant oder eine sonstige bauliche Anlage, wie zum Beispiel eine Aufschüttung, eine Abgrabung, eine Sport- und Spielfläche, ein Stellplatz usw.?

Art der Nutzung

Um welche Art der Nutzung geht es bei dem Bauvorhaben? Es wird unterschieden zwischen Bauflächen (zum Beispiel Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen) und Baugebieten (zum Beispiel reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, Kerngebiete, Gewerbegebiete usw.).

Baugrundstück

Hier wird das Grundstück, auf dem gebaut werden soll, in Bezug auf den entsprechenden Bebauungsplan identifiziert.

Verortung auf dem Baugrundstück

Falls ein Umbau geplant ist und auf dem Grundstück mehrere Gebäude bestehen, wird hier der Gegenstand des Anbaus bezeichnet.

Link auf die Bauvorlagen

Die für die Planung des Vorhabens notwendigen Bauvorlagen sind dem Antrag als Anlage beizufügen (gemäß MBO; gemäß MBauVorIV).

Nachricht 'Korrektur Bauantrag'

Abbildung III.3.5. Nachricht Korrektur Bauantrag



Bezug

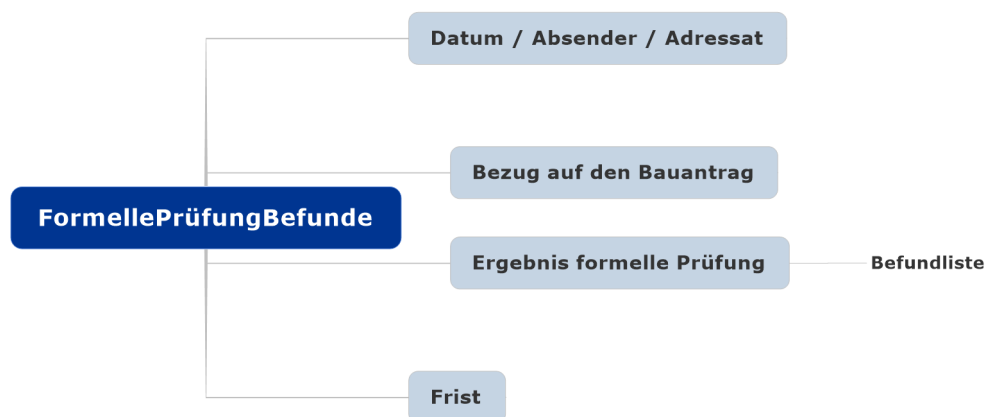
Diese Nachricht bezieht sich auf einen bereits gestellten Bauantrag und auf eine zu diesem vorliegende Mängel- bzw. Befundliste.

Korrekturen / Ergänzungen

Die Daten, die an dieser Stelle eingetragen sind, sollen die aufgeführten Mängel im Antragsumfang beheben.

Nachricht 'Formelle Prüfung Befunde'

Abbildung III.3.6. Nachricht Formelle Prüfung Befunde



Bezug

Diese Nachricht bezieht sich auf einen bereits gestellten Bauantrag.

Ergebnis formelle Prüfung

Hier ist eine Liste mit Mängeln (Lücken, Fehlern) des Bauantrags einzutragen.

Frist

Dies ist die Frist, innerhalb derer diese Mängel durch den Antragsteller zu beseitigen sind.

Nachricht 'StellungnahmeNachbesserung'**Abbildung III.3.7. Nachricht Stellungnahme Nachbesserung****Bezug**

Diese Nachricht bezieht sich auf einen bereits gestellten Bauantrag und auf eine zu diesem vorliegende Anhörungsnachricht.

Stellungnahme

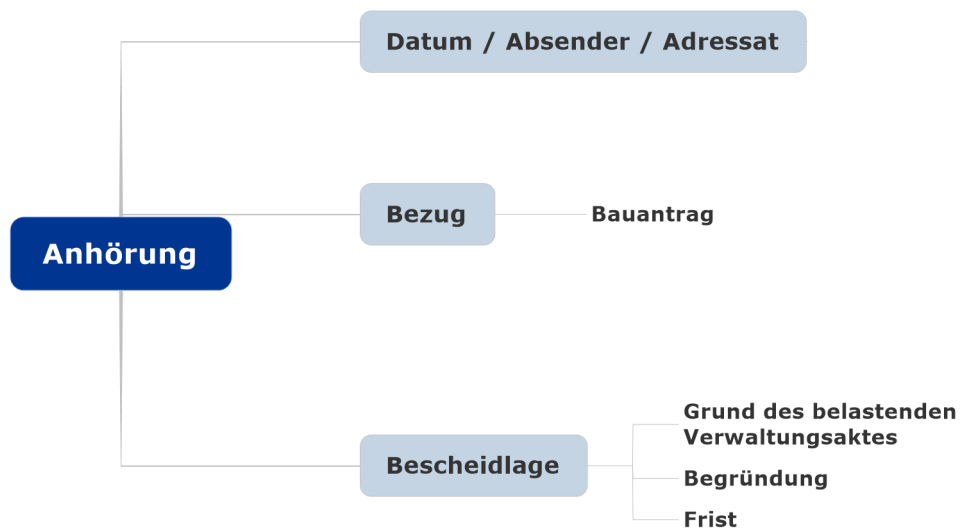
Hier ist die Reaktion auf die in der Anhörungsnachricht enthaltenen Punkte einzutragen. Dies kann eine Verteidigung der ursprünglichen Konzeption sein, dies kann aber auch eine geänderte Antragsunterlage sein, welche in diesem Fall im Abschnitt Anpassungen dokumentiert ist.

Anpassungen

Hier ist ggf. die geänderte Antragsunterlage dokumentiert.

Nachricht 'Anhörung'

Abbildung III.3.8. Nachricht Anhörung

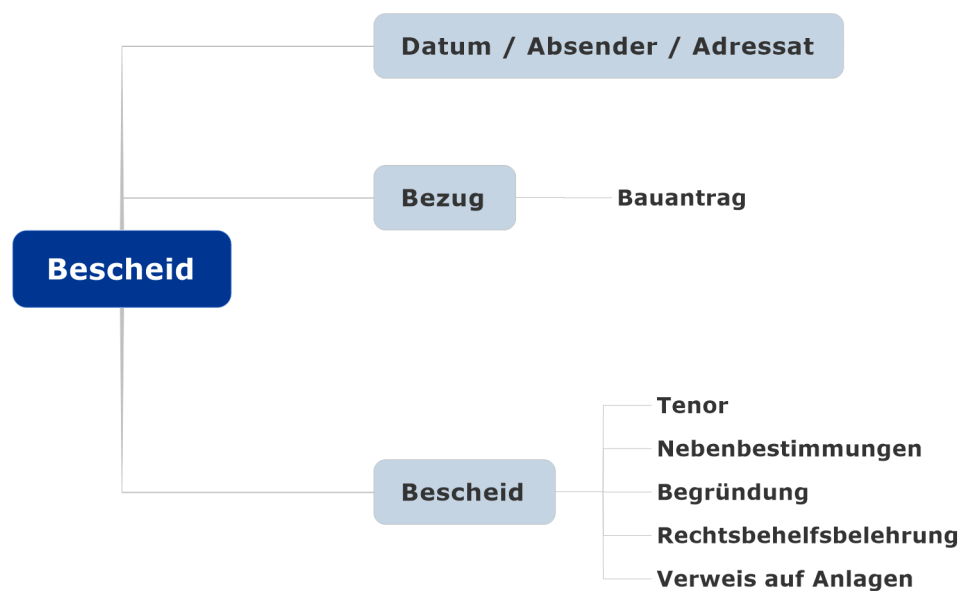


Bezug

Diese Nachricht fordert den Bauherrn zur Stellungnahme auf, nachdem die materielle Prüfung des Bauantrags ergeben hat, dass Gründe vorliegen, die zu seiner Ablehnung durch die Bauaufsichtsbehörde führen können.

Bescheidlage

Hier sind die entsprechenden Gründe genannt und dargelegt. Die Frist bezieht sich auf die vom Adressaten dieser Nachricht einzureichende Stellungnahme.

Nachricht 'Bescheid'**Abbildung III.3.9. Nachricht Bescheid****Bezug**

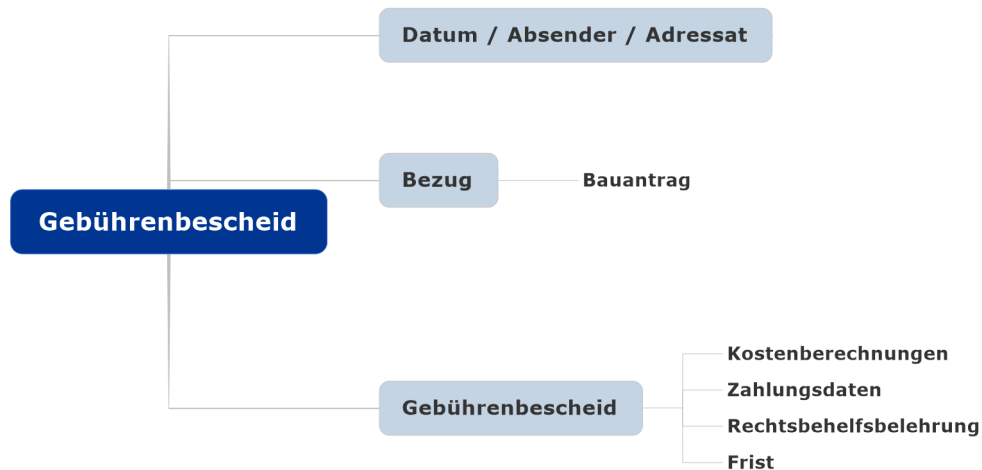
Diese Kommunikation findet im Rahmen der Behandlung eines bestimmten Bauantrags statt.

Bescheid

Hier ist der Bescheid enthalten, in den die Bauaufsichtsbehörde die Ergebnisse ihrer materiellen Prüfung einträgt. Der Bauantrag ist entweder genehmigt, genehmigt unter Nebenbestimmungen (zum Beispiel unter Auflagen) oder abgelehnt.

Nachricht 'Gebührenbescheid'

Abbildung III.3.10. Nachricht Gebührenbescheid



Gebührenbescheid

Hier sind alle Daten enthalten, die die Berechnungen nachvollziehbar machen und die bargeldlose Zahlung der Gebühr innerhalb einer bestimmten Frist ermöglichen.

III.3.2 Beteiligungsverfahren

III.3.2.1 Anwendungsfälle

Das Beteiligungsverfahren findet im Rahmen der materiellen Prüfung eines Bauantrags statt (vgl. Anwendungsfall "Beteiligung durchführen" in [Abbildung III.3.2, „Übersicht Baugenehmigungsverfahren“](#)). Analog wird es auch im Kontext eines Abweichungsverfahrens (vgl. [Abschnitt III.3.6 auf Seite 94](#)) oder eines Vorbescheidverfahrens ([Abschnitt III.3.5 auf Seite 89](#)) durchgeführt. Im vorliegenden Abschnitt wird es als eigenständiges Verfahren näher analysiert.

Beim Verfahren mitwirkende Akteure

Die Bauaufsichtsbehörde führt die Beteiligung teilweise mit einer großen Vielzahl von zu beteiligenden Behörden und Stellen durch. Diese Verfahrenshandlung der Bauaufsichtsbehörde wird in [Abbildung III.3.11, „Beteiligung - Akteure“](#) und in [Tabelle III.3.2, „Beteiligungsverfahren Akteure“](#) dargestellt.

Abbildung III.3.11. Beteiligung - Akteure

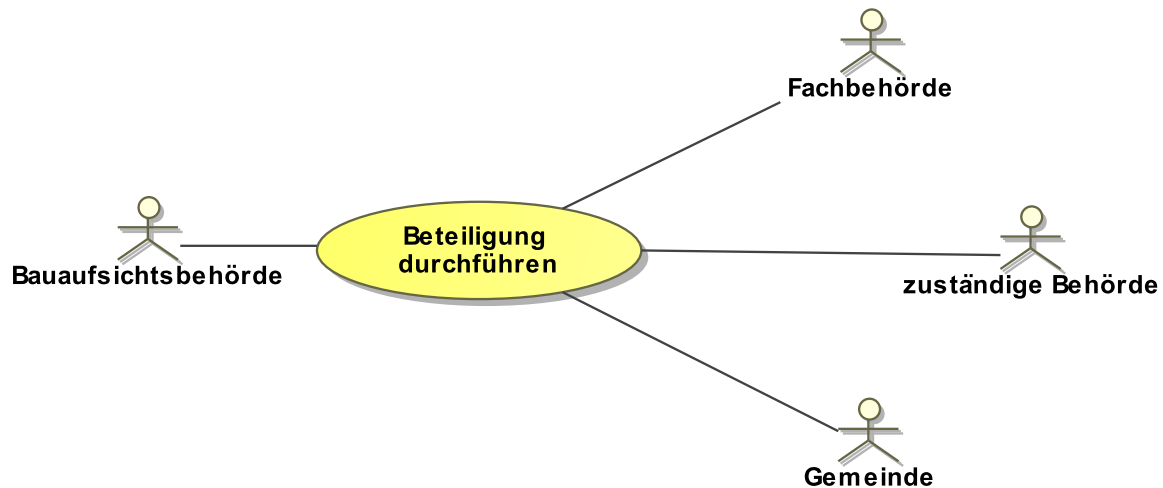


Tabelle III.3.2. Beteiligungsverfahren Akteure

Beteiligte Akteure	Beschreibung
Bauaufsichtsbehörde	Die Bauaufsichtsbehörde prüft im Baugenehmigungsverfahren das Bauplanungsrecht (§ 29 bis § 38 BauGB), Anforderungen nach der Bauordnung oder aufgrund der Bauordnung sowie andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird (vgl. § 64 MBO). Die Belange weiterer Sachgebiete und Akteure findet Eingang in die Prüfung des Bauantrags.
Gemeinde	Die Gemeinde ist wegen § 36 BauGB und wegen ihrer Kommunalen Planungshoheit einzubeziehen.
Fachbehörde	Für bestimmte Fragestellungen sachverständige Stelle. Sie arbeitet der Bauaufsichtsbehörde als Experte zu.
zuständige Behörde	Für ein bestimmtes Fachgebiet zuständige Stelle. Sie gibt der Bauaufsichtsbehörde eine Stellungnahme aus Sicht dieses Fachgebiets.

Anwendungsfälle

Die Bearbeitung des Bauantrags durch die Bauaufsichtsbehörde erfordert in vielen Fällen die Beteiligung anderer involvierter Behörden bzw. Stellen.

Im Rahmen der materiellen Prüfung zu einem Bauantrag beurteilt die Bauaufsichtsbehörde daher, ob andere Behörden oder Stellen zu beteiligen sind.

Sie richtet an jede dieser Behörden und Stellen eine Aufforderung zur Stellungnahme zum Bauantrag.

Sobald die Ergebnisse der Beteiligung vorliegen, werden diese im Rahmen der materiellen Prüfung des Bauantrags von der Bauaufsichtsbehörde bewertet werden.

Zu beteiligende Behörden bzw. Stellen können für bestimmte Bewertungen *zuständige Stellen* sein, von denen eine abschließende Bewertung zu einem bestimmten Aspekt erwartet wird. Es können aber

auch *sachverständige Stellen* sein, deren Fachexpertise nachgefragt wird, um der Bauaufsichtsbehörde Informationen zuzuleiten, die sie für ihre Entscheidungen benötigt. Auch Eigentümer angrenzender Grundstücke (Nachbarn) können zu beteiligen sein.

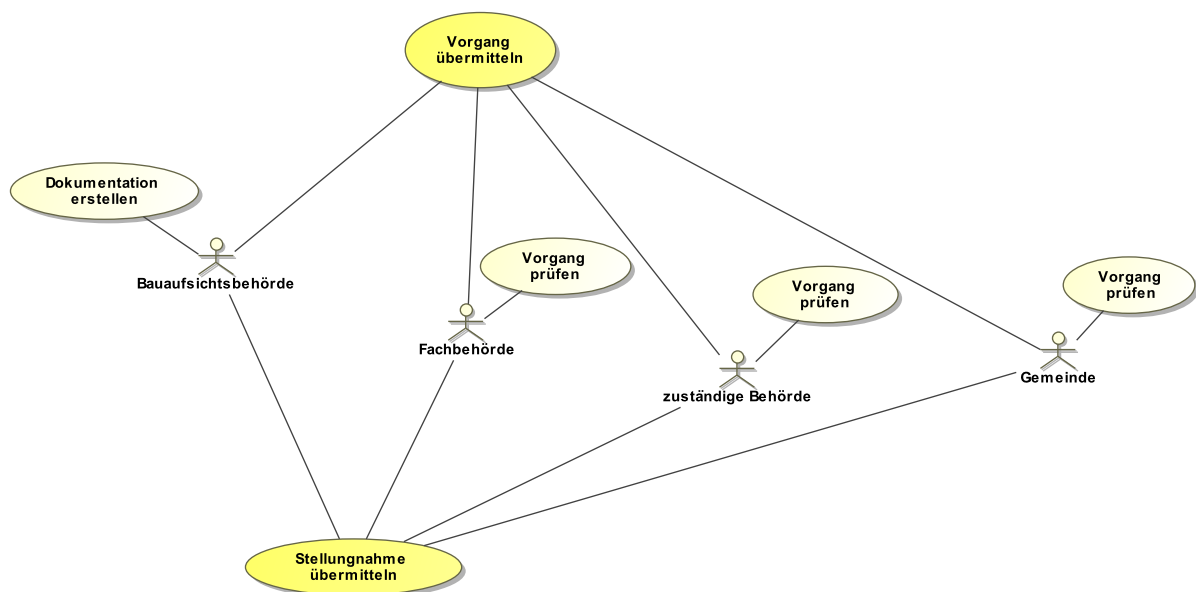
Die Behörden und Stellen werden identifiziert und in einem geordneten Beteiligungsverfahren entsprechend einbezogen.

Die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens werden von der Bauaufsichtsbehörde gewürdigt, abhängig davon, ob entsprechende Anfragen an eine *sachverständige Stelle* (Fachbehörde), an eine (für ein bestimmtes Gebiet wie z. B. den Denkmalschutz) *zuständige Behörde* oder an die *Gemeinde* oder auch den *Nachbarn* zu richten sind. Der Beteiligungsgrund und der Beteiligungsanlass wird formuliert und unter Fristsetzung an die zu beteiligende Behörde oder Stelle adressiert.

Sobald die Stellungnahme bei der Bauaufsichtsbehörde eintrifft, wird sie in die Bewertungen zum vorliegenden Bauantrag einbezogen und kann das Ergebnis der Prüfung beeinflussen.

In [Abbildung III.3.11, „Beteiligung - Akteure“](#) wird diese Konstellation abgebildet.

Abbildung III.3.12. Struktur des Beteiligungsverfahrens



Folgende Anwendungsfälle werden in [Abbildung III.3.11, „Beteiligung - Akteure“](#) unterschieden:

Anwendungsfall 'Dokumentation erstellen'

Die Bauaufsichtsbehörde muss zum vorliegenden Bauantrag Unterlagenzusammenstellen, um der zu beteiligenden Stelle eine hinreichende Grundlage für die erbetene oder benötigte Stellungnahme zu geben.

Anwendungsfall 'Vorgang übermitteln'

Die Bauaufsichtsbehörde sendet ihr Anliegen an die zu beteiligende Behörde oder Stelle und übermitteln ihr den Vorgang nebst zugehöriger Dokumentation.

Anwendungsfall 'Vorgang prüfen' (Fachbehörde)

Eine zu beteiligende Behörde oder Stelle in der Rolle 'Fachbehörde' nimmt die sachlich-fachliche Beurteilung des Sachverhalts vor.

Anwendungsfall 'Vorgang prüfen' (zuständige Behörde)

Eine zu beteiligende Behörde oder Stelle in der Rolle 'zuständige Behörde' erstellt ihre Stellungnahme zum vorgelegten Bauantrag.

Anwendungsfall 'Vorgang prüfen' (Gemeinde)

Die betroffene Gemeinde nimmt zu ihren Belangen Stellung zum Bauvorhaben.

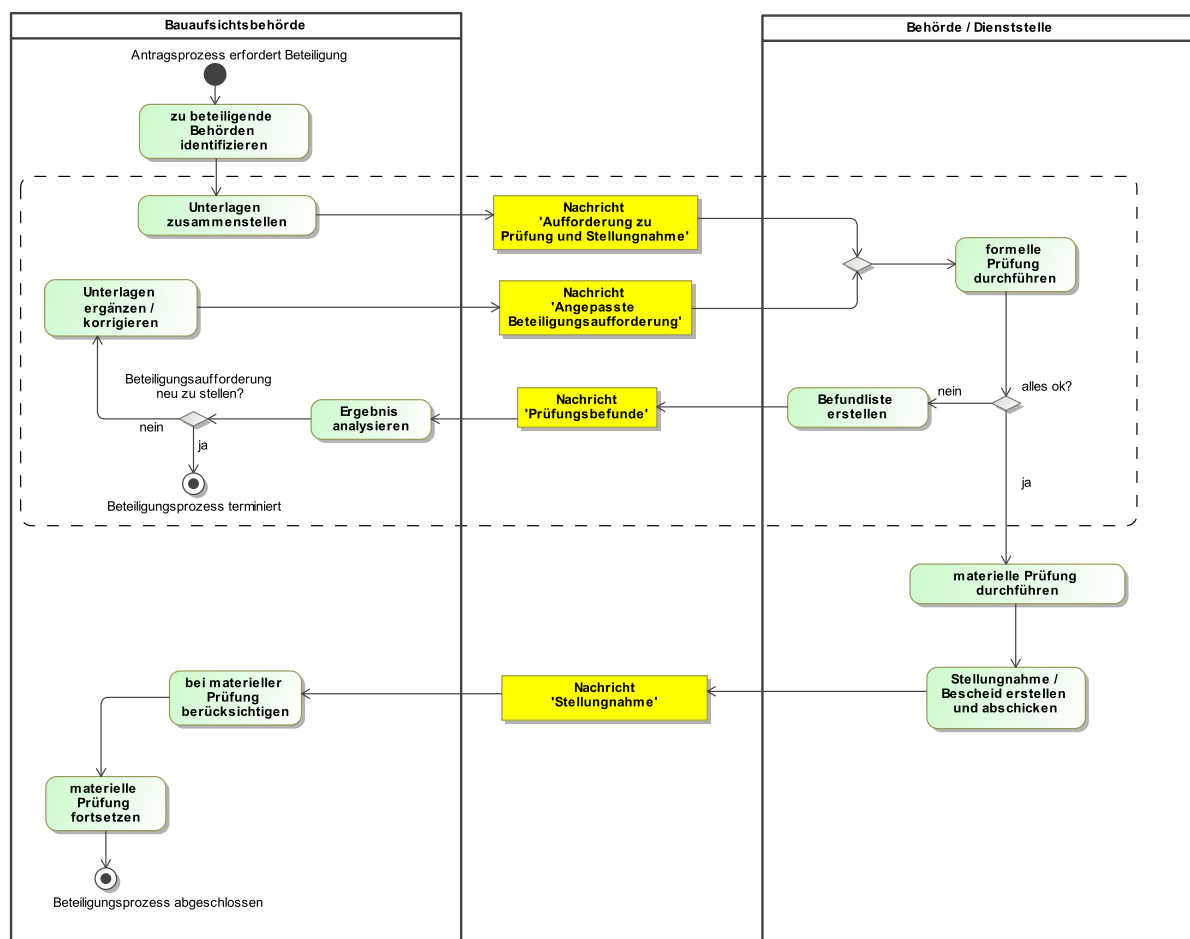
Anwendungsfall 'Stellungnahme übermitteln'

Die zu beteiligende Stelle wird - im Anschluss an die erarbeitete Stellungnahme - ihr Ergebnis – nach Möglichkeit fristgerecht - der anfragenden Bauaufsichtsbehörde übermitteln.

III.3.2.2 Prozess

In [Abbildung III.3.13, „Prozess Beteiligungsverfahren“](#) wird der Ablauf des Beteiligungsverfahrens im Detail gezeigt. Die Nachrichten, die gesendet werden müssen, sind an den entsprechenden Stellen eingetragen. Im Anschluss an das Prozessdiagramm wird zu jedem der Prozessschritte eine Erläuterung gegeben.

Abbildung III.3.13. Prozess Beteiligungsverfahren



Zu beteiligende Behörden identifizieren

Die Bauaufsichtsbehörde prüft, welche anderen Behörden oder Stellen von der Genehmigung des Bauantrags berührt sind bzw. berührt sein können. Sie erstellt eine entsprechende Liste von im

Rahmen der Prüfung des Antrages zu beteiligenden Behörden oder Stellen. Für jede Behörde oder Stelle wird anschließend ein eigener Beteiligungsvorgang gestartet.

Unterlagen zusammenstellen

Für den vorliegenden Beteiligungsvorgang trägt die Bauaufsichtsbehörde die Unterlagen zusammen, die die zu beteiligende Behörde oder Stelle für die Abgabe ihrer Stellungnahme benötigt. Sie werden - zusammen mit der Aufforderung zur Beteiligung - an die Stelle versendet.

Nachricht "Aufforderung zu Prüfung und Stellungnahme"

Diese Nachricht enthält die Aufforderung der Bauaufsichtsbehörde zur Stellungnahme unter Angabe von Grund bzw. Anlass der Beteiligung. In der Anlage sind alle Unterlagen aus dem Antragsverfahren enthalten, die die adressierte Stelle braucht, um der Aufforderung zur Beteiligung nachzukommen.

Formelle Prüfung durchführen

Diese formelle Prüfung wird an verschiedenen Stellen im Ablauf des Prozesses durchgeführt:

- Regulär ist die Prüfung durchzuführen, sobald die zu beteiligende Behörde eine initiale Aufforderung zur Beteiligung erhält (Nachricht "Aufforderung zu Prüfung und Stellungnahme").
- Ebenfalls ist die Prüfung durchzuführen, falls die bereits vorliegende Anfrage aufgrund festgestellter Mängel korrigiert bzw. ergänzt werden musste und nun in Form der Nachricht "Angepasste Beteiligungsaufforderung" neu eingereicht worden ist.

Entscheidung "alles ok?"

Ja: Falls im Rahmen der formellen Prüfung alle Merkmale positiv bewertet wurden (Zuständigkeit ist gegeben, Unterlagen liegen vollständig vor usw.), wird der Prozess mit dem Einstieg in die materielle Prüfung fortgeführt.

Nein: Falls Mängel festgestellt wurden, greift die Prozessschleife Befunde und Korrekturen, eine Befundliste wird erstellt.

Befundliste erstellen

Falls im Rahmen der formellen Prüfung Mängel festgestellt worden sind, werden diese zu einer Befundliste zusammengestellt, welche an die Bauaufsichtsbehörde versendet wird.

Nachricht „Prüfungsbefunde“

Diese Nachricht enthält die Ergebnisse der formellen Prüfung der beteiligten Behörde an die Bauaufsichtsbehörde über festgestellte formelle Mängel.

Es sind alle formellen Mängel enthalten und gegebenenfalls zusätzliche Hinweise. Beispielsweise kann, falls die formelle Prüfung der Zuständigkeit zu einem negativen Ergebnis geführt hat (örtlich bzw. sachlich nicht zuständig), darüber informiert werden, welche andere Stelle für die Beurteilung des Bauvorhabens zuständig ist.

- Prüfung der Zuständigkeit: Wenn negativ (örtlich nicht zuständig / sachlich nicht zuständig), ist das Prozessende erreicht, sobald der Befund der Bauaufsichtsbehörde mitgeteilt worden ist. Es folgt im Rahmen des aktuellen Vorgangs keine weitere Nachricht von der Bauaufsichtsbehörde an die beteiligte unzuständige Behörde oder Stelle.
- Prüfung richtiges Verfahren: Falls in der Aufforderung zur Beteiligung eine fehlerhafte Ansprache gewählt worden ist, lässt sich das gegebenenfalls innerhalb desselben Prozesses korrigieren (Beteiligungsvorgang unter Korrekturen fortsetzen).
- Prüfung korrekte Form: Lässt sich gegebenenfalls innerhalb desselben Prozesses korrigieren; es folgt die entsprechende Korrekturnachricht von links nach rechts.

Ergebnis analysieren

Die Bauaufsichtsbehörde nimmt die Ergebnisse aus der Nachricht ‚Prüfungsbefund‘ zur Kenntnis. Es ergeben sich folgende Konsequenzen:

- Das Beteiligungsverfahren kann unter Korrekturen oder Ergänzungen fortgesetzt werden.
- Die Aufforderung zur Beteiligung muss, weil sie grundsätzlich anders aufzubauen ist, neu gestellt werden. In diesem Fall terminiert der vorliegende Vorgang.

Unterlagen ergänzen / korrigieren

Falls das Beteiligungsverfahren unter Korrekturen oder Ergänzungen fortgesetzt werden kann, nimmt die Bauaufsichtsbehörde diese Korrekturen oder Ergänzungen vor und versendet die überarbeiteten Unterlagen.

Nachricht ‚Angepasste Beteiligungsaufforderung‘

In dieser Nachricht ist alles enthalten, was aufgrund der bearbeiteten Befunde am Umfang der ursprünglichen Aufforderung zur Beteiligung geändert wurde: Korrekturen bzw. Ergänzungen wurden in Bezug auf das Anschreiben bzw. die anliegenden Unterlagen vorgenommen.

Materielle Prüfung durchführen

Die Behörde oder Stelle prüft das Vorliegen der materiellen Anforderungen des Bauantrags im Rahmen ihrer Zuständigkeit und in Bezug auf die vorgelegte Fragestellung.

Auch im Rahmen der materiellen Prüfung kann die Notwendigkeit bestehen, dass weitere Unterlagen vom Bauherrn nachgefordert werden müssen. Hier geht es aber nicht um formelle Mängel der Unterlagen, sondern um materielle, also inhaltliche Erwägungen, die dazu führen, dass zusätzliche bzw. verbesserte Unterlagen benötigt werden.

Sobald die nachgeforderten Unterlagen eingetroffen sind, wird die materielle Prüfung fortgesetzt.

Im Rahmen der materiellen Prüfung kann sich ergeben, dass die Beteiligung weiterer Dritter erforderlich ist. Dem entsprechend wird ein neuer Beteiligungsvorgang durchgeführt.

Stellungnahme / strukturierte Stellungnahme erstellen und abschicken

Nach abgeschlossener materieller Prüfung erstellt die beteiligte Behörde oder Stelle ihre Stellungnahme und versendet das Ergebnis an die Bauaufsichtsbehörde.

Nachricht ‚Stellungnahme‘

Inhalt der Nachricht ist die Stellungnahme einer im Beteiligungsverfahren einbezogenen sachverständigen oder zuständigen Behörde bzw. Stelle.

bei materieller Prüfung berücksichtigen

Die Bauaufsichtsbehörde nimmt die Stellungnahme der sachverständigen Behörde oder Stelle zur Kenntnis. Die Ergebnisse werden im Rahmen der materiellen Prüfung der Bauaufsichtsbehörde berücksichtigt.

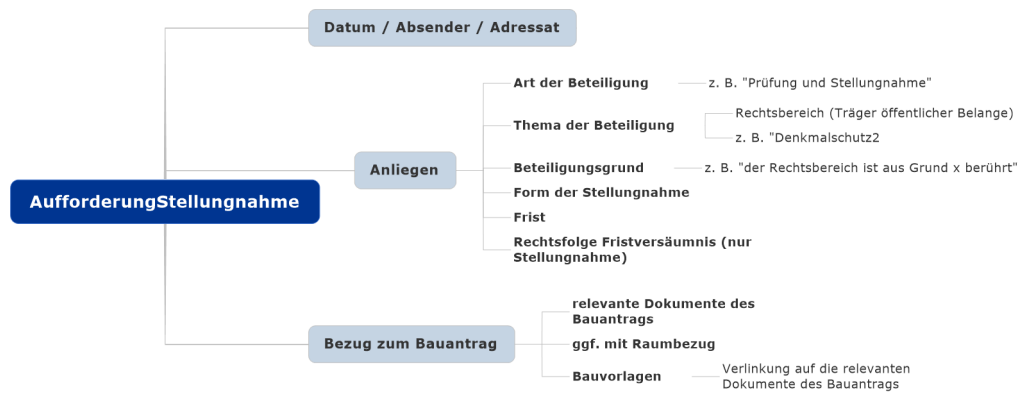
Materielle Prüfung fortsetzen

Der Beteiligungsprozess ist abgeschlossen, die Ergebnisse liegen vor. Die Bauaufsichtsbehörde kehrt zum Prozessschritt Materielle Prüfung im Antragsverfahren zurück.

III.3.2.3 Nachrichten zum Prozess

Als benötigte Nachrichten ergeben sich aus der Prozessanalyse:

Nachricht 'Aufforderung zur Stellungnahme'



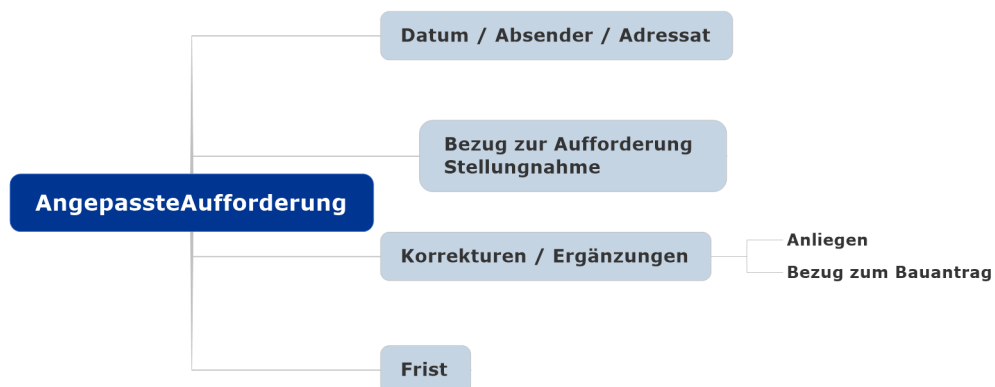
Anliegen

Aus der Aufforderung zur Stellungnahme muss für die beteiligte Behörde oder Stelle als Adressat der Nachricht klar hervorgehen, welche Verfahrenshandlung benötigt wird.

Bezug zum Bauantrag

Es ist ein Bezug zum Bauantrag herzustellen. Hier wird der Prüfungsgegenstand genannt. Die Bauaufsichtsbehörde stellt diejenigen Unterlagen zum Bauantrag zusammen, die die beteiligte Behörde oder Stelle für die fachrechtliche Bewertung benötigt.

Nachricht 'Angepasste Aufforderung'



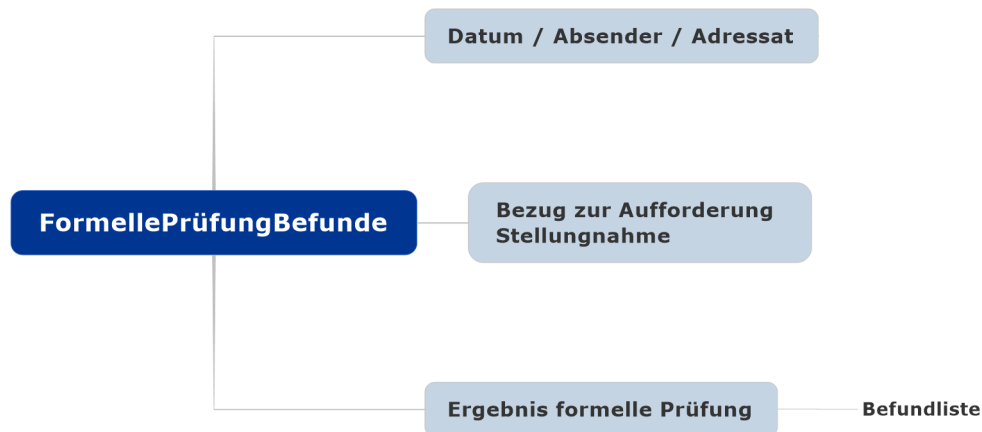
Bezug zur Aufforderung Stellungnahme

Hier steht eine Referenz auf die ursprüngliche Aufforderung zur Stellungnahme, die durch die vorliegende Nachricht ergänzt bzw. korrigiert werden soll.

Korrekturen / Ergänzungen

Dies ist die angepasste Aufforderung zur Stellungnahme.

Nachricht 'Prüfungsbefunde'



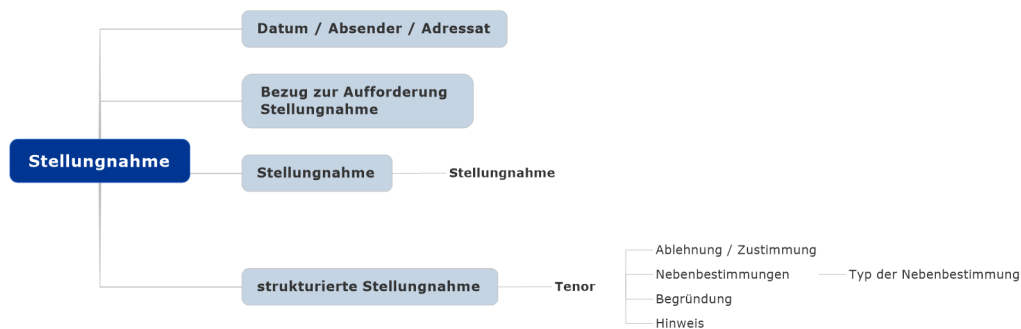
Bezug zur Aufforderung Stellungnahme

Hier steht eine Referenz auf die Aufforderung zur Stellungnahme, auf die sich die vorliegende Nachricht als Befundliste bezieht.

Ergebnis formelle Prüfung

Es sind hier die Mängel / Befunde einzutragen, welche zu einer Verbesserung der Aufforderung zur Stellungnahme führen sollen.

Nachricht 'Stellungnahme'



Bezug zur Aufforderung Stellungnahme

Hier steht eine Referenz auf die Aufforderung zur Stellungnahme, zu der die vorliegende Nachricht das Ergebnis enthält.

Stellungnahme

Die Stellungnahme kann durch die beteiligte Stelle als frei formulierter Text eingetragen sein.

strukturierte Stellungnahme

Die Stellungnahme ist in der Praxis oft der Entwurf eines (Teils des) Bescheides, den die Bauaufsichtsbehörde entsprechend übernehmen kann.

III.3.3 Benachrichtigung Informationsempfänger

III.3.3.1 Anwendungsfälle

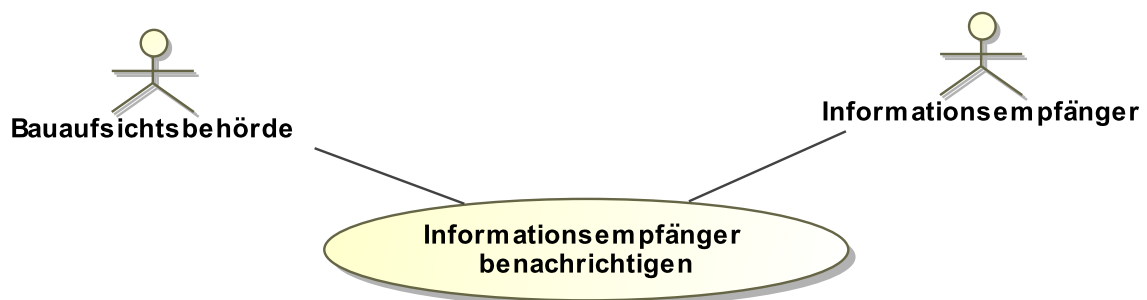
Die Benachrichtigung der Informationsempfänger stellt anderen Stellen Daten bereit, die sie für ihre Aufgabenerfüllung benötigen.

Bei dem Verfahren handelt es sich nicht um ein eigenständiges Verfahren nach der Musterbauordnung. Es wurde oben als Anwendungsfall *Informationsempfänger benachrichtigen* innerhalb des Verfahrens in [Abbildung III.3.2, „Übersicht Baugenehmigungsverfahren“](#) dargestellt. Analog kann es als Bestandteil auch weiterer Verfahren im Bereich des Standards Bau ausgeführt werden.

Im Verwaltungsvollzug werden in der Regel alle Behörden und Stellen, die am Verfahren beteiligt wurden, über die Erteilung oder Ablehnung eines Verwaltungsaktes informiert. Darüber hinaus können Informationsempfänger z. B. sein: Statistikämter, das Kataster- und Vermessungsamt, der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegermeister, die Berufsgenossenschaften oder das Finanzamt.

Die Bauaufsichtsbehörde stellt die relevanten Informationen zusammen und übermittelt sie den jeweiligen Stellen. Der Informationsempfänger nimmt sie entgegen und berücksichtigt sie bei seinen eigenen Fachprozessen.

Abbildung III.3.14. Informationsempfänger benachrichtigen

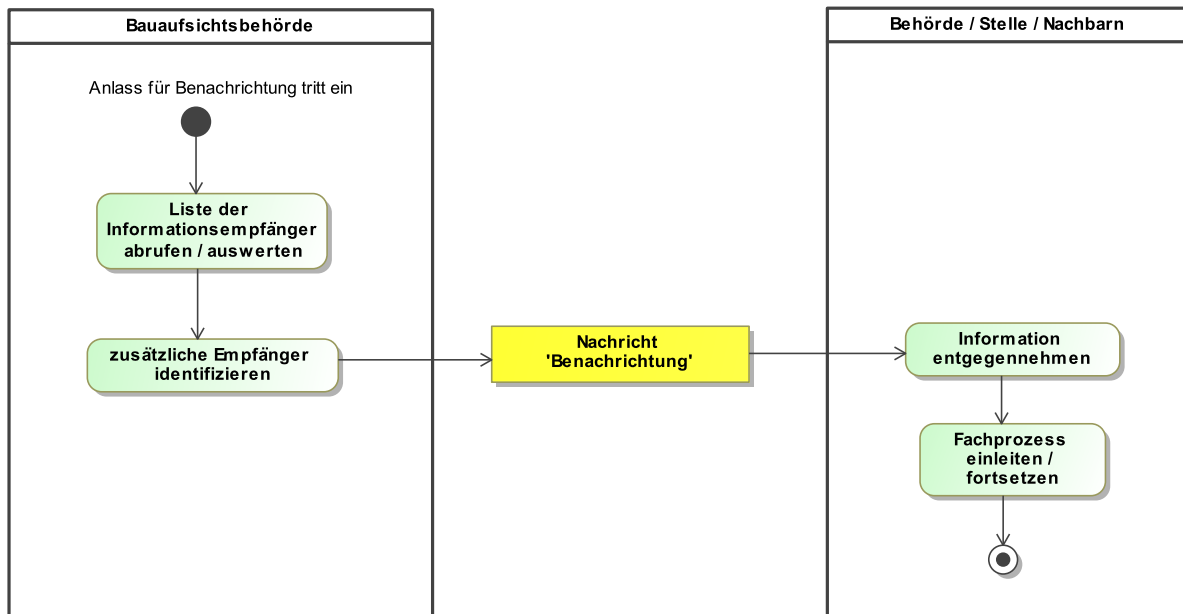


III.3.3.2 Prozess

Dieser Prozess besteht darin, dass alle betroffenen Behörden bzw. Stellen (auch z. B. vom Bauvorhaben betroffene Nachbarn) von der Bauaufsichtsbehörde über das Erteilen des Bescheides zu einem Bauantrag informiert werden.

In [Abbildung III.3.15, „Prozess Benachrichtigung Informationsempfänger“](#) wird der Ablauf im Detail gezeigt.

Abbildung III.3.15. Prozess Benachrichtigung Informationsempfänger

**Liste der Informationsempfänger abrufen / auswerten**

Das Erteilen des Bescheides zu einem Bauantrag ist für die Bauaufsichtsbehörde Anlass, die vom Vorhaben betroffenen Stellen über die Ergebnisse der Prüfung des Bauvorhabens zu benachrichtigen. Die Bauaufsichtsbehörde greift zur Vorbereitung der Benachrichtigung auf die Liste der standardmäßig zu benachrichtigenden Informationsempfänger zu.

zusätzliche Empfänger identifizieren

Zusätzliche betroffene Stellen werden von der Bauaufsichtsbehörde ermittelt und der Liste der Informationsempfänger für den vorliegenden Vorgang hinzugefügt.

Nachricht 'Benachrichtigung'

In der Nachricht für einen gegebenen Empfänger sind diejenigen Ergebnisse aus der Prüfung des Bauvorhabens (die Aspekte des erteilten Bescheides) enthalten, die für diesen Informationsempfänger relevant sind.

Information entgegennehmen

Die benachrichtigten Stellen verarbeiten die Inhalte der empfangenen Nachricht und arbeiten die entsprechenden Informationen ggf. in ihre Vorgänge ein.

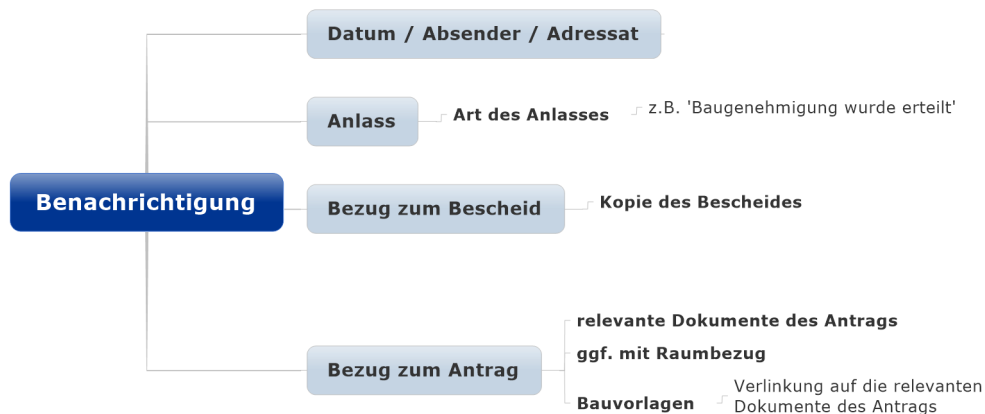
Fachprozess einleiten / fortsetzen

Die benachrichtigten Stellen setzen ihre Vorgänge fort bzw. leiten neue ein, falls erforderlich.

III.3.3.3 Nachrichten zum Prozess

Als benötigte Nachrichten ergeben sich aus der Prozessanalyse:

Nachricht 'Benachrichtigung'



Art des Anlasses

Anlass, der eine Benachrichtigung ausgelöst hat und Gegenstand der Mitteilung ist. Anlass kann z. B. sein, dass für ein Bauvorhaben mit neu errichteten Wohneinheiten die Baugenehmigung erteilt wurde.

Bezug zum Bescheid

Hier wird der Bescheid identifiziert. Außerdem wird auch sein Inhalt wiedergegeben bzw. zitiert, soweit für den Empfänger der Nachricht relevant. Daraus geht der Sachverhalt entsprechend hervor (Gegenstand der Genehmigung, Art des Vorhabens, am Bau beteiligte Personen usw.).

Bezug zum Antrag

Diese Kommunikation findet im Kontext der Behandlung dieses Antrags statt.

III.3.4 Bautechnische Nachweise prüfen

III.3.4.1 Anwendungsfälle

Das Verfahren der Prüfung der bautechnischen Nachweise nach der Musterbauordnung wird hier in der Variante *Bauaufsichtliche Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde (mit Prüfsachverständigen)* analysiert. Es wurde oben als Anwendungsfall *Bautechnische Nachweise prüfen* innerhalb des Verfahrens in [Abbildung III.3.2, „Übersicht Baugenehmigungsverfahren“](#) dargestellt. Analog kann es als Bestandteil weiterer Verfahren im Bereich des Standards Bau zur Anwendung kommen.

In [Abbildung III.3.16, „Bautechnische Nachweise prüfen“](#) wird eine Übersicht über die Anwendungsfälle des Verfahrens gegeben. In [Tabelle III.3.3, „Bautechnische Nachweise prüfen Akteure“](#) werden die beteiligten Akteure aufgelistet.

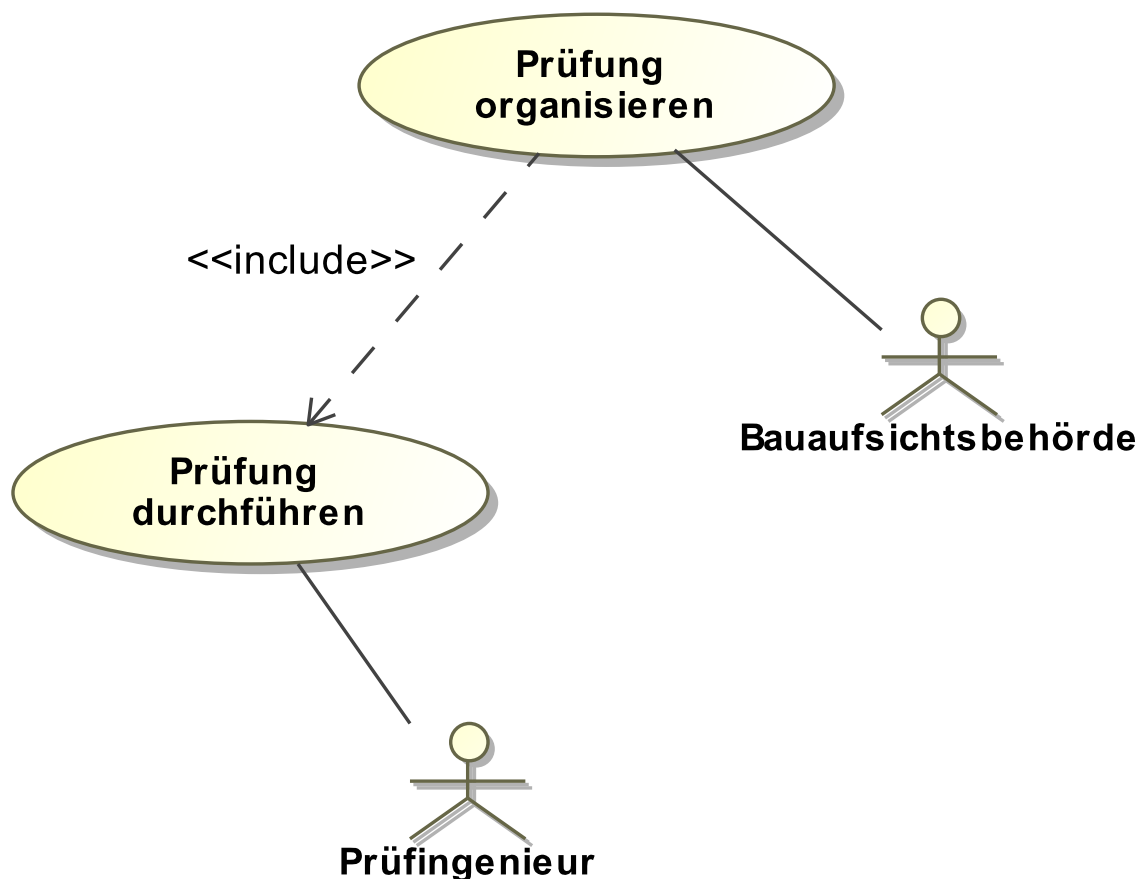
Abgesehen vom in der Abbildung dargestellten und hier beschriebenen Verfahren existiert noch eine weitere Verfahrensvariante zum Thema, in der die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises durch einen vom Bauherrn beauftragten *Prüfsachverständigen* durchgeführt wird. Hier spielt die Bauaufsichtsbehörde nicht aktiv mit, sondern bekommt lediglich nach Abschluss des Prozesses die Bescheinigungen über die Prüfung der bautechnischen Nachweise als notwendige Voraussetzung für eine Genehmigung des Bauvorhabens. Das Einreichen der Bescheinigung des Prüfsachverständigen ähnelt dem Einreichen von Unterlagen im Antragsprozess. Aus diesem Grund wird diese Verfahrensvariante derzeit nicht näher betrachtet.

Tabelle III.3.3. Bautechnische Nachweise prüfen Akteure

Beteiligte Akteure	
Akteur	Erläuterung
Bauaufsichtsbehörde	Die Bauaufsichtsbehörde prüft die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (vgl. § 58 Abs. 2 MBO). Hier beauftragt sie die Prüfung von Planungsunterlagen unter technischen Gesichtspunkten.
Prüfingenieur	Prüft im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde als beliehener Unternehmer. Verantwortlich für die Prüfung von bautechnischen Nachweisen unter Beachtung der Schutzziele.
Bauherr	Der Bauherr wirkt hier nur mit, insofern er über die Fortschritte der Prüfung unterrichtet wird. Außerdem ist er Empfänger eines entsprechenden Gebührenbescheids.

In der Abbildung wird eine Übersicht als UC-Diagramm gegeben.

Abbildung III.3.16. Bautechnische Nachweise prüfen



Folgende Anwendungsfälle werden in [Abbildung III.3.16, „Bautechnische Nachweise prüfen“](#) unterschieden:

Anwendungsfall 'Prüfung organisieren'

Die Bauaufsichtsbehörde organisiert die Prüfung, d.h. sie beauftragt den Prüfsingenieur und stellt ihm die benötigten Informationen zur Verfügung.

Die Bauaufsichtsbehörde übergibt dafür den bautechnischen Nachweis - das ist ein Dokument aus den Bauvorlagen – an die zuständige Stelle. Das kann eine Prüfstelle für Baustatik sein, oder das kann ein zuständiger Sachbearbeiter in der Bauaufsichtsbehörde sein (hängt von der Organisationsstruktur der Behörden ab). Diese Stelle entscheidet, ob die Bauaufsichtsbehörde die Prüfung selber durchführt oder ob Vergabe an einen beauftragten Prüfsingenieur stattfindet. Wir gehen hier davon aus, dass die - meist gewählte - zweite Alternative gewählt wird:

- Bei der Beauftragung des Prüfsingenieurs wird der Gegenstand der Prüfung, Gebühr und Bauwerksklasse genannt. Der Prüfsingenieur erhält die Vertragsunterlagen nebst Bauvorlagen.
- Die Bauaufsichtsbehörde informiert anschließend den Bauherrn über die Beauftragung und die Gebühren, die nach Leistungserbringung fällig werden.
- Die Bauaufsichtsbehörde nimmt die Rechnung vom Prüfsingenieur entgegen. Sie prüft Verfahrenstreue und Rechnung und stellt dem Bauherrn einen Gebührenbescheid aus.
- Der Prüfsingenieur ist auch verantwortlich für die Durchführung der Bauüberwachung (im Rahmen des von ihm geprüften bautechnischen Nachweises) im weiteren Verlauf des Bauprojekts. Diese Aufgabe schließt ab mit den entsprechenden *Prüfberichten nach Baufortschritt*, die ebenso an Bauherrn und Bauaufsichtsbehörde zu übermitteln sind.
- Wenn die bautechnische Prüfung vollständig abgeschlossen ist, wird ein *Schlussprüfbericht* erstellt. Dieser beinhaltet die Nutzungsfreigabe in Bezug auf die geprüften bautechnischen Nachweise.

Anwendungsfall 'Prüfung durchführen'

Die Prüfung wird durch den von der Bauaufsichtsbehörde beauftragten Prüfsingenieur durchgeführt.

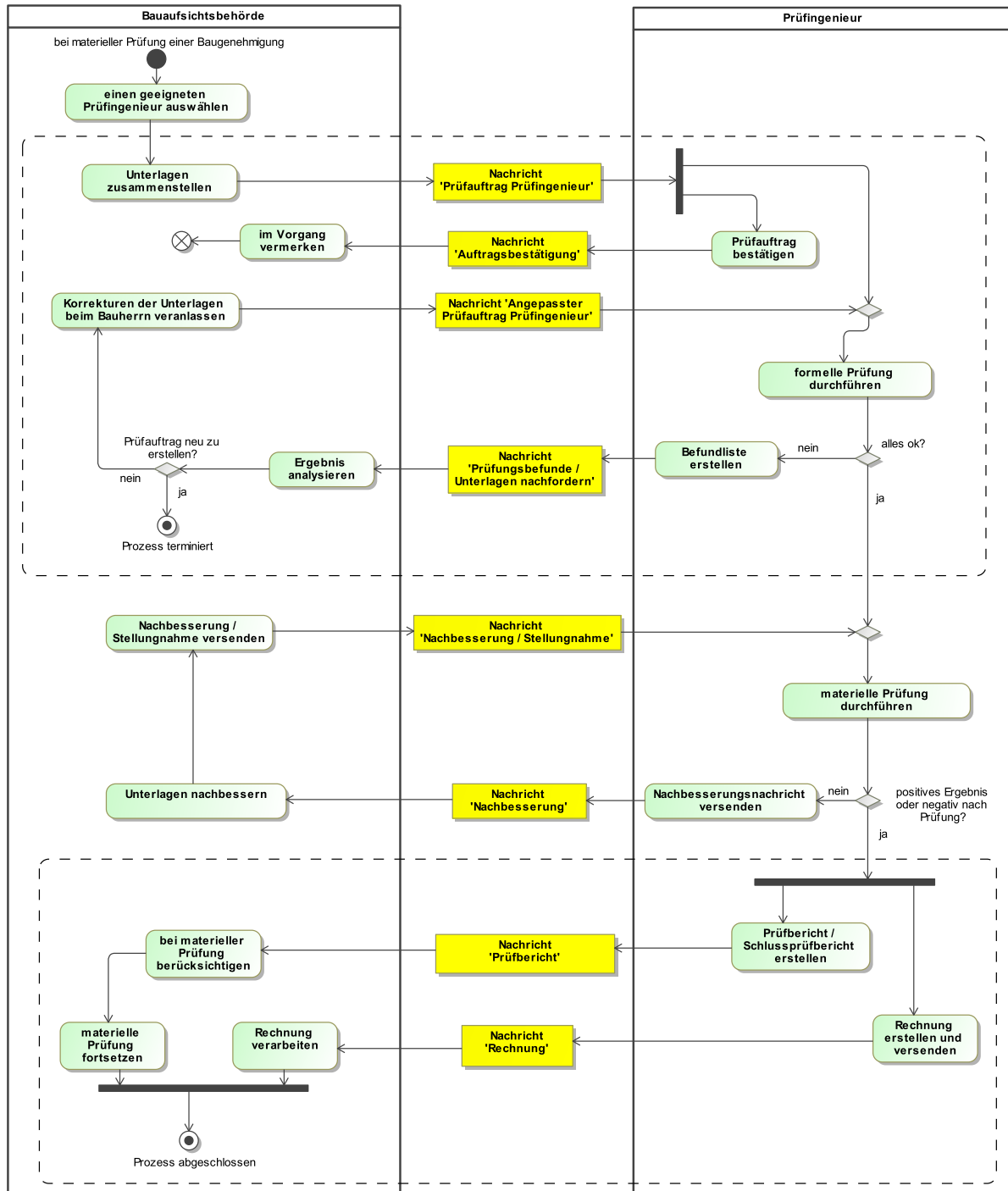
- Der Prüfsingenieur geht in die inhaltliche Prüfung des bautechnischen Nachweises. Er fordert dabei, falls erforderlich, fehlende Dokumentation von der Bauaufsichtsbehörde nach.
- Im Anschluss erstellt er den *Prüfbericht* und übermittelt diesen an Bauaufsichtsbehörde und Bauherrn. Falls der Prüfbericht Mängel nennt oder die Bauplanung geändert wird, wird der Prozess aufs Neue durchlaufen

III.3.4.2 Prozess

Der Prozess beginnt mit Auswahl und Beauftragung des Prüfsingenieurs. Im weiteren Verlauf führt dieser die Prüfungen durch und liefert die entsprechenden Berichte aus.

In [Abbildung III.3.17](#), „Prozess Bautechnische Nachweise prüfen (Bauaufsichtsbehörde)“ wird der Ablauf im Detail gezeigt.

Abbildung III.3.17. Prozess Bautechnische Nachweise prüfen (Bauaufsichtsbehörde)

**einen geeigneten Prüferingenieur auswählen**

Die Bauaufsichtsbehörde wählt den Prüferingenieur aus, den sie mit der Prüfung des vorliegenden bautechnischen Nachweises beauftragen möchte.

Unterlagen zusammenstellen

Sie stellt die für die Prüfung notwendigen Unterlagen aus dem Vorgang Baugenehmigung für den Prüflingenieur zusammen.

Nachricht 'Prüfauftrag Prüflingenieur'

Diese Nachricht enthält alle Auftragsinformationen und die zu prüfenden Dokumente (die bautechnischen Nachweise).

Prüfauftrag bestätigen

Der Prüflingenieur bestätigt, dass er den Auftrag erhalten und angenommen hat.

Nachricht Auftragsbestätigung

Diese Nachricht dient dazu, den Eingang und die Annahme des Auftrags zu bestätigen.

formelle Prüfung durchführen

Der Prüflingenieur prüft die ihm im Rahmen des Prüfauftrags zugestellten Dokumentationen unter den Gesichtspunkten der Vollständigkeit und Korrektheit.

Nachricht 'Prüfungsbefunde / Unterlagen nachfordern'

Diese Nachricht dient dazu, der Bauaufsichtsbehörde eine Liste an die Hand zu geben, auf deren Basis sie die Dokumentation für den Prüflingenieur vervollständigen kann.

Korrekturen der Unterlagen beim Bauherrn veranlassen

Falls der Prüflingenieur Unterlagen nachgefordert hat, veranlasst die Behörde, dass diese durch den Bauherrn beigebracht werden.

materielle Prüfung durchführen

Der Prüflingenieur prüft die ihm vorgelegten bautechnischen Nachweise.

Entscheidung "positives Ergebnis oder negativ nach Prüfung?"

A – **positiv**: Das Ergebnis der materiellen Prüfung ist positiv, die bautechnischen Nachweise entsprechen den Vorschriften. Der Prüfbericht kann erstellt werden.

B – **negativ**: Das Ergebnis der materiellen Prüfung ist negativ, die bautechnischen Nachweise entsprechen *nicht* den Vorschriften. Der Bauaufsichtsbehörde wird Gelegenheit gegeben, vom Bauherrn nachgebesserte Unterlagen einzufordern.

C – **negativ nach Prüfung**: Das Ergebnis der materiellen Prüfung ist ggf. auch im Anschluss an die Nachbesserung negativ. Der Prüfbericht kann erstellt werden.

Nachbesserungsnachricht versenden

Der Prüflingenieur schickt der Behörde eine Mängelnachricht, weil das Ergebnis der materiellen Prüfung negativ war, es aber Gelegenheit geben soll, Auftrag bzw. Unterlagen nachzubessern.

Nachricht 'Nachbesserung'

In der Nachricht sind die materiellen Befunde enthalten, die das Ergebnis der materiellen Prüfung waren. Diese werden hier aufgelistet bzw. erläutert mit dem Hinweis, dass Gelegenheit zur Nachbesserung besteht.

Unterlagen nachbessern

Die Bauaufsichtsbehörde gibt dem Bauherrn Gelegenheit zur Nachbesserung bzw. zur Stellungnahme zu den bemängelten Eigenschaften der Unterlagen.

Nachbesserung / Stellungnahme versenden

Die Bauaufsichtsbehörde versendet die korrigierten oder nachgebesserten Unterlagen bzw. die Stellungnahme an den Prüflingenieur.

Nachricht 'Nachbesserung / Stellungnahme'

Diese Nachricht enthält die nachgebesserten Unterlagen bzw. die Stellungnahme.

Prüfbericht / Schlussprüfbericht erstellen

Nach Abschluss der Prüfung stellt der Prüflingenieur der Behörde seine Ergebnisse als Prüfbericht bzw. Schlussprüfbericht zu.

Nachricht 'Prüfbericht'

Diese Nachricht dient der Information der Behörde über die Prüfergebnisse.

bei materieller Prüfung berücksichtigen

Die Bauaufsichtsbehörde wird die Prüfungsergebnisse im Rahmen des laufenden Baugenehmigungsvorgangs berücksichtigen.

Rechnung erstellen und versenden

Der Prüfenieur erstellt eine Rechnung über die geleisteten Arbeiten und sendet diese an den Auftraggeber.

Nachricht 'Rechnung'

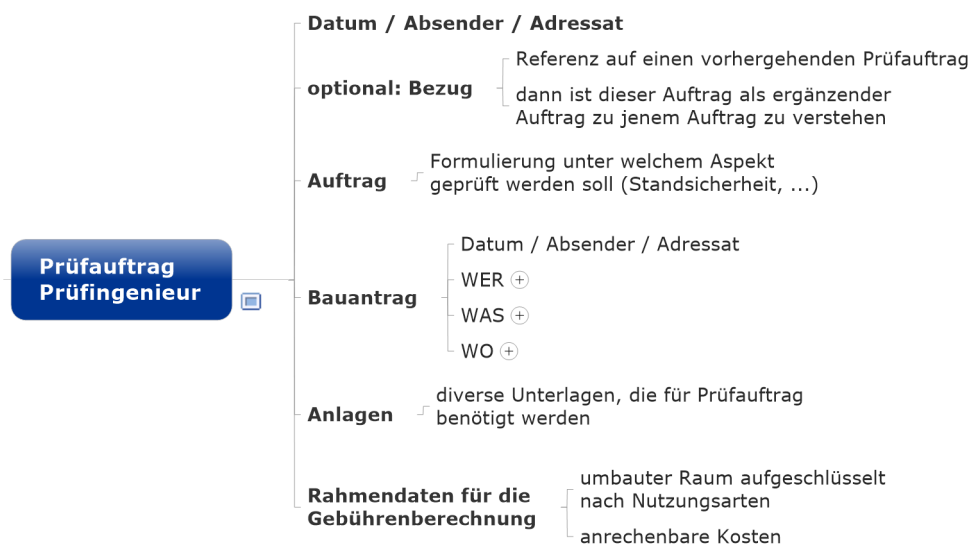
Die Rechnung enthält Angaben zur Leistung und zur Bezahlung.

Rechnung verarbeiten

In der Behörde wird die Rechnung dem Vorgang zugeordnet. Die Bezahlung wird veranlasst.

III.3.4.3 Nachrichten zum Prozess

Als benötigte Nachrichten ergeben sich aus der Prozessanalyse:

Nachricht 'Prüfauftrag Prüfenieur'**Bezug**

Falls ein Zusammenhang zu einem vorherigen Prüfauftrag besteht, kann dieser hier genannt werden.

Auftrag

Hier wird formuliert, welcher Gegenstand unter welcher Fragestellung zu prüfen ist.

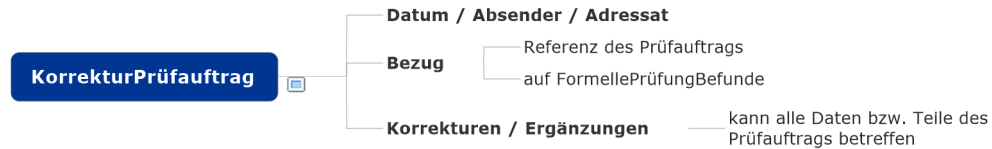
Bauantrag / Anlagen

Diese Informationen geben den Kontext der Prüfung: Dieser Abschnitt muss alle Informationen und Dokumentationen enthalten, die der Prüfenieur benötigt um die Prüfung durchzuführen.

Rahmendaten für die Gebührenberechnung

Hier sind die Parameter aus dem Bauprojekt aufgelistet, von denen die Gebührenberechnung abhängt.

Nachricht 'Korrektur Prüfauftrag'



Bezug

Diese Daten stellen den Bezug her zum aktuellen Prüfauftrag und zur Befundliste (Nachricht 'Formelle Prüfung Befunde'), auf die diese Nachricht eine Reaktion ist.

Korrekturen / Ergänzungen

Hier ist korrigierte bzw. ergänzende Dokumentation enthalten, wie in der Befundliste angefordert.

Nachricht 'Formelle Prüfung Befunde'



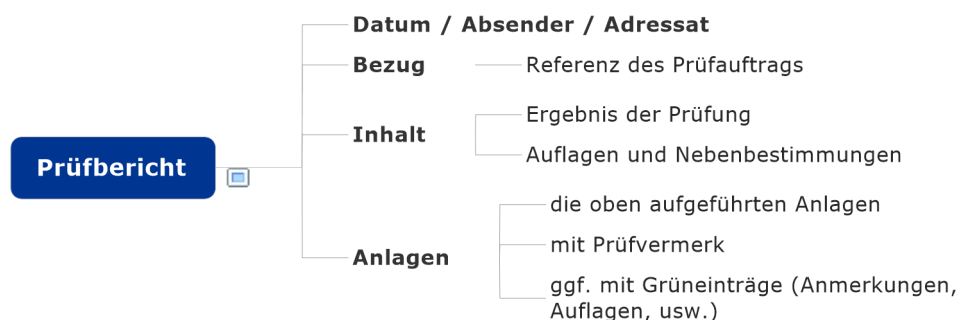
Bezug

Diese Daten stellen den Bezug her zum erteilten Prüfauftrag, auf den diese Nachricht eine Reaktion ist.

Ergebnis formelle Prüfung

Diese Liste nennt die zu korrigierenden bzw. zu ergänzenden Aspekte des Prüfauftrags, die der Prüferingenieur erhalten hat.

Nachricht 'Prüfbericht'



Inhalt

Hier ist der Prüfbericht abgebildet bzw. enthalten.

Anlage

Hier ist Dokumentation enthalten, auf die im Prüfbericht verwiesen ist (z. B. geprüfte Bauvorlagen mit Anmerkungen).

Nachricht 'Rechnung'**Kostenberechnungen**

Welche Leistungen sind mit welchen Sätzen zu bezahlen?

Zahlungsdaten

Informationen, die für die Zahlung notwendig sind (wie z. B. Bankverbindung).

III.3.5 Vorbescheidverfahren

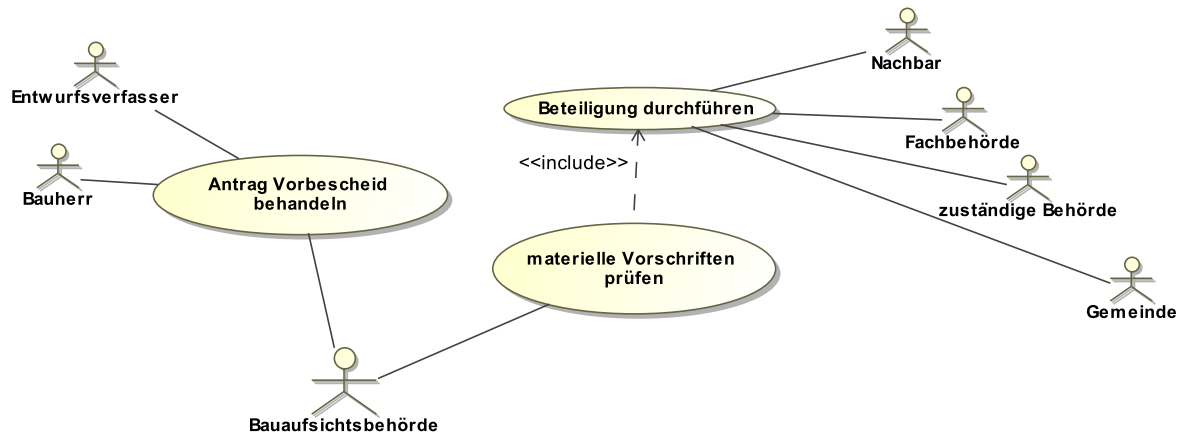
III.3.5.1 Anwendungsfälle

Das Vorbescheidverfahren hat die Form eines Antragsverfahrens mit formeller Prüfung, materieller Prüfung, Beteiligung anderer Behörden und Stellen und schließlich der Bescheiderteilung.

Das Verfahren folgt der Grundstruktur des Baugenehmigungsverfahrens (vgl. [Abschnitt III.3.1 auf Seite 58](#)). Die Verfahrensvorschriften sind ganz analog zu denen des Baugenehmigungsverfahrens.

Das Vorbescheidverfahren hat für den Bauherrn den Zweck, einen sogenannten Bauvorbescheid zu erhalten. Ein Bauvorbescheid ist eine vorgezogene verbindliche Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde über Teilfragen der Vereinbarkeit eines Bauvorhabens mit dem öffentlichen Recht, zum Beispiel der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit. Diese Entscheidung ist in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen, sie entfaltet insoweit Bindungswirkung. Auf diese Weise kann der Bauherr Planungssicherheit in Bezug auf bestimmte Aspekte seines Bauvorhabens erlangen, bevor ein Antrag für das Baugenehmigungsverfahren gestellt wird. Ein Vorbescheid ist kein gestattender Verwaltungsakt, er berechtigt nicht zum Baubeginn.

In [Abbildung III.3.18, „Übersicht Vorbescheidverfahren“](#) wird die verfahrensrechtliche Konstruktion des Vorbescheidsverfahrens dargestellt. Der Überblick ist etwas gröber als derjenige in [Abbildung III.3.2, „Übersicht Baugenehmigungsverfahren“](#).

Abbildung III.3.18. Übersicht Vorbescheidverfahren

Folgende Anwendungsfälle werden in [Abbildung III.3.18, „Übersicht Vorbescheidverfahren“](#) unterschieden:

Anwendungsfall 'Antrag Vorbescheid behandeln'

Der Antrag auf einen Vorbescheid thematisiert einzelne Fragen des Bauvorhabens. Je nach Gegenstand des Vorbescheidsverfahrens sind entsprechende Bauvorlagen einzureichen.

Im Ergebnis ergeht ein Vorbescheid der Bauaufsichtsbehörde in Bezug auf die gestellten Fragen. Dieser Bescheid entfaltet Bindungswirkung für das i.d.R. nachfolgende Baugenehmigungsverfahren.

Anwendungsfall 'materielle Vorschriften prüfen'

Nach Eingang und formeller Konsolidierung des Antrags geht die Bauaufsichtsbehörde zur materiellen Prüfung des Antrags über.

Anwendungsfall 'Beteiligung durchführen'

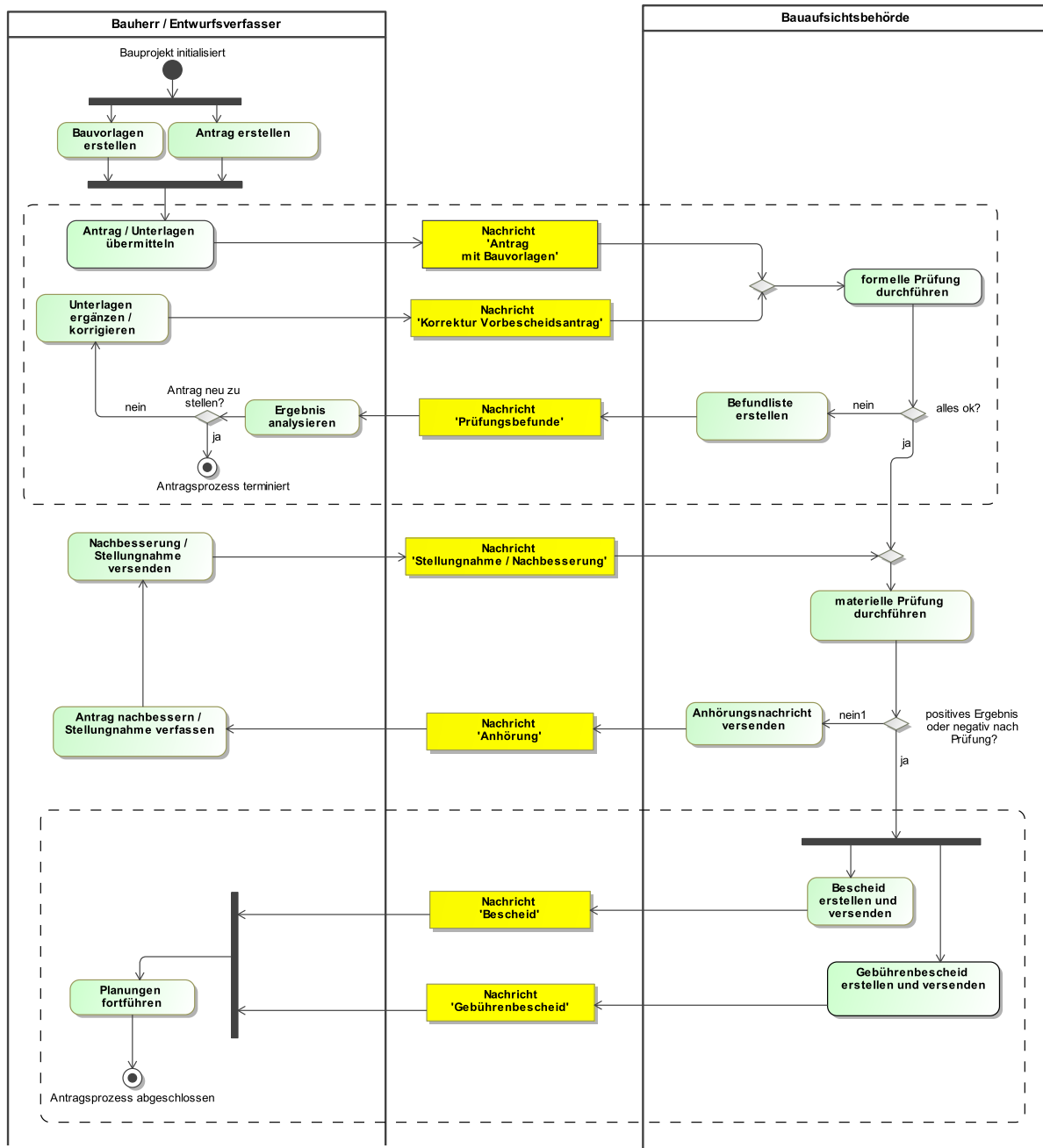
Im Rahmen der materiellen Prüfung sind ggf. weitere Behörden zu beteiligen.

III.3.5.2 Prozess

In [Abbildung III.3.19, „Prozess Vorbescheidverfahren“](#) wird der Ablauf im Detail gezeigt. Der Prozess ist strukturidentisch mit dem Antragsverfahren der Baugenehmigung, dessen Ablauf in [Abschnitt III.3.1.2 auf Seite 63](#) beschrieben wird. Statt eines Bauantrags wird hier der Vorbescheidantrag behandelt. Entsprechend wird in der materiellen Prüfung des Antrags nur das Anliegen des Vorbescheidsantrags geprüft (und nicht das gesamte Bauvorhaben). Der Inhalt der Nachrichten weicht entsprechend ab.

Im Anschluss an das Prozessdiagramm wird nur zu denjenigen Prozessschritten bzw. Nachrichten eine Erläuterung gegeben, die sich von den entsprechenden Elementen im Antragsverfahren der Baugenehmigung unterscheiden.

Abbildung III.3.19. Prozess Vorbescheidverfahren

**Vorbescheidsantrag erstellen**

Der Bauherr bereitet einen Antrag auf Vorbescheid vor. Er stellt einen Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids zu einzelnen Fragen seines Bauvorhabens. Er übermittelt den Antrag mit den zur Beurteilung notwendigen erläuternden Bauvorlagen an die Bauaufsichtsbehörde.

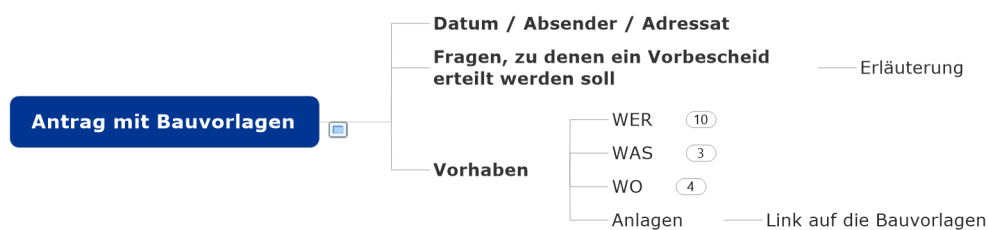
Nachricht 'Vorbescheidsantrag mit Bauvorlagen'

Die Nachricht enthält die Daten des Vorbescheidsantrags, die auf den Gegenstand des Vorbescheids fokussieren. Außerdem sind Bauvorlagen enthalten, soweit solche für die Bewertung des Anliegens erforderlich sind.

III.3.5.3 Nachrichten zum Prozess

Die benötigten Nachrichten ergeben sich aus der Prozessanalyse, die Nachrichten sind analog aufgebaut zu den in [Abschnitt III.3.1.3 auf Seite 66](#) beschriebenen Nachrichten.

Nachricht 'Antrag'



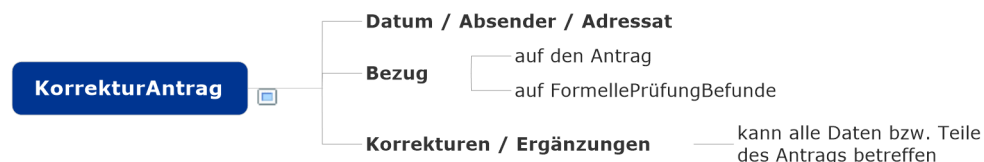
Fragen, zu denen ein Vorbescheid erteilt werden soll

Die einzelnen Fragen zum Bauvorhaben werden dargestellt, für die eine verbindliche Beantwortung im Rahmen des Vorbescheids von der Bauaufsichtsbehörde eingefordert wird.

Vorhaben mit Link auf die Bauvorlagen

Die Fragestellungen zum Bauvorhaben werden unter Anlage von Bauvorlagen erläutert, soweit dies für die Bewertung der Fragestellungen notwendig ist.

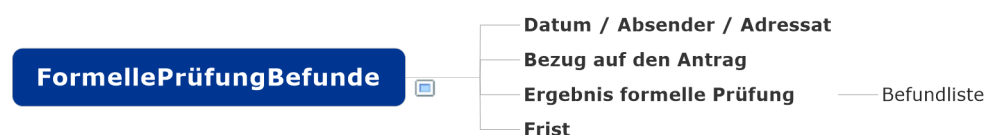
Nachricht 'Korrektur Antrag'



Korrektur Antrag

Diese Nachricht folgt der Struktur der im Baugenehmigungsverfahren verwendeten Nachricht in [Abbildung III.3.5, „Nachricht Korrektur Bauantrag“](#).

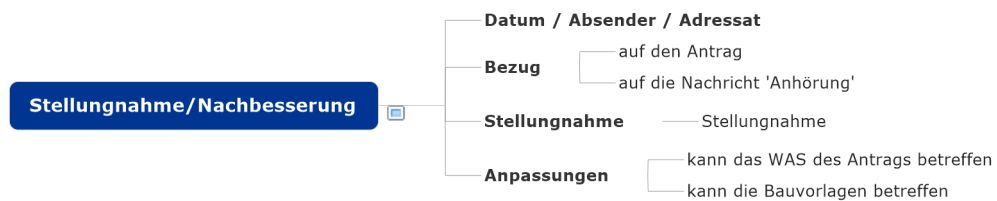
Nachricht 'Formelle Prüfung Befunde'



Formelle Prüfung Befunde

Diese Nachricht folgt der Struktur der im Baugenehmigungsverfahren verwendeten Nachricht in [Abbildung III.3.6, „Nachricht Formelle Prüfung Befunde“](#).

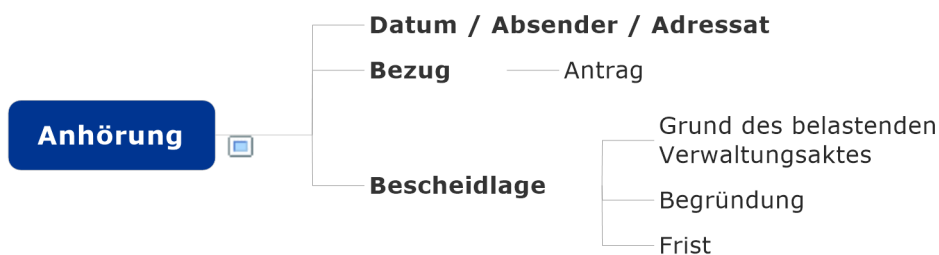
Nachricht 'Stellungnahme Nachbesserung'



Stellungnahme/Nachbesserung

Diese Nachricht folgt der Struktur der im Baugenehmigungsverfahren verwendeten Nachricht in [Abbildung III.3.7, „Nachricht Stellungnahme Nachbesserung“](#).

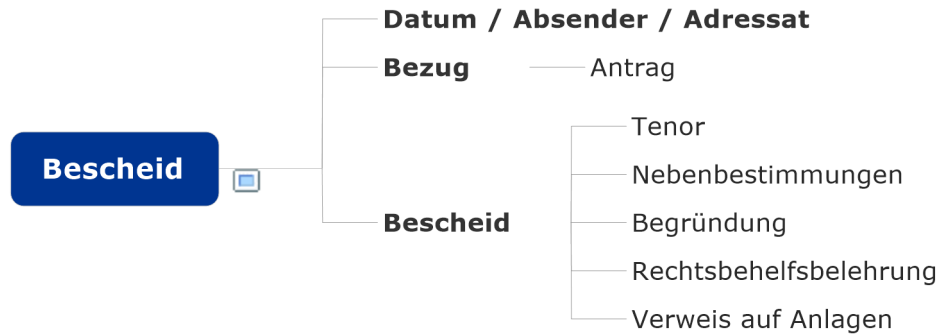
Nachricht 'Anhörung'



Anhörung

Diese Nachricht folgt der Struktur der im Baugenehmigungsverfahren verwendeten Nachricht in [Abbildung III.3.8, „Nachricht Anhörung“](#).

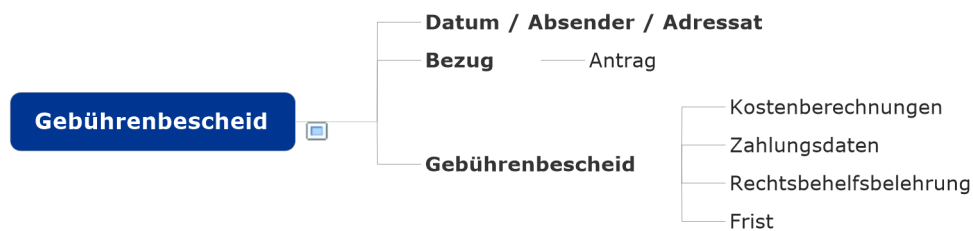
Nachricht 'Bescheid'



Bescheid

Diese Nachricht folgt der Struktur der im Baugenehmigungsverfahren verwendeten Nachricht in [Abbildung III.3.9, „Nachricht Bescheid“](#).

Nachricht 'Gebührenbescheid'



Gebührenbescheid'

Diese Nachricht folgt der Struktur der im Baugenehmigungsverfahren verwendeten Nachricht in [Abbildung III.3.10, „Nachricht Gebührenbescheid“](#).

III.3.6 Abweichungsverfahren

III.3.6.1 Anwendungsfälle

Das Abweichungsverfahren folgt der Form eines Antragsverfahrens mit formeller Prüfung, materieller Prüfung, Beteiligung und Bescheid.

Das Verfahren hat die Grundstruktur des Baugenehmigungsverfahrens (vgl. [Abschnitt III.3.1, „Baugenehmigungsverfahren“](#)). Gegenstand im vorliegenden Verfahren ist nicht ein Bauantrag, sondern ein sogenannter *Abweichungsantrag*.

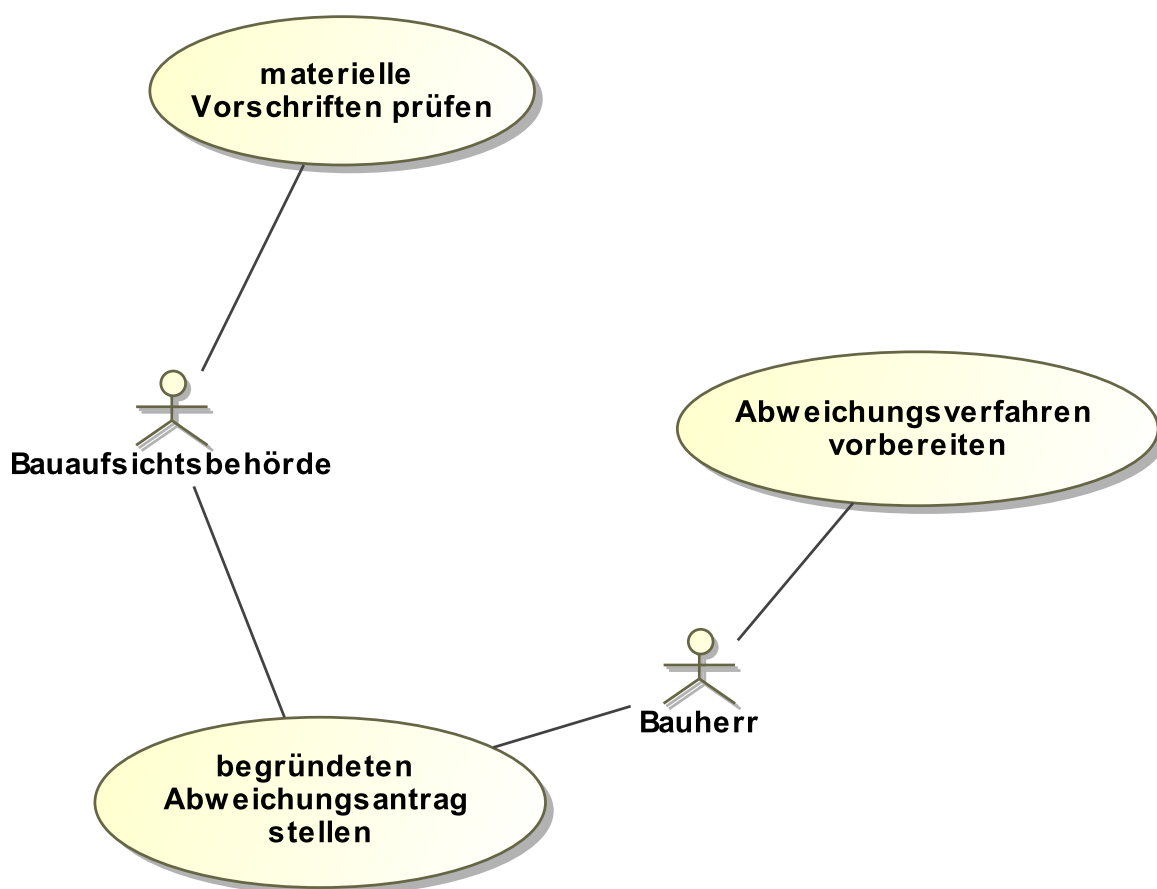
Der Bauherr stellt bei der Bauaufsichtsbehörde einen Antrag auf Abweichung von bestimmten öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu seinem geplanten Bauvorhaben, der mit einer Begründung versehen ist.

Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von Anforderungen der Bauordnung und damit zusammenhängender Vorschriften unter bestimmten Bedingungen zulassen (vgl. § 67 Absatz 1 MBO).

Die Analyse, die hier gegeben wird, behandelt das Abweichungsverfahren als *eigenständigen Prozess*. In dieser Form tritt es bei nicht-genehmigungspflichtigen Bauvorhaben auf, also Anlagen, die keiner Genehmigung bedürfen. Bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben ist der Abweichungsantrag Gegenstand der formellen und / oder materiellen Prüfung der Bauaufsichtsbehörde. Er findet sich in den Bauvorlagen des Bauantrages.

In [Abbildung III.3.20, „Übersicht Abweichungsverfahren“](#) wird die Grundstruktur des Abweichungsverfahrens dargestellt.

Abbildung III.3.20. Übersicht Abweichungsverfahren



Folgende Anwendungsfälle werden in [Abbildung III.3.20, „Übersicht Abweichungsverfahren“](#) unterschieden:

Anwendungsfall 'Abweichungsverfahren vorbereiten'

Der vom Bauherrn beauftragte Entwurfsverfasser berät den Bauherrn bei der Planung des Bauvorhabens zu *Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften*.

Anwendungsfall 'begründeten Abweichungsantrag stellen'

Der Bauherr stellt den mit einer Begründung versehenen Abweichungsantrag bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde (bei Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften in Flächenländern an die

Gemeinde). In der Begründung und ggf. mit ergänzenden weiteren Bauvorlagen wie Gutachten, Untersuchungen, Zeichnungen, Kompensationsmaßnahmen wird der Bauaufsichtsbehörde dargestellt, dass die Abweichung unter Berücksichtigung des Zwecks der Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlichen Interessen einschließlich der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange zu vertreten ist.

Anwendungsfall 'materielle Vorschriften prüfen'

Die zuständige Bauaufsichtsbehörde prüft den Abweichungsantrag unter Berücksichtigung von Nachbarinteressen (ggf. auch Nachbarteiligung) und unter Beteiligung von anderen Fachrechtsdienststellen, soweit der Abweichungstatbestand dieses erfordert, und entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung nach Anhörung des Bauherrn.

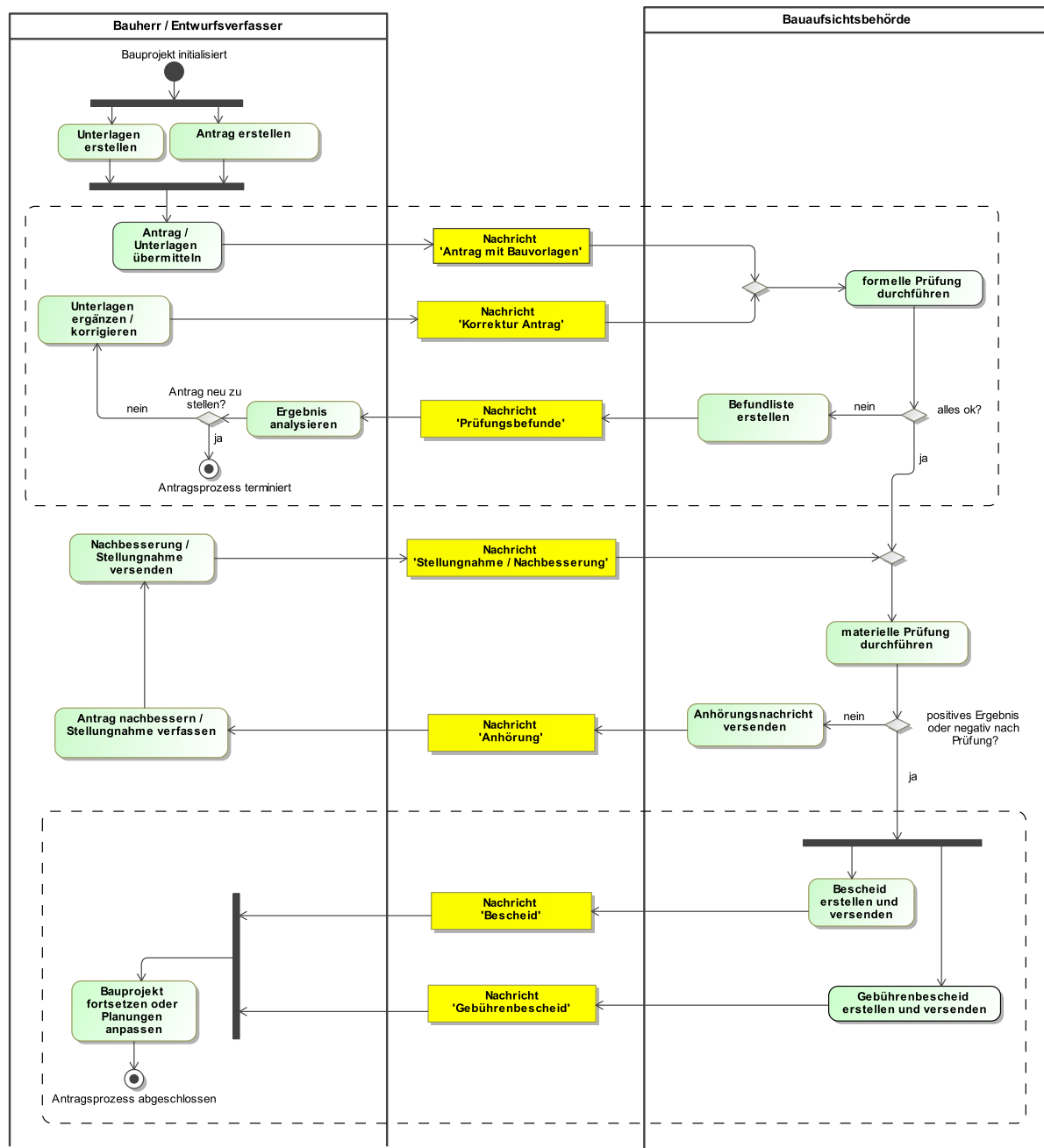
III.3.6.2 Prozess

In [Abbildung III.3.21, „Prozess Abweichungsverfahren“](#) wird der Ablauf im Detail gezeigt. Der Prozess ist strukturidentisch mit dem Antragsverfahren der Baugenehmigung, wie in [Abschnitt III.3.1.2, „Prozess Antragsverfahren Baugenehmigung“](#) beschrieben.

Statt eines Bauantrags wird hier der Abweichungsantrag behandelt, es werden Bauvorlagen oder sonstige Unterlagen eingereicht, die die beantragte Abweichung näher erläutern. Der Inhalt der Nachrichten ist entsprechend auf den Gegenstand des Abweichungsantrages bezogen.

Im Anschluss an das Prozessdiagramm wird nur zu denjenigen Prozessschritten bzw. Nachrichten eine Erläuterung gegeben, die sich von den entsprechenden Elementen im Antragsverfahren der Baugenehmigung unterscheiden.

Abbildung III.3.21. Prozess Abweichungsverfahren



Antrag erstellen

Der Bauherr hat Bedarf an der Zulassung einer geplanten Abweichung für sein Bauvorhaben identifiziert. Um von Vorschriften abweichen zu können, stellt er einen Antrag auf Abweichung, in dem die Gründe für die geplante Abweichung enthalten sind.

Nachricht Antrag mit Bauvorlagen

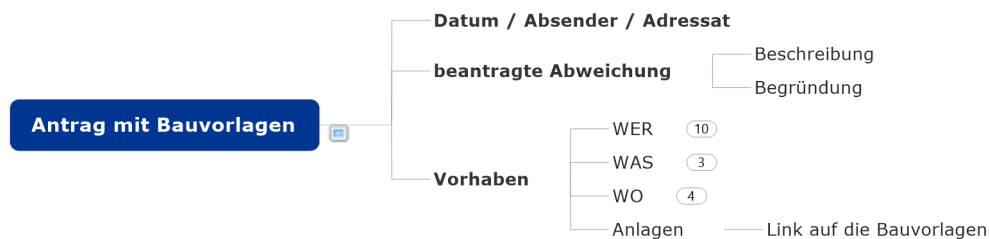
Die Nachricht enthält die Vorschrift, von der in der Planung abgewichen werden soll, die Begründung für das Abweichen und die Unterlagen, die benötigt werden, um das Anliegen zu bewerten.

III.3.6.3 Nachrichten zum Prozess

Als benötigte Nachrichten ergeben sich aus der Prozessanalyse folgende Nachrichten, die analog zu den in [Abschnitt III.3.1.3 auf Seite 66](#) beschriebenen Nachrichten aufgebaut sind.

Nachricht 'Antrag mit Bauvorlagen'

Abbildung III.3.22. Nachricht Antrag mit Bauvorlagen



beantragte Abweichung

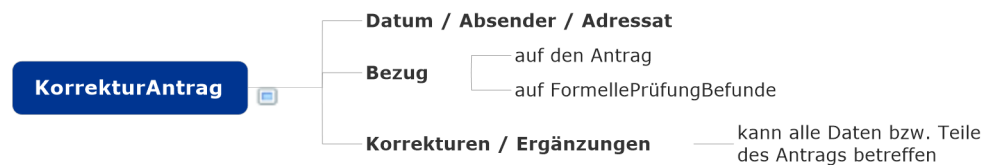
Die betreffenden Aspekte der Abweichung werden hier dargestellt und das Ersuchen um Zulassung formuliert.

Vorhaben mit Link auf die Bauvorlagen

Das Bauvorhaben wird unter Anlage von Bauvorlagen soweit erläutert, wie es für die Bewertung der Zulassung der Abweichung erforderlich ist.

Nachricht 'Korrektur Antrag'

Abbildung III.3.23. Nachricht Korrektur Abweichungsantrag



Korrektur Antrag

Diese Nachricht folgt der Struktur der im Baugenehmigungsverfahren verwendeten Nachricht in [Abbildung III.3.5, „Nachricht Korrektur Bauantrag“](#).

Nachricht 'Formelle Prüfung Befunde'

Abbildung III.3.24. Nachricht Formelle Prüfung Befunde

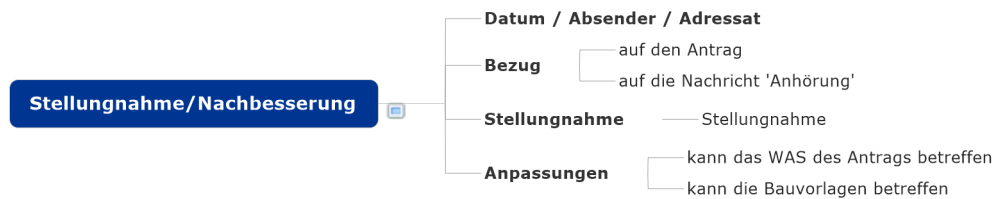


Formelle Prüfung Befunde

Diese Nachricht folgt der Struktur der im Baugenehmigungsverfahren verwendeten Nachricht in [Abbildung III.3.6, „Nachricht Formelle Prüfung Befunde“](#).

Nachricht 'Stellungnahme Nachbesserung'

Abbildung III.3.25. Nachricht Stellungnahme Nachbesserung

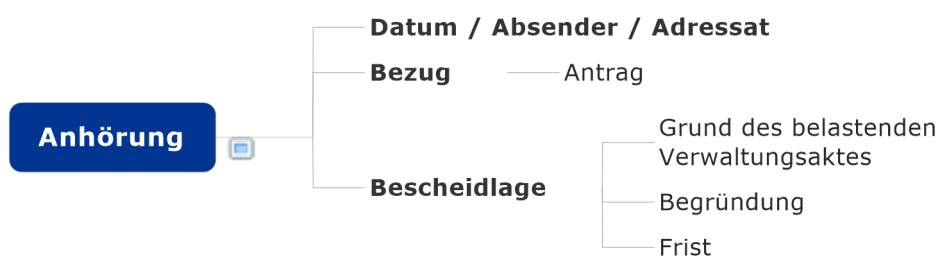


Stellungnahme/Nachbesserung

Diese Nachricht folgt der Struktur der im Baugenehmigungsverfahren verwendeten Nachricht in [Abbildung III.3.7, „Nachricht Stellungnahme Nachbesserung“](#).

Nachricht 'Anhörung'

Abbildung III.3.26. Nachricht Anhörung

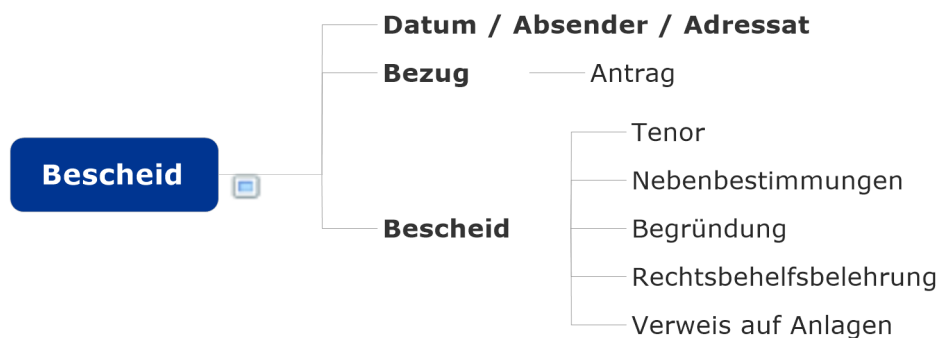


Anhörung

Diese Nachricht folgt der Struktur der im Baugenehmigungsverfahren verwendeten Nachricht in [Abbildung III.3.8, „Nachricht Anhörung“](#).

Nachricht 'Bescheid'

Abbildung III.3.27. Nachricht Bescheid

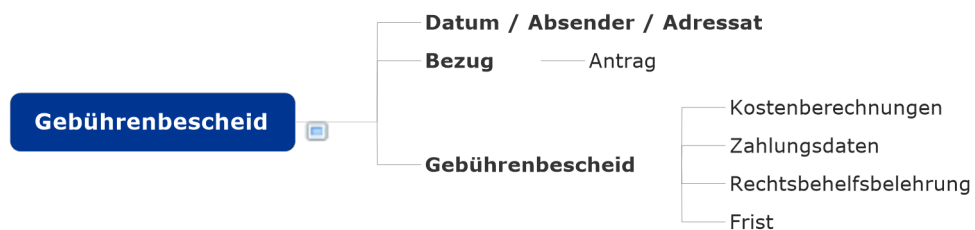


Bescheid

Diese Nachricht folgt der Struktur der im Baugenehmigungsverfahren verwendeten Nachricht in [Abbildung III.3.9, „Nachricht Bescheid“](#).

Nachricht 'Gebührenbescheid'

Abbildung III.3.28. Nachricht Gebührenbescheid



Gebührenbescheid'

Diese Nachricht folgt der Struktur der im Baugenehmigungsverfahren verwendeten Nachricht in [Abbildung III.3.10, „Nachricht Gebührenbescheid“](#).

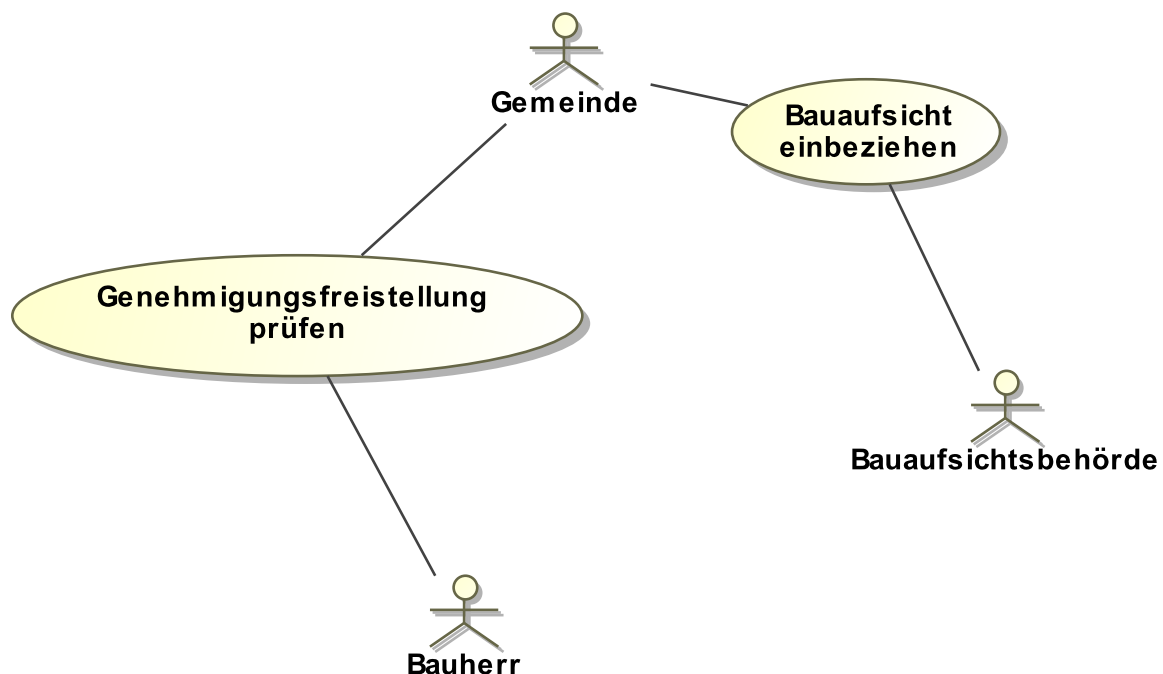
III.3.7 Genehmigungsfreistellungsverfahren

III.3.7.1 Anwendungsfälle

Das Genehmigungsfreistellungsverfahren dient der Unterrichtung der Bauaufsichtsbehörde und der Befassung der Gemeinde mit einem Vorhaben. Akteure sind der Bauherr und die Gemeinde sowie die Bauaufsichtsbehörde, welche durch die Gemeinde entsprechend eingebunden wird. In [Abbildung III.3.29, „Übersicht Genehmigungsfreistellungsverfahren“](#) wird das Verfahren in Form von Anwendungsfällen analysiert.

Das Genehmigungsfreistellungsverfahren ist kein Antragsverfahren, es kann aber unter bestimmten Bedingungen in ein Antragsverfahren (vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren) übergehen.

Abbildung III.3.29. Übersicht Genehmigungsfreistellungsverfahren



Folgende Anwendungsfälle werden in [Abbildung III.3.29, „Übersicht Genehmigungsfreistellungsverfahren“](#) unterschieden:

Anwendungsfall 'Genehmigungsfreistellung prüfen'

Der Bauherr zeigt sein Vorhaben unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen der Gemeinde an.

Die Gemeinde entscheidet innerhalb eines Monats, ob mit dem Bau begonnen werden darf oder für das Vorhaben ein - vereinfachtes – Baugenehmigungsverfahren durchzuführen ist. Die Gemeinde kann auch eine vorläufige Untersagung (vgl. § 15 Abs. 1 BauGB) bei der Bauaufsichtsbehörde beantragen.

Anwendungsfall 'Bauaufsicht einbeziehen'

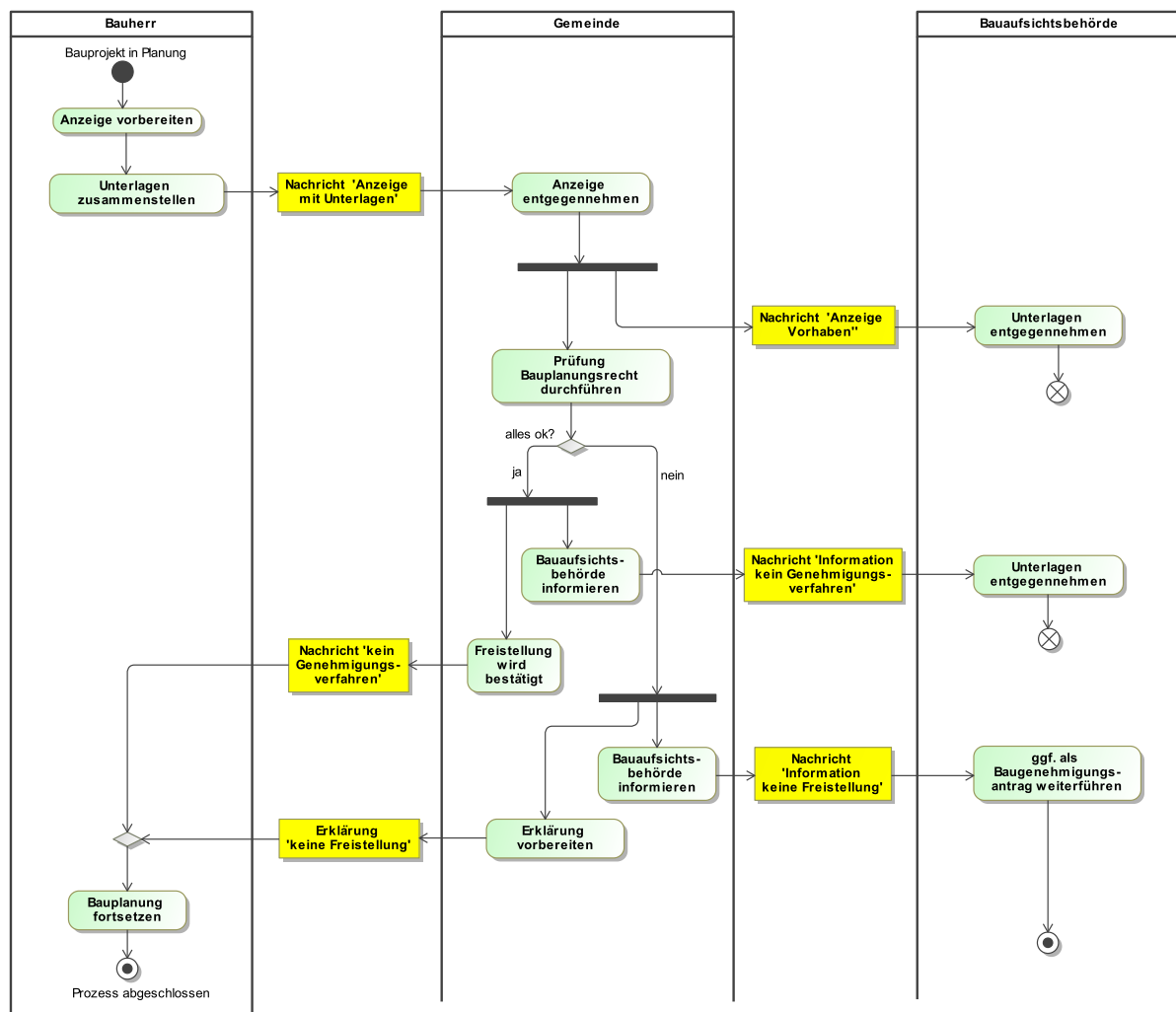
Die Gemeinde legt die erhaltenen Unterlagen der Bauaufsichtsbehörde, die in Flächenländern typischerweise beim Landkreis angesiedelt ist, vor. Die Bauaufsichtsbehörde wird auf diesem Wege über das Vorhaben informiert. Für den Fall, dass sich im weiteren Verfahrensverlauf ergibt, dass

eine Baugenehmigung für die Durchführung des Vorhabens notwendig ist, können die eingereichten Unterlagen als Bauvorlagen deklariert werden.

III.3.7.2 Prozess

In [Abbildung III.3.30](#), „Prozess Prüfung Genehmigungsfreistellung“ wird der Ablauf im Detail dargestellt.

Abbildung III.3.30. Prozess Prüfung Genehmigungsfreistellung



Anzeige vorbereiten

Der Bauherr trifft im Bauprojekt die nötigen Vorbereitungen für die Kommunikation mit der Gemeinde über die mögliche Freistellung von der Genehmigungspflicht.

Unterlagen zusammenstellen

Unter Mitwirkung des Entwurfsverfassers werden die erforderlichen Unterlagen erarbeitet bzw. ausgewählt.

Nachricht 'Anzeige mit Unterlagen'

Die Nachricht enthält eine Beschreibung des Vorhabens, dokumentiert durch die entsprechenden Unterlagen.

Falls die Anzeige bei abschlägigem Bescheid in ein Baugenehmigungsverfahren übergehen soll, ist eine entsprechende Erklärung des Bauherrn beizufügen. In diesem Fall sind die eingereichten Unterlagen als Bauvorlagen zu werten.

Anzeige entgegennehmen

Die Gemeinde startet auf der Basis der Anzeige einen Vorgang, der innerhalb einer Frist von *einem* Monat bearbeitet sein muss.

Falls die Gemeinde die Freistellung bestätigt oder aber innerhalb der Monatsfrist nicht reagiert, darf der Bauherr mit der Ausführung des Bauvorhabens beginnen.

Prüfung Bauplanungsrecht durchführen

Die Gemeinde überprüft, ob die gemeindliche Planungshoheit durch das Vorhaben berührt wird oder andere bauplanungsrechtliche Gesichtspunkte eine Umsteuerung in ein (vereinfachtes) Genehmigungsverfahren erfordern.

Mögliche Ergebnisse der Prüfung: Die Freistellung von der Genehmigungspflicht wird bestätigt oder nicht.

Freistellung wird bestätigt

Falls die Prüfung keine Vorbehalte ergab, kann die Gemeinde die Freistellung von der Genehmigungspflicht bestätigen und die entsprechende Nachricht senden.

Rechtlich besteht keine Pflicht zum Senden der Nachricht, im standardisierten Datenaustausch sollte dies aber als mandatorisch festgelegt werden.

Nachricht 'kein Genehmigungsverfahren'

Diese Nachricht enthält die Mitteilung der Gemeinde, dass das geprüfte Bauprojekt ohne Erteilung einer Baugenehmigung ausgeführt werden kann.

Erklärung vorbereiten

Falls in der Prüfung bauplanungsrechtliche Klärungsbedarfe identifiziert wurden, bereitet die Gemeinde eine entsprechende Erklärung vor.

Nachricht 'Erklärung keine Freistellung'

Mit dieser Nachricht fordert die Gemeinde den Bauherrn auf, eine Baugenehmigung in einem (vereinfachten) Baugenehmigungsverfahren zu beantragen.

Seine Unterlagen gehen an ihn zurück. Der Prozess endet entsprechend.

Falls der Bauherr im Rahmen seiner Anzeige erklärt hat, dass die eingereichten Unterlagen in diesem Fall als Bauantrag zu werten sind, geht die Bearbeitung im Folgenden in eine Antragsbearbeitung durch die Bauaufsichtsbehörde über. Mittels der vorliegenden Nachricht wird der Bauherr dann informiert, dass der Antrag bearbeitet wird. Die Unterlagen sind dann nicht beigefügt; sie werden als Bauvorlagen gewertet.

ggf. als Baugenehmigungsantrag weiterführen

Der Prozess wird ggf. als Antragsverfahren weitergeführt. Die Bauaufsichtsbehörde übernimmt dann das Verfahrensregime von der Gemeinde.

Hat der Bauherr die hierfür erforderliche Erklärung bis dahin nicht abgegeben und will er am Bauvorhaben festhalten, muss ein separater Baugenehmigungsprozess durch den Bauherrn gestartet werden.

Die Bauaufsichtsbehörde kann auch auf Antrag der Gemeinde die Zurückstellung bzw. vorläufige Untersagung aussprechen.

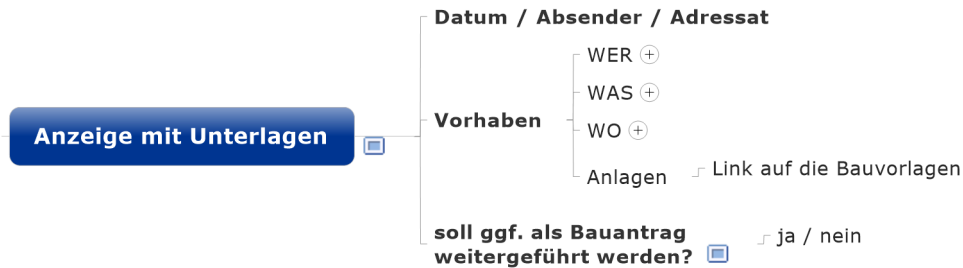
Bauplanung fortsetzen

Der Bauherr richtet seine Planung nach dem Ergebnis des beschriebenen Prozesses aus.

III.3.7.3 Nachrichten zum Prozess

Als benötigte Nachrichten ergeben sich aus der Prozessanalyse:

Nachricht 'Anzeige'



Vorhaben

Dies ist die Dokumentation zum Bauprojekt, für das der Bauherr um Freistellung ersucht.

soll ggf. als Bauantrag weitergeführt werden?

Hier kann der Bauherr seine Erklärung abgeben, dass der Vorgang bei abschlägiger Entscheidung in ein Baugenehmigungsverfahren übergehen soll und die eingereichten Unterlagen als Bauvorlagen zu werten sind.

Nachricht 'Anzeige Gemeinde an Bauaufsichtsbehörde'

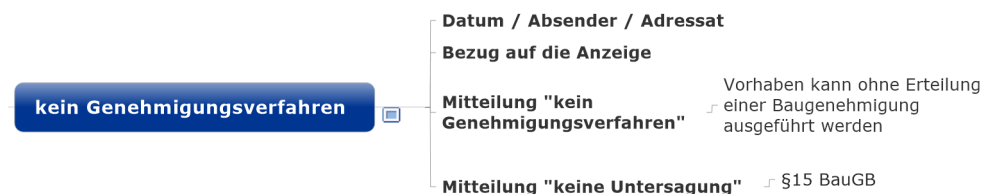


Anzeige

Diese Daten werden an die Bauaufsichtsbehörde übermittelt, um sie über den Vorgang zu informieren.

Zweck ist, dass der Bauaufsichtsbehörde alle Informationen und Dokumentationen zum Vorhaben vorliegen.

Nachricht 'kein Genehmigungsverfahren'



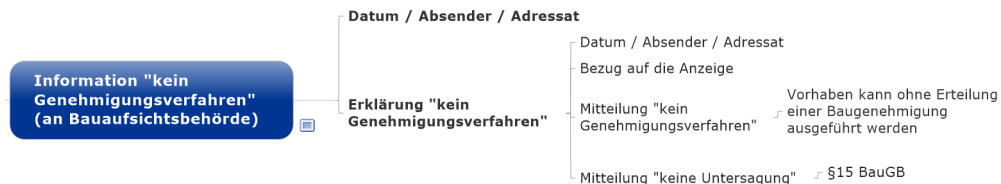
Mitteilung "kein Genehmigungsverfahren"

Diese Information bewirkt die Freigabe des Vorhabens, weil eine Baugenehmigung nicht als erforderlich eingestuft wird.

Mitteilung "keine Untersagung"

Diese Information bewirkt die Freigabe des Vorhabens, weil die Gemeinde keine Untersagung nach § 15 BauGB anstrebt.

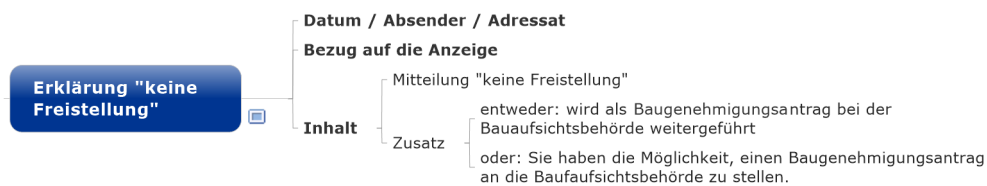
Nachricht 'Information kein Genehmigungsverfahren'



Erklärung "kein Genehmigungsverfahren"

Die Freigaben, die die Gemeinde dem Bauherrn zugestellt hat, werden hier zur Information an die Bauaufsichtsbehörde übermittelt.

Nachricht 'keine Freistellung'



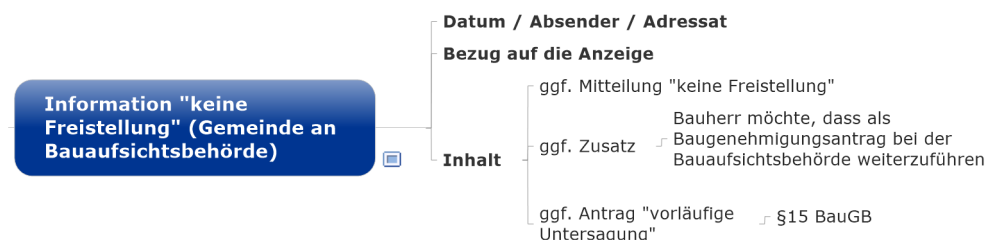
Mitteilung keine Freistellung

Der Freistellung wird widersprochen.

Zusatz

Hier ist weitere Prozessinformation für den Bauherrn enthalten.

Nachricht 'Information keine Freistellung'



Inhalt

Hier ist die Information aus der Nachricht an den Bauherrn, dass der Freistellung widersprochen wird, enthalten. Diese Information muss die Gemeinde der Bauaufsichtsbehörde zustellen.

III.3.8 Baulasten

III.3.8.1 Anwendungsfälle

Dokumentiert wird hier das Verfahren zur *Eintragung von Baulasten*. Der Prozess zur *Löschung von Baulasten* wird hier nicht behandelt.

Das Verfahren wird entsprechend [Abbildung III.3.31, „Übersicht Eintragung Baulast“](#) als separater, eigenständiger Prozess analysiert. Es kann auch als Teil eines Baugenehmigungsverfahrens ausgeführt werden.

Maßgebliche Akteure sind:

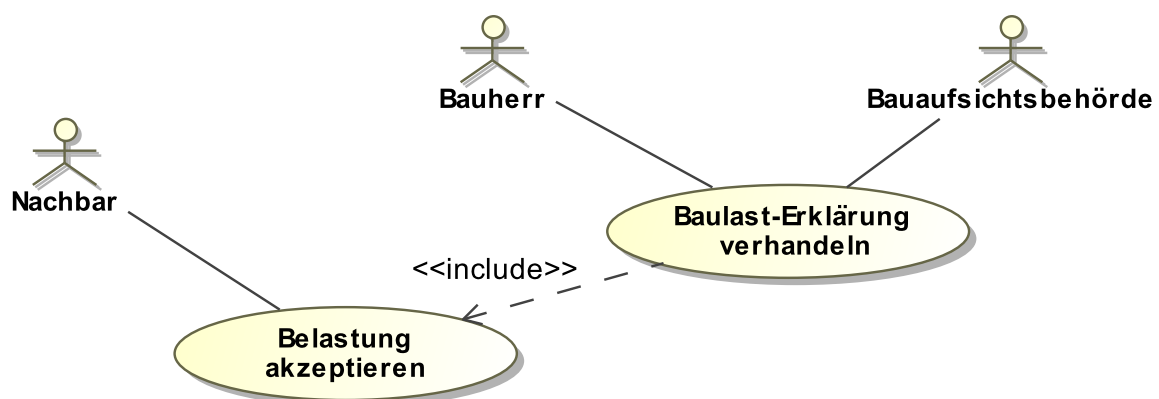
- **Begünstigter:** Dies ist in der Regel ein Bauherr, der eine Baulast zur öffentlich-rechtlichen Absicherung seines Vorhabens benötigt. Als Veranlasser ist er maßgeblicher Akteur im Prozess Baulasten. Dies kann aber auch ein benachbarter Grundeigentümer sein, der zukünftige Verwendungsmöglichkeiten für sein Grundstück sichern möchte.
- **Belasteter:** Dies ist der Eigentümer eines Grundstücks, für das die öffentlich-rechtliche Verpflichtung übernommen wird. Er ist Baulast-Geber, tritt jedoch i.d.R. nicht als eigenständiger Akteur im Verfahren auf.
- **Bauaufsichtsbehörde:** Sie führt das Baulastenverzeichnis und nimmt die Eintragung und Löschung von Baulasten vor.

Typische Anwendungsfälle sind Verpflichtungen aus dem Abstandflächen-, Geh-, Fahr- und Leitungsrecht oder zum Brandschutz, die nicht auf dem Vorhabengrundstück selbst nachgewiesen werden können. Der Begünstigte ist in der Regel der Akteur, der (gegenüber der Bauaufsichtsbehörde) auf die Eintragung ins Baulast-Verzeichnis hinwirkt (und dafür den Belasteten ggf. in einer privatrechtlichen Beziehung entschädigt).

Ein besonderer Nutzen eines medienbruchfrei ausgeführten Prozesses 'Eintragung Baulast' ist, dass die Ergebnisse automatisiert dem elektronisch geführten Baulastenverzeichnis zugeführt werden können.

Die Inhalte der Baulast sind georeferenziert darzustellen.

Abbildung III.3.31. Übersicht Eintragung Baulast



Folgende Anwendungsfälle werden in [Abbildung III.3.31, „Übersicht Eintragung Baulast“](#) unterschieden:

Anwendungsfall 'Baulast-Erklärung verhandeln'

Der Begünstigte verhandelt mit der Bauaufsichtsbehörde, welche Art von Baulast-Erklärung für seine Zwecke benötigt wird. Er legt der Bauaufsichtsbehörde schließlich die mit dem Belasteten ausgehandelte Baulast-Erklärung vor.

Die Baulastenerklärung ist als Dokument ggf. Teil der Bauvorlagen, die der Bauherr in einem Baugenehmigungsverfahren vorlegen muss. Die Verpflichtungserklärung wird im Regelfall von der Bauaufsichtsbehörde erstellt und mit der Eintragungsverfügung verknüpft.

Die Bauaufsichtsbehörde kann das Vorliegen einer Baulasterklärung zur Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung gegenüber dem Bauherrn machen.

Anwendungsfall 'Belastung akzeptieren'

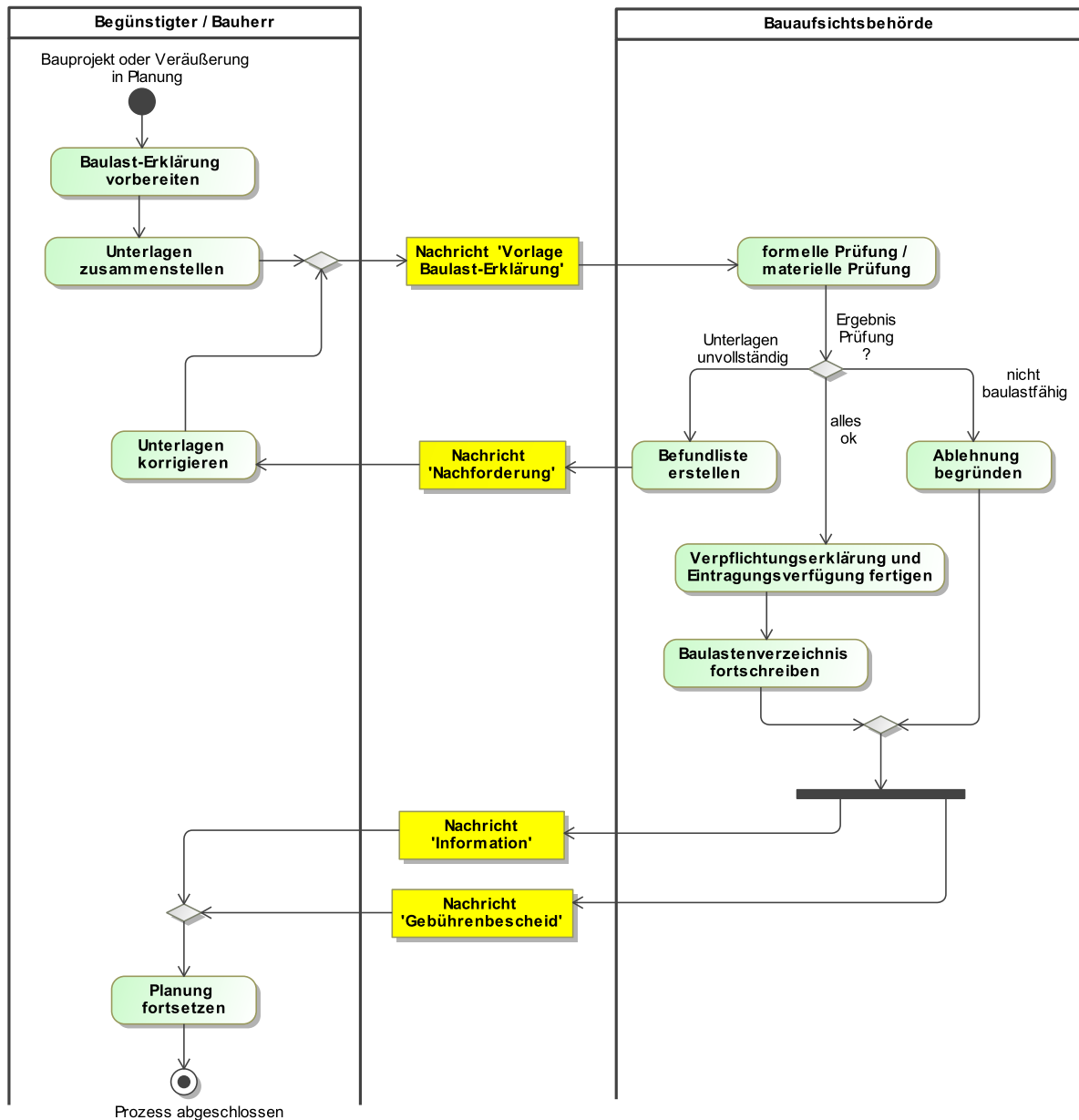
Der Grundeigentümer des belasteten Grundstücks gibt eine Erklärung ab, dass er eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung übernimmt, die sein Grundstück betrifft.

Es gibt ein spezielles Schriftformerfordernis für Baulast-Erklärungen. Diese sieht die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift oder eine persönliche Unterschrift vor der Baugenehmigungsbehörde vor.

III.3.8.2 Prozess

In [Abbildung III.3.32, „Prozess Eintragung Baulast“](#) wird der Ablauf der Baulasteintragung im Detail gezeigt (die Fortschreibung der Baulast ist analog zur Eintragung zu sehen). Akteure des Nachrichtenaustauschs sind der Begünstigte und die Bauaufsichtsbehörde.

Abbildung III.3.32. Prozess Eintragung Baulast

**Baulast-Erklärung vorbereiten**

Der Begünstigte ermittelt den Regelungsgehalt der Baulast und klärt mit dem Belasteten (Baulastengeber) den Inhalt und die Bereitschaft zur Übernahme der Baulast-Verpflichtung.

Unterlagen zusammenstellen

Der Begünstigte stellt die erforderlichen Unterlagen für die Baulast (Baulast-Erklärung und ggf. erläuternde Pläne) zusammen.

Falls diese Aktion ein zweites Mal durchlaufen wird, dient sie dazu, auf Basis der von der Bauaufsichtsbehörde übermittelten Befundliste die zusammengestellten Unterlagen zu ergänzen bzw. zu korrigieren.

Nachricht 'Vorlage Baulast-Erklärung'

Diese Nachricht dient dazu, der Bauaufsichtsbehörde die Baulast-Erklärung sowie ergänzende Dokumentationen (erläuternde Pläne, Beglaubigung der Unterschrift des Baulastgebers) zuzustellen.

formelle Prüfung / materielle Prüfung

Die vorgelegte Erklärung wird durch die Bauaufsichtsbehörde den folgenden Gesichtspunkten geprüft: Ist die Erklärung notwendig für das Anliegen des Begünstigten? Ist die Baulast passend zum intendierten Zweck? Reichen die angelegten Unterlagen für den Zweck der Baulast aus? Sind in der Baulast-Erklärung alle Sachverhalte korrekt aufgeführt?

Diese Prüfung lässt sich nicht trennscharf nach formellen und materiellen Gesichtspunkten differenzieren und wird hier daher als eine einzige Aktion dargestellt.

Die Prüfung hat die folgenden möglichen Ergebnisse:

- Das Anliegen ist nicht baulastfähig. Konsequenz: kein Eintrag ins Baulast-Verzeichnis. Eine entsprechende Information wird an den Bauherrn übermittelt.
- Die Unterlagen sind unvollständig. In diesem Fall wird eine Befundliste erstellt und auf dieser Basis nachgefordert. Dann ist aber i.d.R. klar, dass das Anliegen grundsätzlich baulastfähig ist.
- Alles ok: Die Baulast-Erklärung wird so akzeptiert, wie sie eingereicht worden ist.

Befundliste erstellen / Nachricht 'Nachforderung'

Diese Nachricht enthält die Befunde der Bauaufsichtsbehörde zu den eingereichten Unterlagen (Baulasterklärung).

Ablehnung begründen

Die Gründe für die Ablehnung müssen in die Nachricht "Information" eingetragen werden.

Verpflichtungserklärung fertigen

Die Bauaufsichtsbehörde fertigt die Verpflichtungserklärung und verknüpft sie mit der Eintragungsverfügung.

Baulastenverzeichnis fortschreiben

Die dokumentierte Baulast-Erklärung wird automatisiert in das elektronische Baulast-Verzeichnis übernommen.

Nachricht 'Information'

Die Akteure, die die Erklärung vorgelegt haben, werden mit dieser Nachricht über das Ergebnis der Prüfung informiert.

Nachricht 'Gebührenbescheid'

Diese Nachricht enthält Informationen über die fälligen Gebühren, sowie die Aufforderung, diese auf der Basis von Zahlungsinformationen zu entrichten.

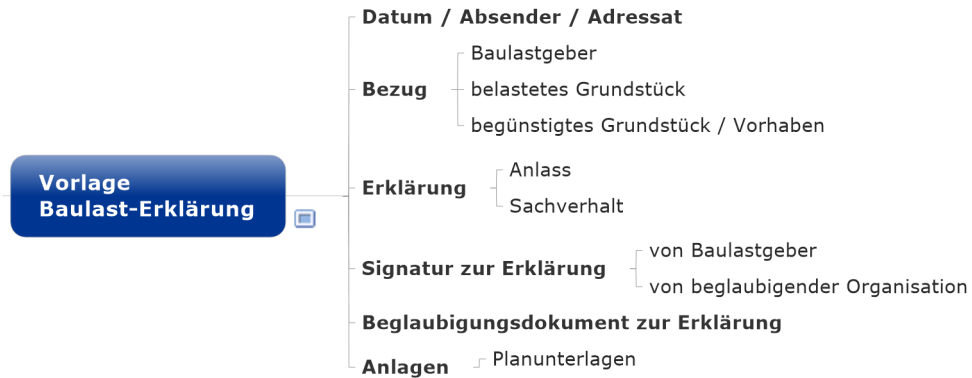
Planung fortsetzen

Nach erfolgreichem Eintrag der Baulast in das Baulastenverzeichnis endet dieser Prozess.

III.3.8.3 Nachrichten zum Prozess

Als benötigte Nachrichten ergeben sich aus der Prozessanalyse:

Nachricht 'Vorlage Baulast-Erklärung'



Erklärung

Zweck der Baulast und zu regelnder Sachverhalt werden beschrieben.

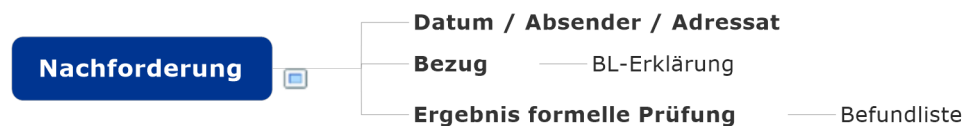
Signatur zur Erklärung / Beglaubigungsdokument zur Erklärung

Diese Nachricht geht vom Bauherrn an die Bauaufsichtsbehörde. Optional soll die Möglichkeit bestehen, hier Informationen zur Identifikation bzw. Autorisierung der durch den Baulastgeber unterschriebenen Erklärung einzutragen.

Anlagen

Hier sind alle Pläne darzustellen, die für die Eindeutigkeit der Baulasterklärung relevant sind.

Nachricht 'Nachforderung'



Befundliste

In dieser Liste sind alle erforderlichen Nachbesserungen und Ergänzungen zur eingereichten Baulast-Erklärung enthalten.

Nachricht 'Information'

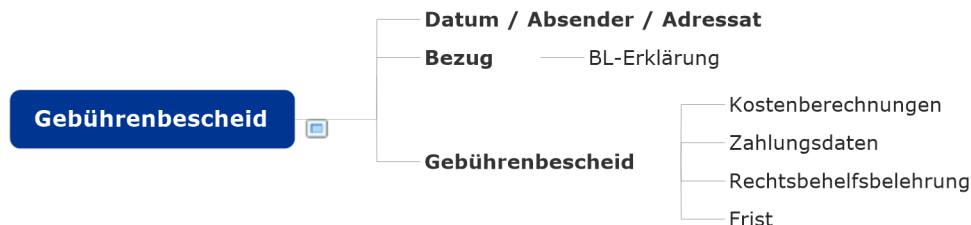


Sachverhalt

Diese Nachricht enthält die Mitteilung, ob dem eingereichten Anliegen entsprochen wird oder nicht.

Bei Ablehnung ist eine entsprechende Begründung enthalten.

Nachricht 'Gebührenbescheid'



Gebührenbescheid

Es sind alle Informationen enthalten, die den Bescheid nachvollziehbar machen, und auch solche, die für den Bezahlvorgang benötigt werden.

III.3.9 Überwachungspflichtige Anlagen

III.3.9.1 Anwendungsfälle

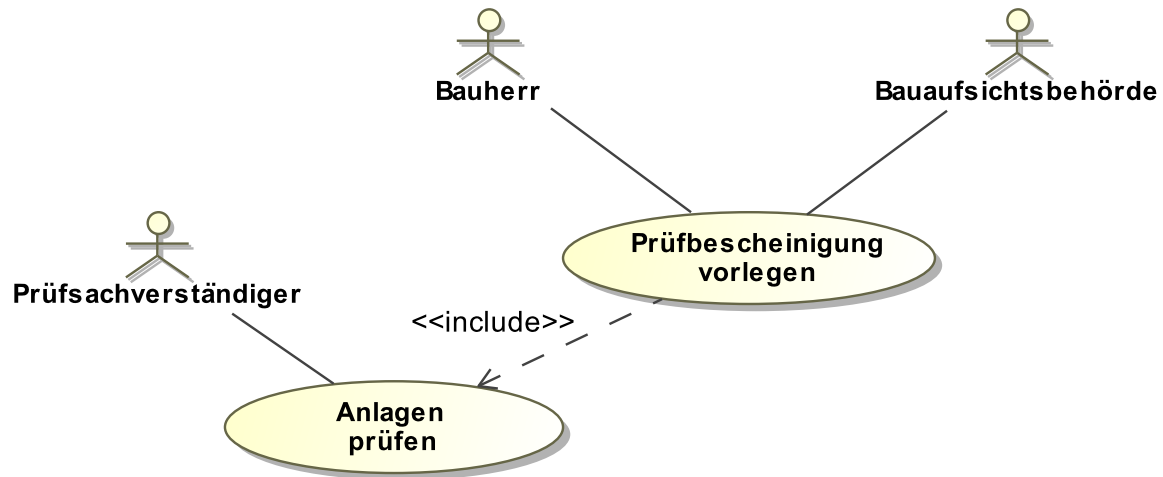
Überwachungspflichtige Anlagen sind sicherheitstechnische Anlagen (bei Sonderbauten und Garagen) wie beispielsweise Brandmeldeanlagen oder Sprinkleranlagen. Kontext des Verfahrens sind die Betreiber-Pflichten beim Betrieb solcher Gebäude (Gegenstand hier ist also nicht ein Bauvorhaben).

Betreiber eines Gebäudes mit technischen Anlagen der genannten Art haben die Pflicht, die Wirksamkeit und Betriebssicherheit dieser Anlagen auf Dauer sicherzustellen und dies durch anerkannte Prüfsachverständige überprüfen und bestätigen zu lassen.

Zu unterscheiden ist im Bereich der technischen Prüfungen: Das Verfahren *Bautechnische Nachweise prüfen* (vgl. [Abschnitt III.3.4 auf Seite 82](#)) ist eine Prüfung *im Voraus*, geprüft werden Planungsunterlagen im Hinblick auf technische Angemessenheit mit Blick auf Regeln und Anforderungen wie z. B. Brandschutz. Beim Prozess *Überwachungspflichtige Anlagen* (der vorliegende Abschnitt) hingegen geht es um technische Anlagen, die sich *in Betrieb* befinden. Auch hier werden durch die Bauaufsichtsbehörde Unterlagen geprüft, aber es handelt sich um Unterlagen, die physisch durchgeführte Prüfungen belegen.

In [Abbildung III.3.33, „Übersicht Überwachungspflichtige Anlagen“](#) wird eine Übersicht über das Verfahren gegeben.

Abbildung III.3.33. Übersicht Überwachungspflichtige Anlagen



Folgende Anwendungsfälle werden in [Abbildung III.3.33, „Übersicht Überwachungspflichtige Anlagen“](#) unterschieden:

Anwendungsfall 'Prüfbescheinigung vorlegen'

Die Prüfergebnisse müssen vom Bauherrn in Form von Prüfbescheinigungen regelmäßig der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Die Bauaufsichtsbehörde prüft in eigenem Ermessen, ob die Prüfbescheinigungen vorgelegt wurden.

Anwendungsfall 'Anlagen prüfen'

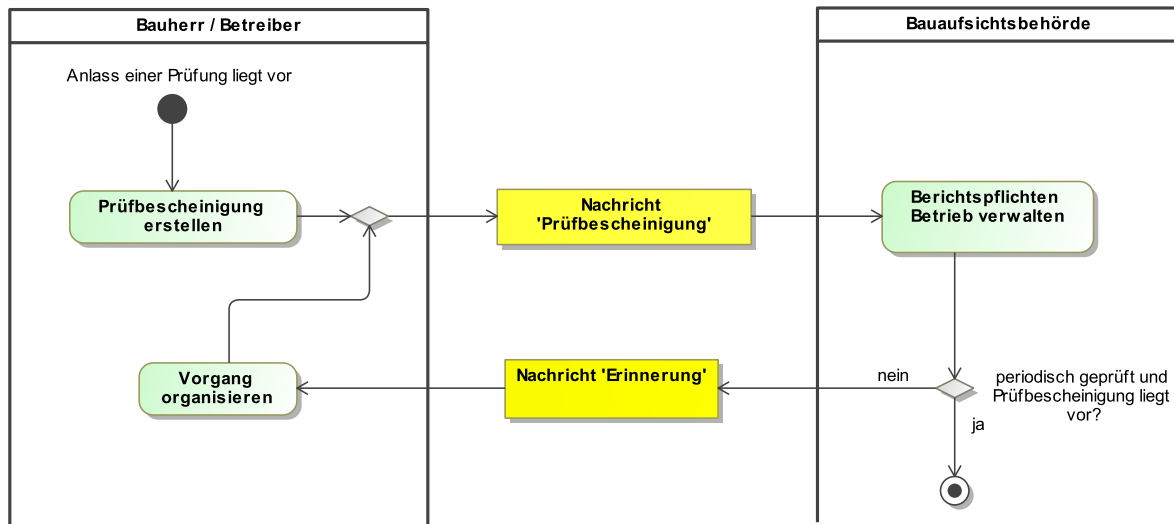
Ein vom Bauherrn beauftragter anerkannter Prüfsachverständiger für gebäudetechnische Anlagen überprüft die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der überwachungspflichtigen Anlagen. Dies geschieht vor der Innutzungnahme, bei technischer oder wesentlicher Änderung und danach wiederkehrend.

III.3.9.2 Prozess

Der Nachrichtenaustausch hat eine einfache Struktur. Er besteht darin, dass eine Prüfbescheinigung bei bestimmten Anlässen durch den Betreiber an die Aufsichtsbehörde übermittelt wird. Bei Ausbleiben wird die Bescheinigung durch die Behörde eingefordert.

In [Abbildung III.3.34, „Prozess Überwachungspflichtige Anlagen“](#) wird der Ablauf im Detail gezeigt.

Abbildung III.3.34. Prozess Überwachungspflichtige Anlagen

**Prüfbescheinigung erstellen**

Der Prüfsachverständige erstellt die Dokumentation zur durch ihn durchgeführten Prüfung der Wartung der Anlagen und legt diese dem Bauherrn vor.

Nachricht 'Prüfbescheinigung'

Diese Nachricht dient zur Übermittlung der Prüfbescheinigung an die Bauaufsichtsbehörde. Sie enthält alle relevanten Informationen zur Bewertung der Wirksamkeit und Betriebssicherheit der überwachungspflichtigen Anlagen.

Berichtspflichtigen Betrieb verwalten

Die Bauaufsichtsbehörde prüft in eigenem Ermessen, ob die Prüfbescheinigungen im geforderten Maße vorliegen. Falls das nicht der Fall sein sollte, kann die Behörde die vorzulegenden Bescheinigungen per Erinnerungsnachricht einfordern.

Entscheidung 'Periodisch geprüft und Prüfbescheinigung liegt vor'?

Falls durch die Behörde festgestellt wurde, dass die Prüfbescheinigung nicht vorliegt, kann eine Erinnerungsnachricht an den Betreiber verschickt werden. Es bietet sich an diesen Prozess in einem elektronischen Prozess zu automatisieren. Falls die Bescheinigung ordnungsgemäß vorlag, endet der Prozess.

Nachricht 'Erinnerung'

Diese Nachricht dient der Information des Betreibers, dass eine Prüfbescheinigung überfällig ist.

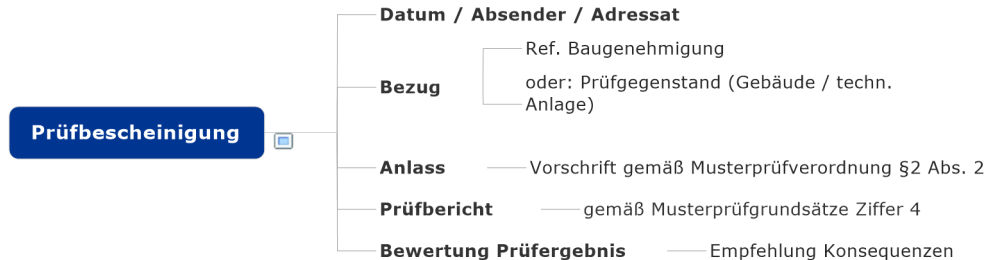
Vorgang organisieren

Der Betreiber wird bei Erhalt der Erinnerung seine Vorgänge überprüfen und korrigieren.

III.3.9.3 Nachrichten zum Prozess

Als benötigte Nachrichten ergeben sich aus der Prozessanalyse:

Nachricht 'Prüfbescheinigung'



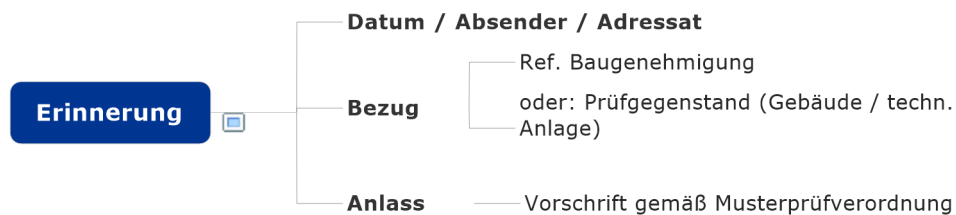
Prüfbericht

Hier ist die Dokumentation der durchgeführten Prüfungen enthalten.

Bewertung Prüfergebnis

Der Wartungszustand der geprüften Anlagen wird bewertet.

Nachricht 'Erinnerung'



Bezug

Der Bezug enthält die Bezeichnung der Baugenehmigung, in der die überwachungspflichtige Anlage gefordert wird, die Prüfpflicht nach MusterPrüfVerordnung und die Bezeichnung der überwachungspflichtigen Anlage.

Anlass

Der Anlass bezieht sich auf § 2 Abs. 2 MusterPrüfVerordnung, also die Anlässe der Prüfung.

Eine Prüfung ist durchzuführen

1. vor der ersten Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlagen,
2. unverzüglich nach einer technischen Änderung der baulichen Anlagen sowie
3. unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der technischen Anlagen sowie
4. jeweils innerhalb einer Frist von drei Jahren (wiederkehrende Prüfungen).

III.3.10 Anzeige Baubeginn / Nutzungsaufnahme

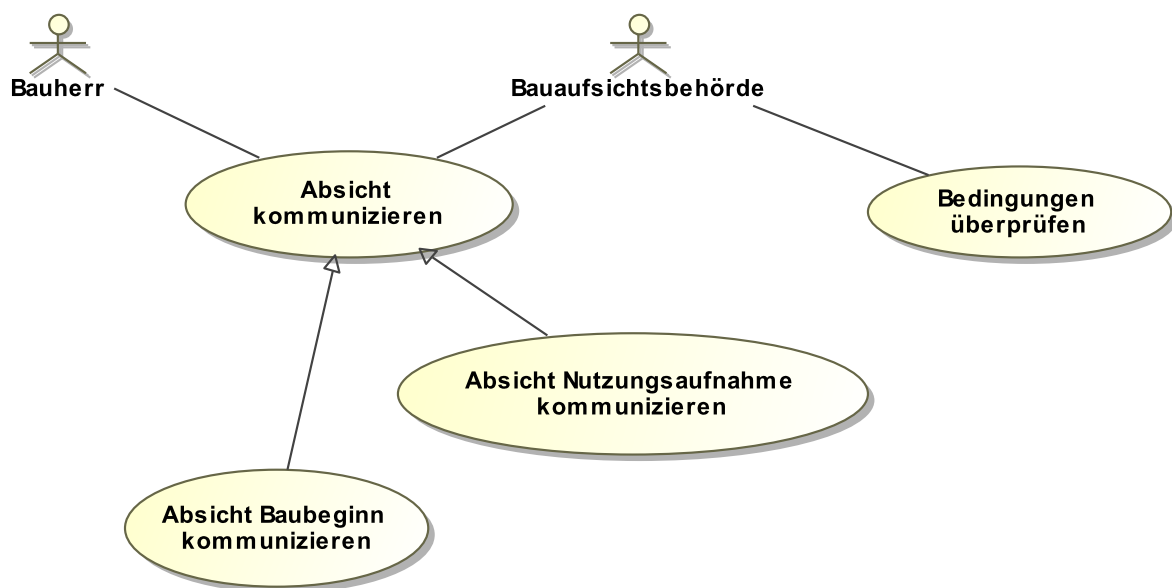
III.3.10.1 Anwendungsfälle

In diesem Abschnitt werden die grundlegenden Schritte des *Verfahrens der Anzeige des Baubeginns bzw. der Nutzungsaufnahme* benannt.

Der Bauherr ist verpflichtet, der Bauaufsichtsbehörde den Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten (§ 72 Abs. 8 MBO) eine Woche vorher und die Aufnahme der Nutzung zwei Wochen vorher (§ 82 Abs. 2 MBO) schriftlich mitzuteilen.

In [Abbildung III.3.35, „Übersicht Anzeige Baubeginn / Nutzungsaufnahme“](#) werden die Anwendungsfälle dargestellt.

Abbildung III.3.35. Übersicht Anzeige Baubeginn / Nutzungsaufnahme



Folgende Anwendungsfälle werden in [Abbildung III.3.35, „Übersicht Anzeige Baubeginn / Nutzungsaufnahme“](#) unterschieden:

Anwendungsfall 'Absicht kommunizieren'

Der Bauherr ist verpflichtet, der Bauaufsichtsbehörde in bestimmten Situationen vorab seine Absichten anzuzeigen. Dieser Anwendungsfall tritt nur auf in den beiden ihn konkretisierenden Varianten 'Absicht Baubeginn kommunizieren' und 'Absicht Nutzungsaufnahme kommunizieren'.

Anwendungsfall 'Absicht Baubeginn kommunizieren'

Eine der anzuzeigenden Situationen ist: Anzeige des beabsichtigten Termins des Baubeginns.

Der Bauherr teilt der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher mit, dass er mit dem Bau beginnt und nennt den Namen des Bauleiters.

Anwendungsfall 'Absicht Nutzungsaufnahme kommunizieren'

Eine der anzuzeigenden Situationen ist: Anzeige der Nutzungsaufnahme in Bezug auf das fertiggestellte Gebäude oder Bauwerk.

Der Bauherr teilt mindestens zwei Wochen vorher mit, dass er die Nutzung seiner (nicht verfahrensfreien) baulichen Anlage aufnimmt. Mit der Anzeige legt der Bauherr die erforderlichen Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Ausführung hinsichtlich der Standsicherheit und des Brandschutzes vor.

Anwendungsfall 'Bedingungen überprüfen'

Die Bauaufsichtsbehörde hat Gelegenheit zu überprüfen, ob der vom Bauherrn angekündigte Baubeginn bzw. die Aufnahme der Nutzung untersagt werden muss.

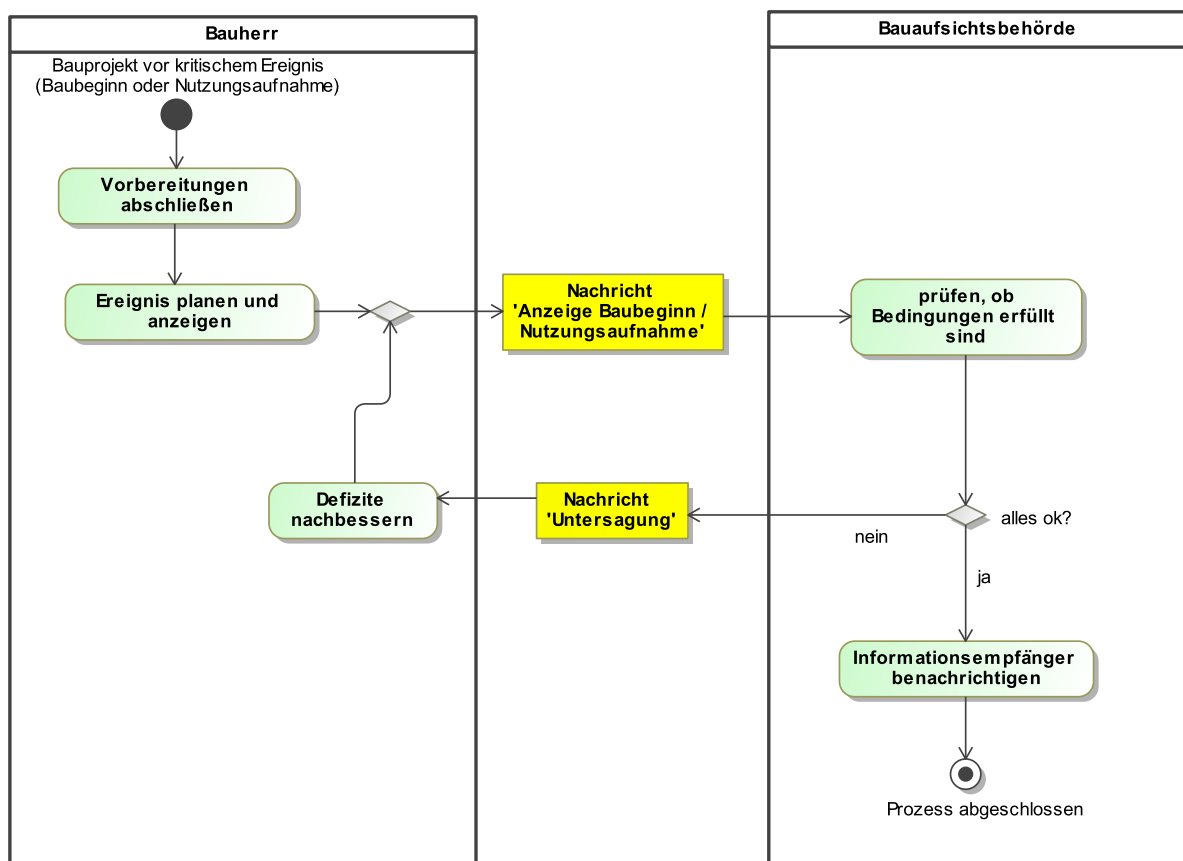
III.3.10.2 Prozess

Es handelt sich um einen generischen Prozess mit zwei Anwendungen (*Anzeige Baubeginn* und *Anzeige Nutzungsaufnahme*).

Die beiden Anzeigen folgen einem strukturgleichen Prozess. Stets teilt der Bauherr der Behörde (durch Übermittlung einer entsprechenden Nachricht) seine Absicht mit einer bestimmte Maßnahme durchzuführen (Baubeginn oder Aufnahme der Nutzung). Die Behörde hat dann die Möglichkeit bzw. Pflicht, die Rechtmäßigkeit der Maßnahme bzw. das Vorliegen einer Reihe von Bedingungen zu prüfen und ggf. zu intervenieren (ebenfalls per übermittelter Nachricht).

In [Abbildung III.3.36](#), „Prozess Anzeige Baubeginn / Nutzungsaufnahme“ wird der Ablauf im Detail gezeigt.

Abbildung III.3.36. Prozess Anzeige Baubeginn / Nutzungsaufnahme



Vorbereitungen abschließen

Der Bauherr plant den Baubeginn oder die Aufnahme der Nutzung und setzt vor ihrer Anzeige bei der Bauaufsichtsbehörde die erforderlichen Anforderungen um.

Ereignis planen und anzeigen

Der beabsichtigte Baubeginn bzw. die Aufnahme der Nutzung wird der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine bzw. zwei Wochen vorher übermittelt.

Nachricht 'Anzeige Baubeginn / Nutzungsaufnahme'

Die Nachricht enthält Angaben zur Art des Ereignisses mit entsprechenden Datumsangaben. Mit der Baubeginnanzeige wird mindestens der Bauleiter angezeigt und mit der Anzeige über die Aufnahme

der Nutzung werden (sofern eine Prüfung durch einen Prüfsachverständigen vorgesehen ist) die Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Ausführung von Brandschutz und Standsicherheit mit vorgelegt.

prüfen, ob Bedingungen erfüllt sind

Die Bauaufsichtsbehörde hat Gelegenheit zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die geplante Maßnahme vorliegen.

alles ok?

Falls die Prüfung ein negatives Ergebnis hat, wird der Bauherr von der Bauaufsichtsbehörde über die fehlenden Voraussetzungen unterrichtet. Ggf. wird die beabsichtigte Maßnahme untersagt. Der Bauherr kann dann die geplante Maßnahme nicht durchführen.

Nachricht 'Untersagung'

Die Nachricht enthält den Hinweis, dass die geplante Maßnahme die Voraussetzungen nicht erfüllt und benennt diese. Sie fordert zur Nachbesserung auf und untersagt ggf. die geplante Maßnahme.

Defizite nachbessern

Der Bauherr stellt einen regelkonformen Zustand her.

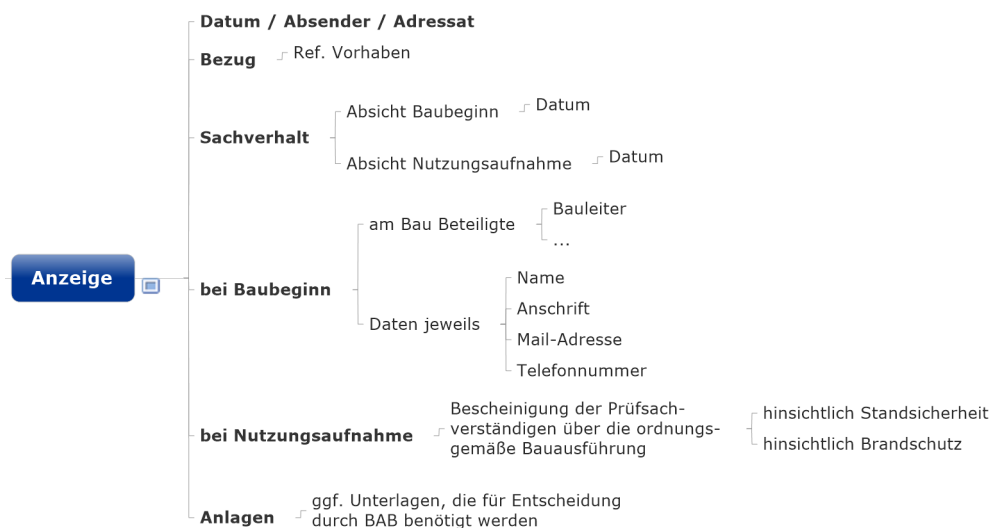
Informationsempfänger benachrichtigen

Die Prüfung hatte ein positives Ergebnis. Die Maßnahme (Beginn der Arbeiten am Bau oder Beginn der Nutzung) kann dann nach Verstreichen der Fristen durchgeführt werden. Die Bauaufsichtsbehörde informiert ggf. Dritte, die zu ihrer Aufgabenerfüllung die entsprechende Information benötigen (z. B. Versorgungsunternehmen über die Aufnahme der Nutzung).

III.3.10.3 Nachrichten zum Prozess

Als benötigte Nachrichten ergeben sich aus der Prozessanalyse:

Nachricht 'Anzeige Baubeginn Nutzungsaufnahme'



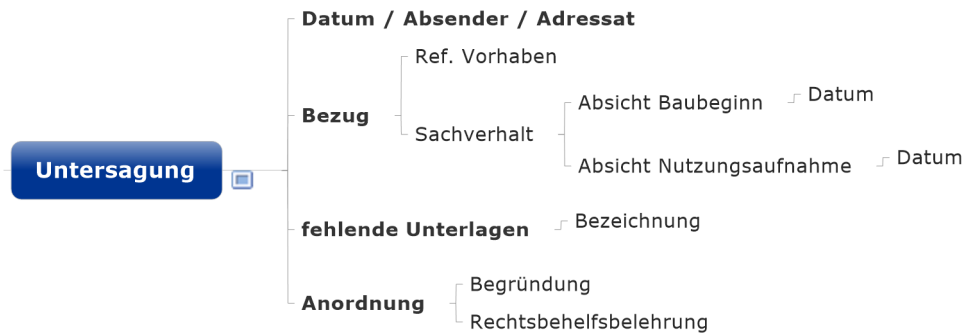
Sachverhalt

An dieser Stelle sind Angaben über das bevorstehende Ereignis zu machen.

bei Baubeginn

Hier sind mit der Anzeige des Baubeginn mindestens der Bauleiter aufzuführen. Es ist - auch wenn gesetzlich nicht gefordert - anzubieten, auch weitere am Bau Beteiligte zu nennen.

Nachricht 'Untersagung'



Bezug

Hier ist der Bezug herzustellen zur beabsichtigten Maßnahme (Baubeginn / Nutzungsaufnahme).

Anordnung

Hier ist die Untersagung zu begründen. Die Begründung enthält auch eine Mängelliste.

Hinweise auf fehlende Voraussetzungen und Unterlagen (Mängelliste) werden benannt. Die untersagte Maßnahme (Baubeginn/ Nutzungsaufnahme) wird benannt, die Untersagung begründet.

III.3.11 Anzeige Bauzustand

III.3.11.1 Anwendungsfälle

Sofern die Bauaufsichtsbehörde bestimmt, dass bestimmte Bauzustände in der Bauphase anzuzeigen sind, wird ab diesem Bauzustand der Bauprozess unterbrochen. Der Bauherr ist verpflichtet, diese Bauzustände anzuzeigen.

Typischerweise hat die Bauaufsichtsbehörde in der erteilten Baugenehmigung diese Anzeigeverpflichtung als Auflage festgelegt.

Zweck ist, dass die Bauaufsichtsbehörde oder der in ihrem Namen agierende Prüferingenieur die Gelegenheit bekommt, einen bestimmten Bauzustand vor Ort zu überprüfen (z. B. eine Brandschutzschottung oder Stahleinlagen einer Stahlbetondecke, die nach Weiterführung der Arbeiten nicht mehr überprüft werden können).

Abbildung III.3.37. Übersicht Anzeige Bauzustand

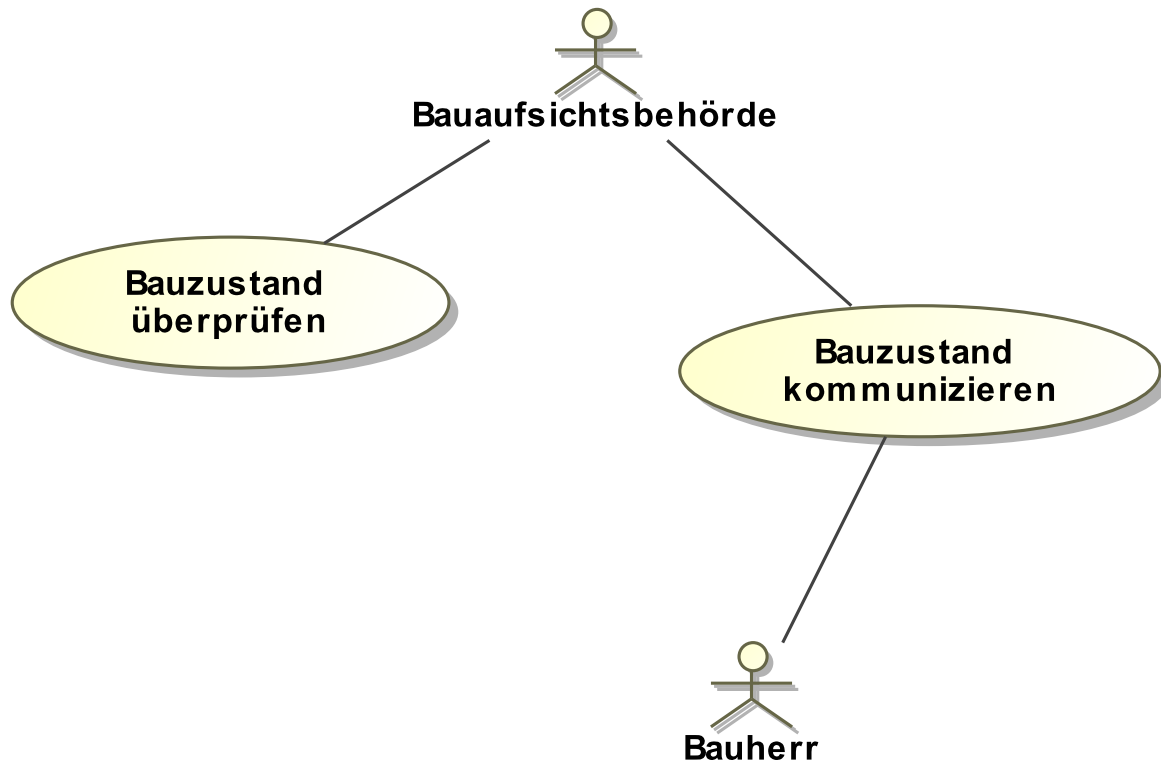


Abbildung III.3.37, „Übersicht Anzeige Bauzustand“ bildet den Anwendungsfall zum Thema ab:

Anwendungsfall 'Bauzustand kommunizieren'

Der Bauherr zeigt der Bauaufsichtsbehörde den anzuzeigenden Bauzustand an. Er wartet dann die Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde oder des in ihrem Namen agierenden Prüfsingenieurs zur Fortführung der Arbeiten ab.

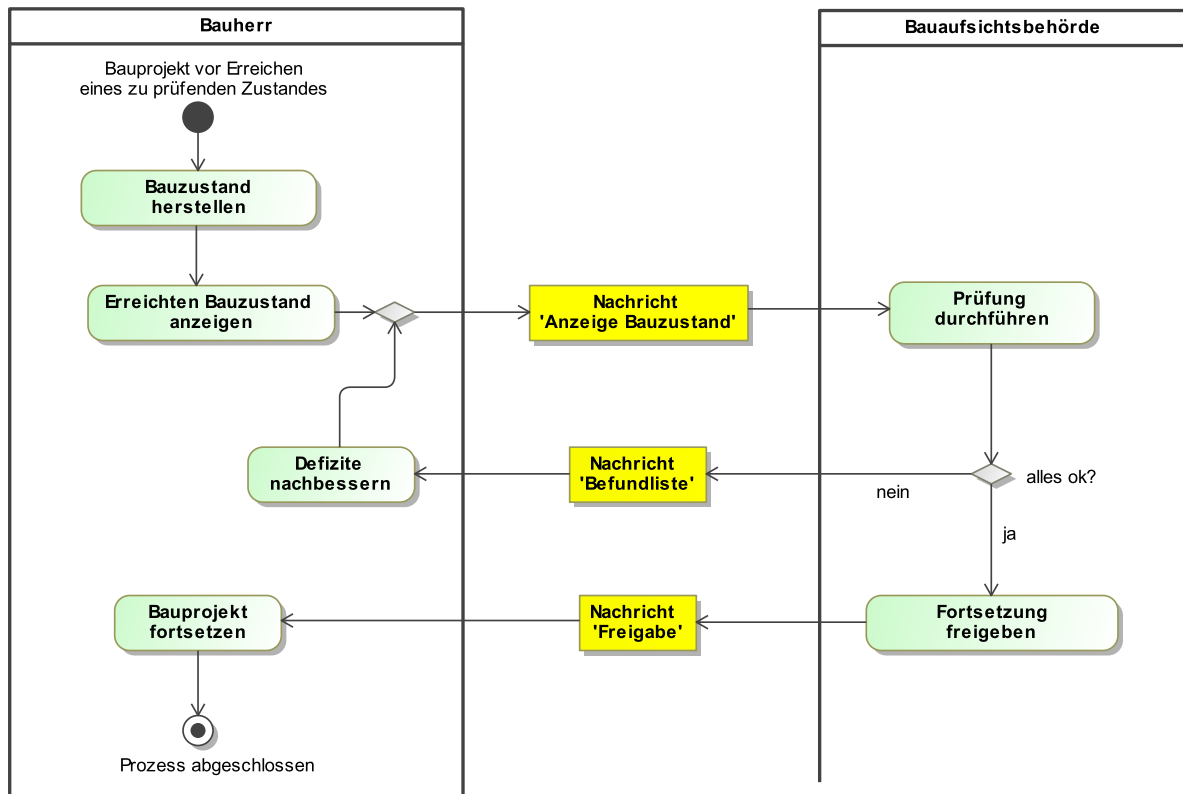
Anwendungsfall 'Bauzustand überprüfen'

Die Bauaufsichtsbehörde oder der in ihrem Namen agierende Prüfsingenieur prüft den Bauzustand vor Ort, um zu bewerten, ob dieser anforderungsgerecht ausgeführt wurde. Sofern Mängel festgestellt werden, können deren Beseitigung zur Voraussetzung der Freigabe des Bauprozesses gemacht werden.

III.3.11.2 Prozess

In [Abbildung III.3.38, „Prozess Anzeige Bauzustand“](#) wird der Ablauf im Detail gezeigt.

Abbildung III.3.38. Prozess Anzeige Bauzustand

**Bauzustand herstellen**

Der Bauherr erreicht im Bauprojekt einen von der Bauaufsichtsbehörde festgelegten Zustand, der ihr anzuzeigen ist.

Erreichten Bauzustand anzeigen

Der Bauherr kündigt der Bauaufsichtsbehörde den Zeitpunkt des Erreichens des bestimmten Bauzustandes an.

Nachricht 'Anzeige Bauzustand'

Die Nachricht enthält Angaben zur Art des Bauzustandes mit entsprechenden Datumsangaben und nimmt Bezug auf die die Anzeige begründende Anforderung (Auflage Baugenehmigung).

Prüfung durchführen

Die Bauaufsichtsbehörde prüft, ob die geplante Maßnahme mit der erteilten Baugenehmigung und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen in Einklang steht.

alles ok?

Falls die Prüfung ein negatives Ergebnis hat, wird der festgestellte Ausführungsmangel dem Bauherrn per Nachricht mitgeteilt.

Nachricht 'Befundliste'

Die Nachricht enthält den Hinweis, dass bestimmte Mängel festgestellt wurden, die nachzubessern sind und eine erneute Bauzustandsanzeige erfordern.

Defizite nachbessern

Der Bauherr stellt den regelkonformen Zustand her und zeigt dies mit der Nachricht „Anzeige Bauzustand“ erneut an.

Fortsetzung freigeben

Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet, dass die angehaltenen Bauarbeiten fortgeführt werden dürfen. Ggf. kann dies mit der Auflage verknüpft werden, vorgefundene Mängel vorher noch zu beseitigen. Eine erneute Bauzustandsanzeige ist nicht erforderlich.

Nachricht 'Freigabe'

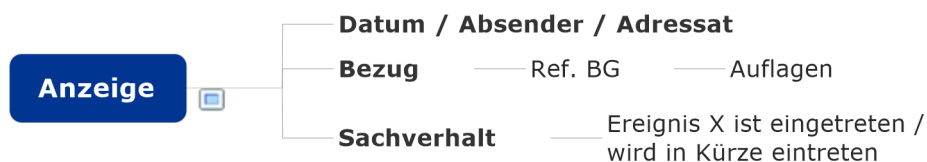
Die Nachricht enthält die Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde zur Fortführung der Bauarbeiten. Diese kann noch offene Mängel auflisten und deren Beseitigung vor Wiederaufnahme der Arbeiten zur Auflage machen.

Bauprojekt fortsetzen

Die Prüfung hatte ein positives Ergebnis. Die Arbeiten am Bau können fortgesetzt werden.

III.3.11.3 Nachrichten zum Prozess

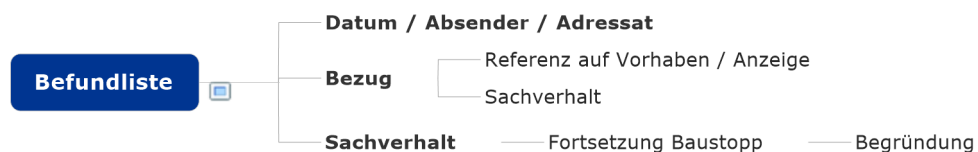
Als benötigte Nachrichten ergeben sich aus der Prozessanalyse:

Nachricht 'Anzeige Bauzustand'**Bezug**

Hier wird auf die Auflagen verwiesen, die der Verpflichtung zur Anzeige des Bauzustands zu Grunde liegen.

Sachverhalt

Hier wird der entsprechende eingetretene Bauzustand genannt.

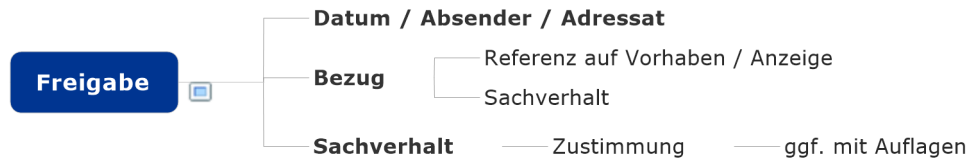
Nachricht 'Befundliste'**Bezug**

Hier wird die Anzeige des Bauzustands genannt, auf die sich die Befundliste bezieht.

Sachverhalt

Hier werden die nachzubessernden Befunde benannt.

Nachricht 'Freigabe'



Bezug

Hier wird die Anzeige des Bauzustands genannt, die freigegeben wird.

Sachverhalt

Hier ist die Information über die Freigabe der Bauarbeiten enthalten. Hieran kann eine Befundliste und Auflagen zur Beseitigung angefügt sein.

IV Anhänge

IV.A Bewertungskriterien

Die Eignung von Lösungen zur Deckung des Standardisierungsbedarfs wird auf der Basis zuvor definierter Kriterien geprüft und bewertet werden. Dabei führen Ausschlusskriterien im Falle der Nicht-Erfüllung zum Ausschluss des jeweiligen IT-(Interoperabilitäts-)Standards von der weiteren Betrachtung. Sollkriterien sollen nach Möglichkeit erfüllt sein, Defizite in dieser Kategorie führen jedoch nicht zum Ausschluss.

Jede Lösung muss konform sein mit den für *alle* Standards des IT-Planungsrats geltenden Anforderungen. Also wird sie im Bewertungsprozess zunächst auf diese hin geprüft werden.

Zusätzlich muss die potentielle Lösung auch auf Grundlage der für den vorliegenden Standardisierungsbedarf spezifisch formulierten Kriterien geprüft werden.

Da sind zunächst Kriterien zu nennen, die sowohl für den Standard Planung als auch für den Standard Bau gelten (vgl. [Tabelle IV.A.1, „Übergreifende Kriterien“](#)). Außerdem gibt es solche, die speziell für den einen (vgl. [Tabelle IV.A.2, „Kriterien Standard Planung“](#)) bzw. für den anderen gelten sollen (vgl. [Tabelle IV.A.3, „Kriterien Standard Bau“](#)).

Ausschlusskriterien sind in den Tabellen in der Spalte „Verbindlichkeit“ mit MUSS, Sollkriterien mit SOLL gekennzeichnet.

Der Nachweis über die Erfüllung der Kriterien ist von den in Frage kommenden Standards schriftlich mit jeweils konkretem Bezug auf ein Kriterium unter Anführung von Verweisen auf die Bedarfsbeschreibung zu erbringen. Der Kriterienkatalog ist dabei als strukturelle Grundlage zu verwenden.

Die einzureichenden Unterlagen können unter anderem aus Spezifikation, Dokumentation, Beispieldateien, Releaseplanung, Betriebskonzept bestehen. Auf die Benennung von Referenzimplementierungen wird Wert gelegt.

Tabelle IV.A.1. Übergreifende Kriterien

Nr.	Verbindlichkeit	Kriterium
K 1-1	MUSS	Der Standard ist technologieneutral aufgebaut, d.h. die von ihm definierten Inhalte können mithilfe unterschiedlicher Transporttechnologien übermittelt werden.
K 1-2	MUSS	Der Standard ist geeignet, den Nachrichtenaustausch innerhalb einer heterogenen IT-Landschaft zu unterstützen.

Tabelle IV.A.2. Kriterien Standard Planung

Nr.	Verbindlichkeit	Kriterium
K 2-1	MUSS	<i>Der Standard gewährleistet den verlustfreien Austausch von digitalen Planinformationen (vgl. Abschnitt II.1.1.1 auf Seite 9).</i>
K 2-2	MUSS	<i>Der Standard muss die Darstellungen, Festsetzungen, Kennzeichnungen, Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung sowie der Raumordnung möglichst allumfassend auf Basis der gesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Planzeichenverordnung (PlanzV), des Bundesraumordnungsgesetzes (ROG) sowie der Raumordnungsgesetze der Länder abbilden können (vgl. Abschnitt II.1.1.1 auf Seite 9).</i>
K 2-3	MUSS	<i>Der Standard muss die Darstellungen, Festsetzungen, Kennzeichnungen, Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen der Landschaftsplanung grundlegend auf Basis der</i>

Nr.	Verbindlichkeit	Kriterium
		gesetzlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) abbilden können (vgl. Abschnitt II.1.1.1 auf Seite 9).
K 2-4	MUSS	Der Standard muss den Datenaustausch zwischen den beschriebenen Akteuren (vgl. Abschnitt III.1.1 auf Seite 37) gewährleisten.
K 2-5	MUSS	Der Standard muss die Bereitstellung von digitalen Planinformationen über ISO-konforme raumbezogene Webdienste (ISO 19100ff.) gewährleisten (vgl. Abschnitt II.3.2 auf Seite 27).
K 2-6	MUSS	Der Standard muss die beiden folgenden generischen Anwendungsfälle abdecken: • Austausch von teil- oder vollvektorieller Planinformation in der Phase der Planaufstellung (auch über Email bzw. Datenträger) (vgl. Abschnitt III.2.1.2 auf Seite 43) sowie • Bereitstellung von teil- oder vollvektorieller Planinformation im Sinne der Auskunft (über Intranet bzw. Internet) (vgl. Abschnitt III.2.1.4 auf Seite 47).
K 2-7	SOLL	Der Standard soll ferner die beispielhaften Anwendungsfälle in der Praxis unterstützen: • Planaufstellung (vgl. Abschnitt III.2.2.1 auf Seite 48), • Planänderung (vgl. Abschnitt III.2.2.2 auf Seite 49), • Planauskunft (vgl. Abschnitt III.2.2.3 auf Seite 53), • INSPIRE Bereitstellungspflichten (vgl. Abschnitt III.2.2.4 auf Seite 54).
K 2-8	MUSS	Der Standard muss die internationalen ISO Modellierungsvorgaben zur Modellierung raumbezogener Datenmodelle (ISO 19100 ff.) und die Vorgaben des OGC beachten (vgl. Abschnitt II.3.1.3 auf Seite 25).
K 2-9	MUSS	Der Standard muss die automatische Ableitung von Planvisualisierungen durch geeignete Konzepte unterstützen (vgl. Abschnitt II.3.2.2 auf Seite 28).
K 2-10	MUSS	Der Standard muss es ermöglichen, auch unstrukturierte Planinhalte wie textliche Festsetzungen, Darstellungen oder Referenzen auf Dokumente oder Rasterbilder beim Datenaustausch zu berücksichtigen (vgl. Abschnitt II.3.2.4 auf Seite 29).
K 2-11	MUSS	Der Standard muss die Aufteilung des gültigen Planungsrechts auf einen Basisplan mit evtl. mehreren Änderungsplänen unterstützen (vgl. Abschnitt II.3.2.6 auf Seite 29).
K 2-12	MUSS	Der Standard muss die Dokumentation des Verfahrensstandes im Planaufstellungsverfahren ermöglichen (vgl. Abschnitt II.3.2.5 auf Seite 29).

Tabelle IV.A.3. Kriterien Standard Bau

Nr.	Verbindlichkeit	Kriterium
K 3-1	MUSS	Der Standard gewährleistet den Nachrichtenaustausch zwischen den beschriebenen Kommunikationspartnern (vgl. Abschnitt III.1.2 auf Seite 39).
K 3-2	MUSS	Der Standard deckt alle beschriebenen Anwendungsszenarien Bau ab (vgl. die Abschnitte aus Kapitel III.3 auf Seite 57 , gelistet im Überblick in Tabelle II.1.3, „Anwendungsszenarien des Standards Bau“).
K 3-3	MUSS	Der Standard unterscheidet Sender und Empfänger.
K 3-4	MUSS	Der Standard beinhaltet eine eindeutige Information über den Anlass der jeweiligen Kommunikation.
K 3-5	MUSS	Der Standard beinhaltet eine eindeutige Information über den Inhalt der jeweiligen Nachricht.
K 3-6	MUSS	Der Standard bietet die Möglichkeit, Nachrichten, Antworten, Empfangsbestätigungen etc. eindeutig einander zuzuordnen.

Nr.	Verbindlichkeit	Kriterium
K 3-7	MUSS	<i>Der Standard gewährleistet die Übermittlung der beschriebenen Inhalte.</i>
K 3-8	MUSS	<i>Der Standard deckt die beschriebenen Prozessschritte ab.</i>
K 3-9	MUSS	<i>Der Standard gewährleistet die verlustfreie Übermittlung der beschriebenen Nachrichten.</i>
K 3-10	MUSS	<i>Die Modellierungsvorgaben des von der KoSIT herausgegebenen „Handbuch zur Entwicklung XÖV-konformer Standards“ werden beachtet (vgl. Abschnitt II.3.1.4 auf Seite 26).</i>
K 3-11	MUSS	<i>Der Standard ermöglicht die Nutzung georeferenzierter Kubatur-Daten des geplanten Bauwerks (vgl. Abschnitt II.3.3.2 auf Seite 30).</i>
K 3-12	MUSS	<i>Der Standard unterstützt den verlustfreien Austausch von bauaufsichtlichen Informationen.</i>
K 3-13	SOLL	<i>Der Standard soll die Kernbegriffe des materiellen und formellen Bauordnungsrechts möglichst umfassend auf Basis der MBO und deren Musterverordnungen bzw. der jeweiligen Landesbauordnung und deren Verordnungen abbilden (vgl. Abschnitt II.1.1.2 auf Seite 11 und Abschnitt II.2.3.1 auf Seite 18).</i>
K 3-14	SOLL	<i>Der Standard soll die vorhabenrelevanten Begriffe sowie Darstellungen und Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung nach Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO) und Planzeichenverordnung (PlanzV) möglichst umfassend abbilden (vgl. Abschnitt II.1.1.2 auf Seite 11 und Abschnitt II.2.3.1 auf Seite 18).</i>
K 3-15	SOLL	<i>Der Standard lässt sich leicht auf neue Fachanforderungen durch MBO oder Landesbauvorschriften erweitern (vgl. Abschnitt II.3.3.1 auf Seite 30).</i>

IV.B Angestrebter Beschlussvorschlag IT- Planungsrat

-
1. Unter Bezug auf § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern (IT-Staatsvertrag) beschließt der IT-Planungsrat die verbindliche Anwendung der Standards <Standard Bau> und <Standard Planung> für den Bedarf „Austauschstandards im Bau- und Planungsbereich“.
 2. Für IT-Verfahren, die zur Vereinheitlichung des Datenaustauschs der öffentlichen Verwaltung mit Bürgern und Wirtschaft erforderlich sind, werden folgende Fristen für die Konformität festgelegt:
 - *mit Beschlussfassung* - für IT-Verfahren, die neu aufgebaut oder in wesentlichem Umfang überarbeitet werden,
 - *drei Jahre nach Beschlussfassung* für andere IT-Verfahren.
 3. Die Mitglieder des IT-Planungsrats tragen in ihrer jeweiligen Gebietskörperschaft und ihren Planverbänden dafür Sorge, dass, sobald möglich, alle IT-Verfahren im Bau- und Planungsbereich konform zu diesem Standard sind.
 4. Der Standard „Austauschstandards im Bau- und Planungsbereich“ wird im Auftrag des IT-Planungsrats von der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) herausgegeben. Der Standard ist im Bundesarchiv, Potsdamer Straße 1, 56075 Koblenz, für jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt.
 5. Der Standard und darauffolgende Änderungen werden im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

IV.C Mitwirkende

Folgende Institutionen und Personen haben bei der Erstellung dieses Dokuments mitgewirkt:

Institution	Name / E-Mail
<i>Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Hamburg</i>	Munske, Michael (michael.munske@bsw.hamburg.de) Blankenburg, Ingo (ingo.blankenburg@bsw.hamburg.de) Jedenat, Lars (lars.jedenat@bsw.hamburg.de) Raser, Frank (frank.raser@bsw.hamburg.de)
<i>Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung, Hamburg</i>	Dr. Krause, Kai-Uwe (kai-uwe.krause@gv.hamburg.de) Düde, Dagmar (dagmar.duede@gv.hamburg.de)
<i>Bundesinstitut für Bau-, Stadt und Raumforschung (BBSR), Bonn</i>	Dr. Zaspel-Heisters, Brigitte (brigitte.zaspel-heisters@bbr.bund.de)
<i>Landesamt für Bauen und Verkehr (Brandenburg)</i>	Janssens, Sybille (sybille.janssens@LBV.Brandenburg.de)
<i>Landkreis Elbe-Elster</i>	Bimüller, Erwin (erwin.bimueller@lkee.de)
<i>Landkreis Nordwestmecklenburg</i>	Gühler, Conrad (c.guehler@nordwestmecklenburg.de)
<i>Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg</i>	Meyer, Tanja (tanja.meyer@mil.brandenburg.de)
<i>Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</i>	Krinke, Claus (claus.krinke@ml.niedersachsen.de)
<i>Regierungspräsidium Gießen</i>	Kremer, Jörg (joerg.kremer@rpgi.hessen.de)
<i>Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD)</i>	Mühl, Nico (muehl@sakd.de)
<i>Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Berlin</i>	Dr. Espich, Gerhard (gerhard.espich@senstadtum.berlin.de)
<i>Metropolregion Rhein-Neckar</i>	Schmitt, Boris (boris.schmitt@m-r-n.com)
<i>Stadt München</i>	Stadtmüller, Philine (p.stadtmueller@muenchen.de)
<i>Stadt Oldenburg</i>	Tammen, Heike (heike.tammen@stadtoldenburg.de)
<i>Stadt Stuttgart</i>	Seeger, Peter (peter.seeger@stuttgart.de)
<i>AED Synergis, Waghäusel</i>	Schwarzmann, Margit (margit.schwarzmann@aed-synergis.de)
<i>ARC-GREENLAB, Berlin</i>	Aust, Michael-Erich (aust.michael-erich@arc-greenlab.de)
<i>Dataport</i>	Höfgen, Reinhard (reinhard.hoefgen@dataport.de)
<i>Evers & Küssner, Stadtplaner, Hamburg</i>	Weiß, Dietmar (dw@ek-stadtplaner.de)
<i>GDI-Service, Rostock</i>	Krätschmer, Robert (robert.kraetschmer@gdi-service.de)
<i>Hochschule Mainz</i>	Dr. Würrihausen, Falk (falk.wuerrihausen@fh-mainz.de)
<i>ITEBO GmbH, Osnabrück</i>	Illema, Gero (illemann@itebo.de)
<i>Karlsruher Institut für Technologie (KIT)</i>	Dr. Benner, Joachim (joachim.benner@kit.edu)
<i>Klima- und Energieeffizienzagentur</i>	Wangelin, Matthias (wangelin@mut-energiesysteme.de)

Institution	Name / E-Mail
<i>quatec IT-Dienstleistungen GmbH, Wiesbaden</i>	Friedrich, Oliver (oliver.friedrich@quatec.de)
<i>jinit[AG, Berlin</i>	Rabenstein, Yorck (yorck.rabenstein@init.de) Schoppe, Victoria (victoria.schoppe@init.de)

IV.D Versionshistorie

IV.D.1 Bedarfsbeschreibung 1.1 (30.09.2016)

Die Stellungnahmen im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur Bedarfsbeschreibung in der Version 1.0 führten zu untenstehenden Änderungen.

Zu jeder Änderung ist aufgeführt:

- Der Abschnitt des vorliegenden Dokuments, der geändert wurde,
- die Nummer, unter der die Stellungnahme, die zu der Änderung geführt hat, in die Übersicht der Stellungnahmen aufgenommen wurde (separat auf den Webseiten der KoSIT unter xoev.de veröffentlicht) und
- eine inhaltliche Zusammenfassung bzw. Wiedergabe der Änderung.

Abschnitt "Aufbau des Dokuments"

Stellungnahme Nr. 11

Die Bedarfsbeschreibung erfolgt grundsätzlich produktunabhängig. Es werden in dem Dokument die Bedarfe beschrieben. Ggf. zur Abdeckung der aufgeführten Bedarfe geeignete Lösungen werden in einem Folgeschritt analysiert und bewertet. Daher kann in der Bedarfsbeschreibung noch nicht konkret auf den Standard XPlanung eingegangen werden.

Abschnitt II.1

Stellungnahme Nr. 10 / 18

Durch die Standards Planung und Bau wird keine Verpflichtung zur nachträglichen digitalen Erfassung von Daten begründet.

Abschnitt II.1.1.1

Stellungnahme Nr. 3

Eine möglichst vollständige Erfassung der Regelungen aus Plandokumenten der Bauleitplanung, Landschaftsplanung sowie der Raumordnung ermöglicht eine Bereitstellung der notwendigen Informationen in einer Vielzahl von Verwaltungsvorgängen (z.B. Baugenehmigungsverfahren). Im Falle einer vorweggenommenen Reduzierung des Anspruchs, diese Planwerke möglichst vollständig digital abzubilden, besteht die Gefahr, dass Informationen, die ggf. zukünftig in Verwaltungsverfahren benötigt werden, nicht erhoben werden und erst im Nachgang aufwendig digital nacherfasst werden müssten.

Abschnitt II.1.1.1

Stellungnahme Nr. 18

Der Standard Planung ist ebenso auf die Planwerke anzuwenden, bei denen nur deren Geltungsbereich vektoriell vorliegt und deren weitere Planinformationen lediglich in Form von PDF Dateien zur Verfügung stehen, die sich dem Geltungsbereich zuordnen lassen.

Abschnitt II. 1.1.1

Stellungnahme Nr. 3

In der Bedarfsbeschreibung wird nicht der Anspruch formuliert, bereits festgesetzte Planwerke vollvektoriell bzw. teilvektoriell (Rasterplan) nachträglich digital zu erfassen. Die Einschätzung, ob ggf. eine vollständige nachträgliche digitale Erfassung des geltenden Planrechtes im vom IT-Planungs-

rat festgelegten Standard Planung ein Nutzen für eine Gebietskörperschaft entfaltet, der den entstehenden Aufwand rechtfertigt, obliegt jeder Gebietskörperschaft allein. Der Aufwand, einen topologisch einwandfreien Plan zu erstellen, wird bereits durch das INSPIRE Datenmodell "Planned Land Use" formuliert, das eine Flächenschlussebene der geplanten Nutzung fordert.

Abschnitt II.1.1.1

Stellungnahme Nr. 3

Eine möglichst vollständige Erfassung der Regelungen aus Plandokumenten der Bauleitplanung, Landschaftsplanung sowie der Raumordnung ermöglicht eine Bereitstellung der notwendigen Informationen in einer Vielzahl von Verwaltungsvorgängen (z.B. Baugenehmigungsverfahren). Im Falle einer vorweggenommenen Reduzierung des Anspruchs, diese Planwerke möglich vollständig digital abzubilden, besteht die Gefahr, dass Informationen, die ggf. zukünftig in Verwaltungsverfahren benötigt werden, nicht erhoben werden und erst im Nachgang aufwendig digital nacherfasst werden müssten.

Abschnitt II.1.2.1, Tabelle II.1.2

Änderung der Bezeichnung in der letzten Zeile der Tabelle in "INSPIRE Bereitstellungspflichten"

Abschnitt II.1.1.2

Stellungnahme Nr. 10, 18

In der Bedarfsbeschreibung wird nicht der Anspruch formuliert, bereits durchgeführte Verwaltungsverfahren nachträglich digital zu erfassen.

Abschnitt II.2.2.1

Eine Unterstützung bei der effektiven und kostengünstigen Erfüllung der INSPIRE Bereitstellungspflichten.

Abschnitt II.2.3.2

Stellungnahme Nr. 8, 18, 33

Die Einmessungspflicht unterliegt der Länderhoheit, zur Klarstellung wurde der vorletzte Absatz des Abschnitts um den Satz „Dies bleibt aber eine fachrechtliche Entscheidung der Länder“ ergänzt.

Abschnitt II.2.3.3

Stellungnahme Nr. 3 / 18 / 35

Planwerke der Raumordnung, kommunale Bauleitpläne sowie Landschaftspläne sind dem in der INSPIRE Richtlinie genanntem Thema "Bodennutzung" zuzuordnen. Ob auch eine Bereitstellungspflicht besteht, ist gemäß nationaler Umsetzung im jeweiligen Bundesland zu prüfen.

Das PLU INSPIRE Datenmodell hat nicht den Anspruch, das deutsche Planungsrecht vollständig abzubilden. Der Standard Planung hat hingegen den Anspruch, ein Standard der deutschen Verwaltung zu sein, mit dem sich die gesetzlichen Regelungen des deutschen Planungsrechtes in einem Objektmodell abbilden lassen. Im Standard Planung muss es möglich sein, gesetzliche Änderungen im Planungsrecht kurzfristig abbilden zu können, ohne auf eine Zustimmung von europäischen Partnern im Rahmen des INSPIRE Maintenance Prozesses (abgestimmte Weiterentwicklung des Standards auf europäischer Ebene) warten zu müssen.

Der Standard Planung ermöglicht die Spezifikation eines INSPIRE Profils, das alle INSPIRE Pflichtattribute abdeckt. Liegen die Daten in diesem INSPIRE Profil vor, können sie mit Hilfe einer definierten Transformationsvorschrift in das INSPIRE Zielmodell "Planned Land Use" transformiert werden. Aus dem Standard Planung lassen sich Metadaten zur Beschreibung von der Umsetzung der INSPIRE Richtlinie betroffene Datensätze ableiten.

Abschnitt II 3.1

Stellungnahme Nr. 19 / 26

Der konkrete Raumbezug ermöglicht über den gemeinsamen Raumbezug einen direkten Datenaustausch mit Fachplanungen und sonstigen Fachbehörden. Perspektivisch wäre eine fachliche Ausweitung des Standards Planung ebenso auf die Abbildung der Regelungen sektoraler Fachplanun-

gen (beispielsweise Planfeststellungsverfahren, Lärmaktionsplanung) in einem Objektmodell denkbar. Eine weitere Perspektive zur Entwicklung des Standards Planung besteht darin, den gesamten Prozess von der Aufstellung des jeweiligen Planwerkes bis hin zur Festsetzung im Sinne einer „digitalen Planungsakte“ abbilden und mit allen relevanten Dokumenten (z. B. Aufstellungsbeschluss, Beteiligungsverfahren, Abwägungsergebnissen usw.) speichern zu können. Die Entscheidung, den Standard Planung auf weitere Anwendungsfälle auszudehnen, obliegt jedoch einer Pflegestelle des Standards und ist aktuell nicht Bestandteil der Bedarfsbeschreibung.

Abschnitt II 3.1.3

Stellungnahme Nr. 17

Änderung der Überschrift: II.3.1.3 Vorgaben für die Spezifikation raumbezogener Daten (ISO Standards GML und IFC sowie OGC Standards)

Neben dem ISO / OGC Standard GML zur Abbildung von raumbezogenen Objekten in XML existieren noch weitere spezifische internationale Standards wie z. B. der OGC Standard CityGML zur Beschreibung und zum Austausch von 3D-Stadtmodellen oder der IFC (Industry Foundation Classes) ISO Standard 16739 zum Austausch von CAD-basierten Entwurfs- und Detailplanungen, die ebenfalls helfen, Prozessketten im Bau- und Planungswesen durch IT zu unterstützen. Die Standards stellen notwendige Daten und Informationen bereit, um ein Bauwerk ergänzend zu den Bauausführungsplanungen ganzheitlich als digitales Bauwerksmodell (BIM (Building Information Modeling) beschreiben und verwalten zu können (vgl. Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur 2015). IFC stellt ein geeignetes, herstellerneutrales Datenformat für den Austausch von BIM Modellen dar. Er ist insbesondere im Hochbau bereits ausgereift, durch viele Softwareprodukte implementiert und auf internationalen Projekten erprobt. Abgebildet werden können u.a. Bauteile, und Räume, deren Topologie, Masse, Menge, Materialien sowie Klassifizierungen z.B. nach DIN 276/277. Etablierte offene Standards und Konzepte ermöglichen die Definition erforderlicher Teilinformationen (MVD, Model View Definition), die Kommunikation von Prüfanmerkungen am Model (BCF, BIM Collaboration Format) sowie die Nutzung untereinander verknüpfter, unterschiedlicher Datenformate (MMC, Multi-Model-Container).

Abschnitt II.3.2

Stellungnahme Nr. 15, 19, 33

Der Abschnitt wurde um einen Absatz ergänzt, in dem auf die perspektivischen Maßnahmen zur Berücksichtigung weiterer Fachbehörden und Fachplanungen eingegangen wurde und auf die Notwendigkeit von Objektmodellen bei Fachplanungen.

Abschnitt II.3.2.1

Stellungnahme Nr. 11 / 13

Gemäß des Wortlauts der Regelungen in § 2 Abs. 2 PlanzV 90 können die Planzeichen in der Anlage der PlanzV ergänzt werden, soweit dies zur eindeutigen Darstellung des Planinhalts erforderlich ist.

Abschnitt II.3.2.2

Stellungnahme Nr. 3 / 5 / 8 / 13 / 18 / 22

Der Standard Planung hat nicht das originäre Ziel, die grafische Repräsentation von Planinhalten zwischen unterschiedlichen CAD bzw. GIS Anwendungsprogrammen verlustfrei austauschen zu können, sondern die semantischen gesetzlichen Regelungen, die in Planwerken verwendet werden, mit einem Objektmodell semantisch beschreiben zu können.

In der Planungspraxis spielt jedoch die Planvisualisierung, also der gedruckte oder am Bildschirm gezeigte Plan, eine wichtige Rolle. Weiterhin muss der Standard die Ableitung PDF gestützter Planvisualisierungen aus Instanzdokumenten unterstützen.

Die gesetzlichen Grundlagen, wie die PlanzV, schreiben vor, dass aus der zeichnerischen Visualisierung der planerische Wille eindeutig erkennbar sein muss, und legen in vielen Fällen auch die dabei zu benutzende Symbolik fest. Der Standard muss diese Anforderungen durch geeignete Konzepte unterstützen und es insbesondere ermöglichen, dass Visualisierungsvorschriften getrennt von

den Fachinformationen gehalten werden. Der Standard ermöglicht eine automatisierte Ableitung aus Dokumenten, die in dem Standard vorliegen, in PDF Dateien.

Bei dem Standard Planung handelt es sich um einen Datenaustauschstandard und nicht um einen Visualisierungsstandard. Im Rahmen der Pflege des Standards könnte perspektivisch auch ein Signaturenkatalog für Planzeichen spezifiziert werden. Diese Aufgabenstellung ist jedoch aktuell nicht Bestandteil der Bedarfsbeschreibung.

Abschnitt II 3.2.3

Stellungnahme Nr. 18

Die Unterstützung des Profils „Teilvektoriell“ geht nicht mit einer Verpflichtung einher, entsprechende Daten in diesem Profil im Nachgang für schon festgesetzte Planwerke zu generieren.

Der Standard Planung ist ebenso auf die Planwerke anzuwenden, bei denen nur deren Geltungsbereich vektoriell vorliegt und deren weitere Planinformationen lediglich in Form von PDF Dateien zur Verfügung stehen, die sich dem Geltungsbereich zuordnen lassen.

Abschnitt II 3.2.4

Stellungnahme Nr. 26

Der Standard sollte die Möglichkeit eröffnen, die geometrische Abgrenzung textlicher Festsetzungen in einem Planwerk dokumentieren zu können.

Abschnitt II.3.2.7

Stellungnahme Nr. 18

Spätestens ab dem Jahr 2020 müssen alle digital vorliegenden, raumbezogenen Pläne auf Ebene der Raumordnung im INSPIRE Datenmodel und -format „Planned Land Use“ (PLU) abgegeben werden. Zusätzlich müssen alle digital vorliegenden Planwerke des allgemeinen und besonderen Städtebaurechts in den Bundesländern PLU konform bereitgestellt werden, in denen eine INSPIRE Bereitstellungspflicht für kommunale Bauleitpläne besteht.

Abschnitt II.3.2.8

Stellungnahme Nr. 19

Einfügen eines neuen Gliederungspunktes: „Bereitstellung von Strukturdaten“. Neben der Anforderung, mit Hilfe des Standards Planung das nationale Planungsrechts auf Bundes- und Landesebene abbilden zu können, besteht ebenso der Bedarf, Informationen und Strukturdaten, die nicht Regelungsgegenstand in den eigentlichen Planwerken sind, bereitzustellen zu können. Hierzu zählen beispielsweise die einem Planungsgebiet erwartete Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner, die Anzahl der Arbeitsplätze, die Zahl der Wohneinheiten, etwaige Verkaufsflächen oder andere alphanumerische Angaben, die unter anderem für die Infrastrukturplanung und entsprechende Prognosen unerlässlich sind. Solche Informationen und Strukturdaten können sich auf das gesamte Plangebiet oder auf Teilbereiche bzw. einzelne Planelemente beziehen.

Abschnitt II.3.3.4

Stellungnahme Nr. 19

Es wurde ein neuer Gliederungspunkt "Strukturdaten" ergänzt: Strukturdaten sind in der Regel quantitative Kennzahlen, die ein Vorhaben beschreiben (Anzahl der Verkaufsfläche, Anzahl der Nutzer etc.). Sie sind zunächst Extrakt der Bauvorlagen und werden in einem Datenblatt erfasst. Perspektivisch sollen auch für den Verwaltungsdatenaustausch wesentliche Daten erfasst und übermittelt werden, wie zum Beispiel statistische Daten.

Abschnitt III.2.1.3

Stellungnahme Nr. 19

Es mag unter spezifischen Umständen geboten sein, dass vollvektoriell gespeicherte Bauleitpläne nur teilvektoriell auszutauschen sind. Auch wenn die Daten lediglich teilvektoriell abgegeben werden, müssen sie zumindest vollvektoriell gespeichert werden. Das Speicherformat der Daten ist nicht zwingend das Format in dem die Daten abgegeben werden müssen. So werden über die Bereitstel-

lung eines WMS Darstellungsdienstes Geometrien, die vollständig vektoriell vorliegen, lediglich als Rasterdgrafik bereitgestellt.

Abb. III.2.4

Generischer Anwendungsfall „Bereitstellung von teil- oder vollvektorieller Planinformation“: sowohl die Bereitstellung im Profil „Teilvektoriell“ als auch die Bereitstellung im Profil „Vollvektoriell“ werden jetzt in der Grafik dokumentiert

Abschnitt III.2.2.4

Stellungnahme Nr. 18 / 25

Änderung der Überschrift in "Anwendungsfall INSPIRE Bereitstellungspflichten".

Bis zum Ende des Jahres 2020 müssen alle raumbezogenen Planwerke auf Ebene der Raumordnung, die auf gesetzlicher Grundlage Aussagen über eine geplante Bodennutzung enthalten, im INSPIRE Datenmodell und -format „Planned Land Use“ bereitgestellt werden. Diese Verpflichtung gilt gleichermaßen für alle digital vorliegenden Planwerke des allgemeinen und besonderen Städtebaurechts in den Bundesländern, in denen eine INSPIRE Bereitstellungspflicht für kommunale Bauleitpläne besteht. Von der Umsetzung der INSPIRE Richtlinie identifizierte Planwerke müssen in einer europaweit einheitlichen Datenstruktur in einem einheitlichen Datenformat als interaktiver Darstellungs- (Web Map Service, WMS) bzw. Downloaddienst (Web Feature Service, WFS bzw. ATOM-Feed) der Allgemeinheit bereitgestellt werden.

Änderung der Bezeichnung der Abbildung in "Anwendungsfall in der Praxis INSPIRE Bereitstellungspflichten".

Liegen alle Planungsdaten in einer einheitlichen semantischen Datenstruktur vor, genügt es deutschlandweit eine Transformationsregel zu definieren, um Daten im Standard Planung in das von INSPIRE geforderte „Planned Land use“ Datenmodell und Format zu transformieren.

Abb. III.2.9

Änderung des Namens der Abbildung in "Anwendungsfall in der Praxis INSPIRE Bereitstellungspflichten"

Abschnitt III.1.2 (Abbildung und Tabelle)

Stellungnahme Nr. 33

In Abbildung und Tabelle wurde der Gutachter als eigener Akteur gestrichen. Im Text der Tabelle wurde korrigiert, dass der Fachplaner nicht im Auftrag des Entwurfsverfassers arbeitet.

Abschnitt III.3

Stellungnahme Nr. 30

Am Ende des Abschnitts wurde der Satz ergänzt: Anhand der hier dargestellten Prozesse können, soweit in der Praxis erforderlich, auch weitere Prozesse abgebildet werden.

Abschnitt III.3.1.1

Stellungnahme Nr. 32

Am Ende des zweiten Absatzes wurde der Satz „Gleiches gilt für das Zustimmungsverfahren nach § 77 MBO“ ergänzt.

Abschnitt III.3.1, Abb. III.3.2

Stellungnahme Nr. 33

Im Erläuterungstext zu Abbildung III.3.2 "Bautechnische Nachweise prüfen" wurde im zweiten Satz des dritten Absatzes „im Baugenehmigungsverfahren“ ersetzt durch „vor Baubeginn“.

Abschnitt III.3.4.2, Abb. 3.17

Stellungnahme Nr. 32, 33

Abbildung III.3.17 wurde entsprechend ergänzt um die Nachbesserung der Unterlagen nach der materiellen Prüfung durch den Prüferingenieur.

Abschnitt III.3.8.1

Stellungnahme Nr. 18

Kapitel III.3.8.1 wurde um einen Absatz ergänzt, der erläutert, dass die Inhalte der Baulast georeferenziert darzustellen sind.

Abschnitt III.3.8.2, Abb. 3.32

Stellungnahme Nr. 30

Der Prozess der Baulastfortschreibung entspricht dem Prozess der Eintragung Baulast. Am Ende des einleitenden Satzes von Abschnitt III.3.8.2 ist ein Hinweis entsprechend ergänzt. Abbildung III.3.32 ist um das Feld "Verpflichtungserklärung fertigen und Eintragungsverfügung fertigen" ergänzt worden. Die Prozessbeschreibung zur Abbildung wurde ebenfalls ergänzt.

Tabelle IV.A.2. "Kriterien Standard Planung"

Änderung des Begriffs in Kriterium Nr. K 2-7 in "INSPIRE Bereitstellungspflichten"

IV.D.2 Bedarfsbeschreibung 1.0 (20.02.2016)

Die Bedarfsbeschreibung wurde in dieser Version erstmals vorgelegt. Diese Version diene als Basis für die Beteiligung der Fachöffentlichkeit an der Definition des Standardisierungsbedarfs.